

Regelwerk

Börse Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin

T + 49 (0)30 31 10 91 50
F + 49 (0)30 31 10 91 78

info@boerse-berlin.de
www.boerse-berlin.de

Inhalt

A.	Börsenordnung	3
B.	Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin	26
C.	Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr	49
D.	Handelsordnung für den Freiverkehr	54
E.	Gebührenordnung der Börse Berlin	60
F.	Mindestanforderungen an das Clearing und Settlement im elektronischen Handel an der Börse Berlin	64
G.	Mindestanforderungen an das Market Making und PartnerEx Market Making an der Börse Berlin	80
H.	Mistrade Rule	84

A. Börsenordnung

I. Abschnitt	Organisation	5
§ 1	Geschäftszweige.....	5
§ 2	Träger der Börse Berlin	5
§ 3	Börsenaufsichtsbehörde.....	5
II. Abschnitt	Organe der Börse	5
1. Unterabschnitt	Allgemeine Vorschriften.....	5
§ 4	Vornahme von Bekanntmachungen	5
§ 5	Ehrenamtliche Tätigkeit.....	5
2. Unterabschnitt	Börsenrat.....	5
§ 6	Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates	5
§ 7	Zusammensetzung des Börsenrates	6
§ 8	Amtszeit des Börsenrates	6
§ 9	Vorsitz im Börsenrat; Ausschüsse	6
§ 10	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates.....	6
3. Unterabschnitt	Geschäftsführung.....	6
§ 11	Börsenleitung, Vertretung.....	6
§ 12	Aufgaben der Geschäftsführung.....	7
§ 13	Weisungsbefugnis der Geschäftsführung.....	8
4. Unterabschnitt	Handelsüberwachungsstelle	8
§ 14	Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle	8
5. Unterabschnitt	Börsenschiedsgericht	8
§ 15	Börsenschiedsgericht	8
III. Abschnitt	Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel für Unternehmen und Personen	8
§ 16	Antrag auf Zulassung.....	8
§ 17	Handelsteilnehmer	8
§ 18	Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel.....	9
§ 19	Voraussetzungen für die Teilnahme am Skontroführerhandel	9
§ 20	Teilnahme am elektronischen Handel.....	10
§ 21	Zulassung von Börsenhändlern.....	11
§ 22	Zuverlässigkeit	11
§ 23	Berufliche Eignung.....	11
§ 24	Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen durch Handelsteilnehmer	12
§ 25	Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel ..	12
IV. Abschnitt	Sicherheitsleistung.....	13
§ 26	Sicherheitsleistung, Sicherheitsrahmen.....	13
§ 27	Überwachung des Sicherheitsrahmens	13
§ 28	Maßnahmen bei Überschreiten des Sicherheitsrahmens	13
§ 29	Verwertung der Sicherheit	13
V. Abschnitt	Einführung und Bestimmung der Art der Preisermittlung	14
§ 30	Einführung.....	14
§ 31	Bestimmung der Art der Preisermittlung.....	14
§ 32	Einzelheiten der Preisermittlung	14
§ 33	Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels und der Preisermittlung.....	14
VI. Abschnitt	Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer.....	15
1. Unterabschnitt	Zulassung zum Skontroführer, Verteilung der Skontren	15
§ 34	Zulassung zum Skontroführer.....	15
§ 35	Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung zum Skontroführer.....	15
§ 36	Zulassung zum Besuch der Börsenräume.....	15
§ 37	Verteilung der Skontren	15

2. Unterabschnitt	Feststellung des Börsenpreises	16
§ 38	Feststellung des Börsenpreises.....	16
§ 39	Verfahren bei der Preisfeststellung.....	16
§ 40	Feststellung des Börsenpreises mit Unterstützung computergestützter Handelssysteme	16
§ 41	Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung.....	17
§ 42	Eingabe in die Börsen-EDV	18
§ 43	Benutzung von EDV-Einrichtungen	18
§ 44	Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Kursschwankungen	18
3. Unterabschnitt	Entgelte für Skontroführer	18
§ 45	Entgeltordnung für Skontroführer.....	18
§ 46	Entgeltgläubiger	18
§ 47	Entgeltschuldner	18
VII. Abschnitt	Elektronischer Handel.....	19
1. Unterabschnitt	Zulassung zum Market Maker und PartnerEx Market Maker	19
§ 48	Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker	19
§ 49	Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker.....	19
§ 50	Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker	19
§ 51	Rückgabe der Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker	20
2. Unterabschnitt	Ermittlung des Börsenpreises, Abwicklung.....	20
§ 52	Pflichten der Market Maker und der PartnerEx Market Maker	20
§ 53	Ermittlung der Börsenpreise	20
§ 54	Börsenzeit, Handelsphasen	20
§ 55	Handel und Preisermittlung im Hybriden Buch.....	21
3. Unterabschnitt	PartnerEx.....	21
§ 56	PartnerEx-Funktionalität.....	21
§ 57	Aussetzung und Aufhebung von PartnerEx-Relationships	22
§ 58	Anzeige von PartnerEx-Relationships.....	22
§ 59	Priorisierung von PartnerEx-Relationships	22
§ 60	Preisermittlung in der PartnerEx-Funktionalität.....	22
§ 61	Nutzung der PartnerEx-Funktionalität für bilaterale Geschäftsabschlüsse	22
VIII. Abschnitt	Transparenzregeln	23
§ 62	Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten.....	23
§ 63	Veröffentlichung von Börsenpreisen und Umsätzen	23
§ 64	Verwertung von Handelsdaten und Informationen	23
IX. Abschnitt	Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt, Freiverkehr.....	23
§ 65	Voraussetzungen für die Zulassung zum regulierten Markt, Verfahren, Antrag.....	23
§ 66	Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt	23
§ 67	Widerruf der Zulassung	24
§ 68	Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten	24
§ 69	Freiverkehr.....	24
X. Abschnitt	Übergangs- und Schlussvorschriften.....	25
§ 70	Inkrafttreten	25

I. Abschnitt Organisation

§ 1 Geschäftszweige

- (1) Die Börse Berlin dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehender Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Wertpapierhandel sowie anderen Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2 b des Gesetzes über den Wertpapierhandel und Edelmetallen. Der Abschluss von Handelsgeschäften und die Ermittlung der Börsenpreise (Preisermittlung) der in Satz 1 genannten Gegenstände des Börsenhandels erfolgt durch zur Feststellung des Börsenpreises zugelassene Unternehmen (Skontroführer) und/oder im elektronischen Handel. Für die Preisfeststellung durch Skontroführer kann die Geschäftsführung aus wichtigem Grund die Abhaltung eines Präsenzhandels vorsehen. Ein Anspruch auf Abhaltung eines Präsenzhandels besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für einen anderen als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Den Teilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Börse Berlin

- (1) Träger der Börse Berlin ist die Börse Berlin AG.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Träger kann sich zur Erfüllung seiner Pflicht Dritter bedienen.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Börse Berlin übt die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin aus (Börsenaufsichtsbehörde).

II. Abschnitt Organe der Börse

1. Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 4 Vornahme von Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Börsenorgane erfolgen auf elektronische Art oder auf andere geeignete Weise. Die Geschäftsführung bestimmt das Medium der Bekanntmachung sowie deren Dauer. Sofern die Geschäftsführung die Abhaltung eines Präsenzhandels angeordnet hat, kann die Bekanntmachung zusätzlich durch Aushang in den Börsenräumen erfolgen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Börsenrates, des Sanktionsausschusses und des Börsenschiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Unterabschnitt Börsenrat

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates

- (1) Dem Börsenrat obliegt insbesondere:
 1. der Erlass der Börsenordnung, der Gebührenordnung und der Handelsordnung für den Freiverkehr,
 2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 3. die Überwachung der Geschäftsführung,
 4. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 5. der Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 6. der Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler und
 7. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.Börsenordnung, Gebührenordnung, Entgeltordnung und Zulassungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde.
- (2) Dem Börsenrat obliegt darüber hinaus die Zustimmung zu
 1. Entscheidungen der Geschäftsführung über Einführung, Art, Umfang und Abschaffung von Preisermittlungsverfahren,

2. einer Entscheidung der Geschäftsführung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, sowie
 3. sonstigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- (3) Dem Börsenrat ist bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, sowie bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.

§ 7 Zusammensetzung des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Börsenrates ergibt sich aus der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Börse Berlin.

§ 8 Amtszeit des Börsenrates

Die Amtszeit der Mitglieder des Börsenrates beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Vorsitz im Börsenrat; Ausschüsse

- (1) Der Börsenrat wählt in der ersten Sitzung, die seiner Wahl folgt, in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der einer anderen Gruppe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes angehört als der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzungen des Börsenrates. Falls weder der Vorsitzende noch seine Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.
- (3) Über jede Sitzung des Börsenrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 2 des Börsengesetzes, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind. Abs. 1 bis 3 und § 10 dieser Börsenordnung gelten für Ausschüsse des Börsenrates entsprechend. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Börsenrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

- (1) Beschlüsse des Börsenrates werden in Sitzungen gefasst. Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Ein an der persönlichen Anwesenheit verhindertes Mitglied des Börsenrates kann über Videokonferenz oder Telefon an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch ein anwesendes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) In besonders begründeten Fällen können Beschlüsse darüber hinaus im schriftlichen Abstimmungsverfahren, durch elektronische Post (E-mail) oder durch Einholen schriftlicher oder fernkopierter Erklärungen gefasst werden. Im Falle einer solchen Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eine Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist geäußert haben und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat. Über Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Zahl der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

3. Unterabschnitt Geschäftsführung

§ 11 Börsenleitung, Vertretung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Börse Berlin in eigener Verantwortung.

- (2) Die Geschäftsführung hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsführer werden vom Börsenrat für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung eines Geschäftsführers ist der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Börse Berlin gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger zuständig ist. Die Geschäftsführung kann auch Dritte mit der Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (5) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Börse allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer die Börse gemeinschaftlich. Der Börsenrat kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Börse erteilen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Börse Berlin zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, sowie die Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
 2. für die Gegenstände des Börsenhandels die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die ordnungsgemäße Benutzung der Börseneinrichtungen sicherzustellen,
 4. die Zulassung für Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel im Skontroführerhandel sowie im elektronischen Handel zu erteilen, zu widerrufen oder das Ruhen der Zulassung anzuordnen,
 5. die Zulassung zum Skontroführer für Unternehmen und der für sie handelnden Personen zu erteilen, zu widerrufen oder das Ruhen der Zulassung anzuordnen,
 6. die Zulassung zum Market Maker und PartnerEx Market Maker für Unternehmen und der für sie handelnden Personen zu erteilen, zu widerrufen oder das Ruhen der Zulassung anzuordnen,
 7. die Aufsicht über Skontroführer, Market Maker und PartnerEx Market Maker auszuüben,
 8. in Anordnungen Bestimmungen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels zu treffen, insbesondere die Mindestanforderungen für die Skontroführung, die Mindestanforderungen an das Market Making und PartnerEx Market Making, die Mindestanforderungen an das Clearing und Settlement und die Technischen Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
 9. die Entgeltordnung für Skontroführer zu erlassen,
 10. mit Zustimmung des Börsenrates über Einführung, Art, Umfang und Abschaffung von Preisermittlungsverfahren zu entscheiden,
 11. über die Verteilung der Skontren zu entscheiden,
 12. die Abhaltung eines Präsenzhandels für diejenigen Gegenstände des Börsenhandels gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 dieser Börsenordnung, für welche die Preisermittlung durch Skontroführer stattfindet, aus wichtigem Grund anzuordnen und, sofern ein Präsenzhandel stattfindet, den Ort desselben zu bestimmen und die Ordnung in den Räumen, in denen der Präsenzhandel stattfindet (Börsenräume), aufrechtzuerhalten,
 13. mit Zustimmung des Börsenrates die Einführung von technischen Systemen, die dem Abschluss oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, festzulegen,
 14. über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt zu entscheiden,
 15. über die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden,
 16. über die Notierung von Gegenständen des Börsenhandels in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit zu entscheiden,
 17. über die Aufnahme, Unterbrechung, Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung in den Gegenständen des Börsenhandels gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 dieser Börsenordnung sowie die Unterbrechung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden und Wertpapiere in die fortlaufende Notierung einzubeziehen,
 18. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Wertpapierbörse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,

19. der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der an der Börse Berlin zugelassenen Handelsteilnehmer zu übermitteln.
 20. eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen und
 21. die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr zu billigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 13 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die zur Teilnahme am Börsenhandel und, sofern ein Präsenzhandel stattfindet, zum Besuch der Börsenräume zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Sofern ein Präsenzhandel stattfindet, üben die Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte in den Börsenräumen das Hausrecht aus. Sie sind befugt, Unternehmen oder Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse Berlin stören oder Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben gegenüber Handelsteilnehmern, die Aufträge nur im Wege elektronischer Datenverarbeitung an die Börse übermitteln oder nur am elektronischen Handel teilnehmen, kann sich die Geschäftsführung des Trägers oder Dritter bedienen, die in geeigneter Weise, insbesondere durch einen zwischen diesem Teilnehmer und ihnen abzuschließenden Vertrag, den jederzeitigen Erhalt der für die Überwachungstätigkeit der Geschäftsführung notwendigen Auskünfte und Nachweise sicherzustellen haben.

4. Unterabschnitt Handelsüberwachungsstelle

§ 14 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung. Hierzu erfasst sie die Daten über den Börsenhandel und die Geschäftsabwicklung systematisch und lückenlos, wertet sie aus und führt notwendige Ermittlungen durch.
- (2) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.

5. Unterabschnitt Börsenschiedsgericht

§ 15 Börsenschiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus Geschäften, die in die Börsengeschäftsabwicklung der Börse Berlin eingegeben wurden oder einzugeben waren, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden die §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung.
- (3) Das Nähere regelt die Börsenschiedsgerichtsordnung.

III. Abschnitt Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel für Unternehmen und Personen

§ 16 Antrag auf Zulassung

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel im Skontroführerhandel und im elektronischen Handel ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet.
- (2) Mit Erteilung der Zulassung durch die Geschäftsführung ist der Antragsteller berechtigt, am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels und im elektronischen Handel teilzunehmen.
- (3) Die Zulassung kann auf die Teilnahme am Skontroführerhandel oder am elektronischen Handel beschränkt sein.

§ 17 Handelsteilnehmer

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig bei den in § 1 Abs. 1 S. 1 dieser Börsenordnung genannten Gegenständen, die börsenmäßig handelbar sind,
 1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder

3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- (2) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, sofern sie die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften und des Verbots der Marktmanipulation ein Informationsaustausch und die Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 9 WpHG gewährleistet ist.
- (3) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.

§ 18 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel ist zu erteilen, wenn
 1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat,
 2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse Berlin abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist,
 3. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist. Als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
 4. bei dem Antragsteller, der nach Nr. 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat,
 5. der Antragsteller über die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen zum Anschluss an die börslichen Handelssysteme verfügt und
 6. die jederzeitige Erreichbarkeit des Antragstellers während der Handelszeit sichergestellt ist.
- (2) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem Organisierten Markt (Geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs.1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den genannten Bestimmungen des Börsengesetzes vergleichbar sind. Die organisierten Märkte im Sinne von S. 1 werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (3) Ein Antragsteller, der aus dem Ausland am Börsenhandel an der Börse Berlin teilnehmen will, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebenen technischen Einrichtungen sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfaltenen Aktivitäten des Handelsteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe dieser Börsenordnung, der Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin und der Durchführungsbestimmungen unterzogen werden können. Der Antragsteller hat einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen, an den Zustellakte an den Antragsteller oder an für den Antragsteller tätige Personen im Ausland vorzunehmen sind.

§ 19 Voraussetzungen für die Teilnahme am Skontroführerhandel

Für die Teilnahme am Skontroführerhandel gilt das Folgende:

1. Die Voraussetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn der Antragsteller seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannte Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europä-

ischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Ziffer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

2. Zur Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 5 ist der Antragsteller verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm verwendete EDV-Einrichtung (Hard- und Software) eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels gewährleistet und nicht zu einer Beeinträchtigung des Handels oder der Abwicklung führt. Der Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 5 gilt als erbracht, wenn der Antragsteller die von der Geschäftsführung zu diesem Zweck benannte EDV-Einrichtung (Hard- und Software) den technischen Durchführungsbestimmungen gemäß verwendet. Die Geschäftsführung kann insbesondere den Einsatz, die Art und Beschaffenheit von geeigneten Limit-Kontrollsystemen und Quotemaschinen vorschreiben. Sofern der Antragsteller andere EDV-Einrichtungen (Hard- und –Software) verwenden will, so hat er deren Eignung zur Erfüllung der technischen Anforderungen der Geschäftsführung nachzuweisen.

§ 20 Teilnahme am elektronischen Handel

- (1) Im Hinblick auf die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 gilt für die Teilnahme am elektronischen Handel das Folgende:
 1. Für den Handel im Hybriden Buch fasst die Geschäftsführung Wertpapiere in Handelssegmenten zusammen und legt für jedes dieser Handelssegmente die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der im elektronischen Handel an der Börse Berlin abgeschlossenen Geschäfte fest. Die Geschäftsführung kann insbesondere festlegen, dass die Abwicklung von in einem Handelssegment abgeschlossenen Geschäften über externe Abwicklungssysteme erfolgt. Die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Handel im Hybriden Buch ist auf diejenigen Handelssegmente in diesem Sinne beschränkt, für die der Teilnehmer die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.
 2. Als externe Abwicklungssysteme und zentrale Kontrahenten für im elektronischen Handel an der Börse Berlin im Hybriden Buch abgeschlossene Geschäfte werden die Abwicklungssysteme der LCH.Clearnet Ltd., London, LCH.Clearnet SA, Paris, SIX x-clear AG, Zürich, EMCF European Multilateral Clearing Facility NV, Amsterdam, Cassa di Compensazione e Garanzia, Rom und IBERCLEAR, Madrid angebunden.
 3. Für den Handel in PartnerEx kann die Geschäftsführung auf Antrag von Nr. 1 abweichende Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsmäße Erfüllung der in PartnerEx abgeschlossenen Börsengeschäfte sichergestellt ist. In diesem Fall ist die Zulassung beschränkt auf die Eingabe von Orders mit den Ausführungsbedingungen „IOC“ (Immediate-or-Cancel) und „FOK“ (Fill-or-Kill).
 4. Das Nähere regeln die Mindestanforderungen für das Clearing und Settlement im elektronischen Handel.
- (2) Jedes zugelassene Unternehmen, das aus dem Ausland am Handel an der Börse Berlin teilnimmt, hat - soweit rechtlich zulässig - zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebene Installationen sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfaltenen Aktivitäten des zugelassenen Unternehmens einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung und der Technischen Durchführungsbestimmungen unterzogen werden können. Weiterhin hat das zugelassene Unternehmen auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass Zustellungsakte, soweit solche an das Unternehmen oder an für das Unternehmen tätige Personen im Ausland zu richten sind, an einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden können.
- (3) Die Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 5 setzt voraus, dass dem antragstellenden Unternehmen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem gewährleisten und deren Konfiguration, Anbindung und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen, insbesondere des Handels und der Abwicklung, führen. Andere Hard- und

Software muss den Anforderungen gemäß Satz 1 genügen; der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung ist zur Überprüfung berechtigt. Weiterhin hat jedes Unternehmen für die Dauer seiner Zulassung seine EDV-Einrichtungen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft sicherzustellen. Das Nähere regeln die von der Geschäftsführung zu erlassenden Technische Durchführungsbestimmungen.

- (4) Sofern die Geschäftsführung einem zugelassenen Unternehmen zur Eingabe von Aufträgen die Nutzung von Order-Routing-Systemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gestattet, ist dieses dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Aufträge nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routing in das Handelssystem eingegeben werden. Im Falle einer Missachtung der Anforderungen gemäß Satz 1 und 2 soll die Geschäftsführung die Erlaubnis zur Nutzung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen.

§ 21 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Der Antrag auf Zulassung eines Unternehmens zum Börsenhandel im Skontroführerhandel oder im elektronischen Handel muss Personen benennen, die berechtigt sein sollen, für das Unternehmen Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler). Sofern die Berechtigung eines Börsenhändlers auf den Skontroführerhandel oder auf den elektronischen Handel beschränkt sein soll, ist dies in dem Antrag anzugeben. Ein Handelsteilnehmer kann darüber hinaus jederzeit die Zulassung weiterer Börsenhändler beantragen.
- (2) Die Zulassung als Börsenhändler ist von dem Unternehmen gemeinsam mit der betroffenen Person schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Börsenhändler sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. Sie können nur jeweils für ein Unternehmen zugelassen werden.

§ 22 Zuverlässigkeit

- (1) Eine Person ist zuverlässig, wenn sie die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit enthalten muss,
 2. eine Erklärung der zuzulassenden Person,
 - a) ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
 - b) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
 - c) ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

§ 23 Berufliche Eignung

- (1) Die berufliche Eignung als Börsenhändler ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, insbesondere der Regelwerke der Börse Berlin, und praktische Erfahrungen vermittelt.
- (2) Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission eines Mitglieds der World Federation of Exchanges erbracht werden. Wurde die Prüfung vor mehr als zwei Jahren abgelegt, können die fachlichen Kenntnisse überprüft werden.
- (3) Der Nachweis der praktischen Erfahrung wird
1. durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Systemschulung,
 2. durch die Teilnahme am Handel einer Börse oder eines Multilateralen Handelssystems über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung oder
 3. auf sonstige, von der Geschäftsführung als geeignet angesehene Weise erbracht.

§ 24 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen durch Handelsteilnehmer

- (1) Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie kann - unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers - nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen. Sie kann von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher zu unterrichten ist.
- (2) Auch nach Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,
 1. sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachts eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder eines Verstoßes gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktpreismanipulation gerichteten Strafverfahren Kenntnis erlangt, oder
 2. sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 dieser Börsenordnung handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet wurde oder anhängig ist.

§ 25 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel

- (1) Unbeschadet der Gebührenpflicht erlischt die Zulassung eines Unternehmens durch dessen schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Abs. 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 22 des Börsengesetzes) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
- (5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.
- (6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (7) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
- (8) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das er als Börsenhändler zugelassen ist. Sie erlischt mit Wegfall der Zulassung des Unternehmens, durch schriftliche Erklärung des Börsenhändlers gegenüber der Geschäftsführung oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens.
- (9) Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat die Geschäftsführung das nicht übertragbare Recht, ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer
 1. von der Systemnutzung im elektronischen Handel bzw. im computergestützten Handelssystem auszuschließen, wenn es gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder der Abwicklung oder des elektronischen Systems oder des computergestützten Handelssystems gefährdet oder

2. von der Teilnahme am Handel von in Fremdwährung oder in einer Rechnungseinheit notierten und abzuwickelnden Wertpapieren auszuschließen, wenn es gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels gefährdet.
- Maßnahmen nach Nr. 1 bis 2 können von der Geschäftsführung bekannt gemacht werden.

IV. Abschnitt Sicherheitsleistung

§ 26 Sicherheitsleistung, Sicherheitsrahmen

- (1) Die Geschäftsführung kann
 - a) von den zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen für Aufgabengeschäfte sowie
 - b) von Handelsteilnehmern, die nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. die zuständigen Stellen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, für jede Art von Geschäftendie Stellung von angemessenen Sicherheiten verlangen, um die jederzeitige Erfüllung dieser Geschäfte gewährleisten. Die Sicherheit ist durch Garantie eines Kreditinstitutes oder durch Kautionsversicherung zu leisten.
- (2) Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG oder einem diesem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der Börse Berlin AG erklärt werden. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass auch die Garantie eines in- oder ausländischen Nicht- Kreditinstituts genügt, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. Insoweit gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend. Das zugelassene Unternehmen und das garantierende Kreditinstitut müssen personenverschieden sein. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbunds zwischen dem zugelassenen Unternehmen und dem garantierenden Kreditinstitut werden von der Geschäftsführung festgesetzt. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unkündbare Verpflichtung des Kreditinstituts enthalten, im Fall nicht ausreichender Sicherheiten des zugelassenen Unternehmens, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung auf ein Konto der Börse Berlin AG anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Geschäftsführung festgesetzt.
- (3) Der Sicherheitsrahmen für Aufgabengeschäfte in den einzelnen Wertpapierarten wird durch die Geschäftsführung nach Maßgabe des jeweiligen Kursänderungsrisikos festgelegt. Dieser kann das Einfache bis Mehrfache der geleisteten Sicherheit betragen. Die Geschäftsführung kann auf die Höhe der Sicherheit einen von ihr festzusetzenden Prozentsatz des Kernkapitals des zur Leistung von Sicherheiten Verpflichteten anrechnen sowie Höchstgrenzen für die nach Satz 2 anrechenbaren Sicherheiten festlegen.

§ 27 Überwachung des Sicherheitsrahmens

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle hat die Einhaltung des Sicherheitsrahmens für Aufgabengeschäfte zu überwachen. Insbesondere kann sie von den jeweiligen Handelsteilnehmern, den jeweiligen Abrechnungsstellen und von beauftragten Rechenzentren die Angabe der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen.
- (2) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Überschreitungen des Sicherheitsrahmens fest, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 28 Maßnahmen bei Überschreiten des Sicherheitsrahmens

- (1) Die Geschäftsführung hat Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus börslichen Geschäften des Handelsteilnehmers sicherzustellen. Sie kann verlangen, dass unverzüglich weitere Sicherheiten geleistet oder offene Geschäfte des Handelsteilnehmers innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind. Sie kann den Sicherheitsrahmen bis auf das Einfache der geleisteten Sicherheit beschränken.
- (2) Die Geschäftsführung kann den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel ausschließen. Insbesondere kann sie den Teilnehmer auf die Tätigkeit als Vermittler beschränken oder das Ruhen der Zulassung des Teilnehmers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

§ 29 Verwertung der Sicherheit

Kann ein zugelassenes Unternehmen seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht erfüllen, verwertet die Börse Berlin AG auf Anordnung der Geschäftsführung die seitens des betreffenden Unternehmens nach den

vorstehenden Bestimmungen geleisteten Sicherheiten und Bankgarantien. Der Erlös ist anteilig an die anspruchsberechtigten Unternehmen oder Skontroführer auszukehren.

V. Abschnitt Einführung und Bestimmung der Art der Preisermittlung

§ 30 Einführung

- (1) Für die Aufnahme der Notierung der zugelassenen Wertpapiere an der Börse (Einführung) hat der Emittent der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
- (2) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospektes oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag eingeführt werden.
- (3) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.
- (4) Werden Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Geschäftsführung kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.

§ 31 Bestimmung der Art der Preisermittlung

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet über die Art der Preisermittlung (Preisermittlungsverfahren) unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels.
- (2) Die Geschäftsführung kann anordnen, dass die Preisermittlung für Wertpapiere sowohl durch Skontroführer als auch im elektronischen Handel erfolgt.
- (3) Die Entscheidung über die Art der Preisermittlung für jeden Gegenstand des Börsenhandels wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 32 Einzelheiten der Preisermittlung

- (1) Börsenpreise werden nach Festlegung der Geschäftsführung in Prozent des Nennbetrags oder in Euro oder einer anderen Handelswährung je Stück ermittelt. Die Geschäftsführung kann eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dadurch eine für das Publikum übersichtlichere oder verständlichere Preisfeststellung erreicht wird.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Preisermittlung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist; die Entscheidungen sind bekannt zu machen.
- (3) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin.

§ 33 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels und der Preisermittlung

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel und die Preisermittlung
 1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.Im Fall von Wertpapieren, die zum regulierten Markt zugelassen sind, unterrichtet die Geschäftsführung die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.
- (2) Die Geschäftsführung kann weiterhin die Unterbrechung des Börsenhandels und der Preisermittlung insgesamt oder in Teilmärkten anordnen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist.
- (3) Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Börsenhandels und der Preisermittlung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

VI. Abschnitt Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer**1. Unterabschnitt Zulassung zum Skontroführer, Verteilung der Skontren****§ 34 Zulassung zum Skontroführer**

- (1) Ein zugelassener Handelsteilnehmer kann auf schriftlichen Antrag als Skontroführer zugelassen werden.
- (2) Als Skontroführer sollen nur Handelsteilnehmer zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer technischen und personellen Ausstattung und der fachlichen und persönlichen Eignung und praktischen Erfahrung im Börsenhandel der für sie tätigen Personen die Erfüllung der mit der Tätigkeit als Skontroführer verbundenen Pflichten gewährleistet erscheint.
- (3) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln, sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung haben.
- (4) Die Zulassung zum Skontroführer soll nur erteilt werden, wenn der Handelsteilnehmer über eine Niederlassung im Inland verfügt, die Skontroführung ausschließlich von in dieser Niederlassung tätigen Personen durchgeführt wird, die ständige Erreichbarkeit der in der Skontroführung tätigen Personen während der Börsenzeit sichergestellt ist und eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten des Skontroführers gewährleistet ist.

§ 35 Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung zum Skontroführer

- (1) Die Geschäftsführung hat die Zulassung zum Skontroführer außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn der Skontroführer eine grobe Verletzung seiner Pflichten begeht. Vor dem Widerruf der Zulassung zum Skontroführer ist die Börsenaufsichtsbehörde anzuhören.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontroführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat.
- (4) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung einem Skontroführer auch ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen.
- (5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

§ 36 Zulassung zum Besuch der Börsenräume

- (1) Sofern die Geschäftsführung die Abhaltung eines Präsenzhandels anordnet, umfasst die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel, die nicht auf die Teilnahme am elektronischen Handel beschränkt ist, die Zulassung zum Besuch der Börsenräume.
- (2) Die Geschäftsführung kann weiteren Personen generell oder im Einzelfall gestatten, die Börsenräume ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zu besuchen.

§ 37 Verteilung der Skontren

- (1) Über die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsführung. Bei der Verteilung der Skontren sind die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels, die Interessen der Börse, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die technische und personelle Ausstattung des Skontroführers sowie die fachliche und persönliche Eignung der skontroführenden Personen zu berücksichtigen.
- (2) Die Verteilung der Skontren kann befristet erfolgen.
- (3) Umsatzstarke und umsatzschwache Skontren sollten in einem Verhältnis verteilt werden, das bei allen von der Verteilung betroffenen Skontroführern in etwa gleich ist.
- (4) Legt ein Skontroführer die Betreuung einzelner Skontren nieder, kann die Geschäftsführung die Zuteilung der übrigen diesem Skontroführer zugeteilten Skontren widerrufen oder den Fortbestand der Zuteilung an Auflagen oder Bedingungen knüpfen.
- (5) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung einzelner oder sämtlicher Skontren an einen Skontroführer widerrufen, wenn dieser trotz Abmahnung gegen die Mindestanforderungen für die Skontroführung verstößt.

2. Unterabschnitt Feststellung des Börsenpreises

§ 38 Feststellung des Börsenpreises

- (1) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, welcher der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entspricht. Bei der Ermittlung des Börsenpreises kann der Skontroführer generell oder im Einzelfall Preise einer anderen Börse, eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems (Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 der Richtlinie 2004/39/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente) berücksichtigen.
- (2) Ein Skontroführer, der von der Möglichkeit nach Abs. 1 Satz 2 generell Gebrauch machen will, hat der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle die Börse, den organisierten Markt oder das multilaterale Handelssystem einschließlich der Wertpapiere, bei deren Preisfeststellung die dort ermittelten Preise berücksichtigt werden sollen, anzuzeigen. Die Anzeige ist von der Geschäftsführung bekannt zu machen.
- (3) Hat ein Skontroführer im Einzelfall von der Möglichkeit nach Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, hat er die bei der Preisfeststellung berücksichtigte Börse, den organisierten Markt oder das multilaterale Handelssystem gemeinsam mit dem festgestellten Börsenpreis und dem dazugehörigen Umsatz unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Skontroführer sind berechtigt, offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Preisfeststellung am folgenden Börsentag oder – falls der folgende Tag kein Börsentag, sondern ein Erfüllungstag (§ 59 Abs. 2 der Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin) sein sollte – im Laufe dieses Tages nachträglich rückwirkend zu korrigieren.
- (5) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin und die Mindestanforderungen für die Skontroführung.

§ 39 Verfahren bei der Preisfeststellung

- (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer den Handelsteilnehmern die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne oder eine unverbindliche Taxe bekannt zu geben, innerhalb welcher die Preisfeststellung erfolgen soll. Die Bekanntgabe der Spanne oder Taxe erfolgt durch Veröffentlichung über ein an der Börse Berlin eingesetztes computergestütztes Handelssystem. Findet ein Präsenzhandel statt, kann darüber hinaus ein Ausruf der Preisspanne erfolgen.
- (2) Bei der Feststellung des Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreises sind folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Börsenhandels auf der Grundlage der bis dahin dem Skontroführer vorliegenden, für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge festzustellen.
 2. Die Feststellung des Einheitspreises beginnt für die fortlaufend gehandelten Wertpapiere zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt. In die Errechnung des Einheitspreises sind alle vorliegenden Aufträge einzubeziehen.
 3. Die Festlegung des Schlusspreises erfolgt zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt. Einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preisermittlung haben nur solche Aufträge, die bis zu diesem Zeitpunkt beim Skontroführer vorliegen und die zum fortlaufenden Handel geeignet sind.
 4. Bei den nicht zur fortlaufenden Notierung zugelassenen Wertpapieren erfolgt am Börsentag eine einmalige Preisfeststellung durch den Skontroführer.
 5. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei größtmöglichem Ausgleich der dem Skontroführer vorliegenden Aufträge stattfindet.
- (3) Sofern die Marktsituation dies zulässt, hat sich der Skontroführer im fortlaufenden Handel um eine unverzügliche Ausführung der ihm erteilten Aufträge zu bemühen.
- (4) Das Nähere regeln die Mindestanforderungen an die Skontroführung.

§ 40 Feststellung des Börsenpreises mit Unterstützung computergestützter Handelssysteme

- (1) Für Gegenstände des Börsenhandels i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 1 dieser Börsenordnung, für die an der Börse Berlin die Preisermittlung durch Skontroführer stattfindet, kann die Geschäftsführung den Einsatz von computergestützten Handelssystemen gestatten.
- (2) Der Skontroführer ist verpflichtet, laufend aktuelle marktgerechte Quotes zu stellen. Der Skontroführer hat dabei auch die Preise einer anderen Börse, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes zu berücksichtigen.

- (3) Auf Grundlage der vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge wird derjenige Preis automatisiert ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang – innerhalb des vom Skontroführer gemäß Abs. 2 gestellten Quotes – ausgeführt werden kann.
- (4) Zu dem derart ermittelten Preis getätigte Börsengeschäfte sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte EDV-Anlage einzugeben.

§ 41 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

- (1) Der Skontroführer hat entsprechend der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Zusätze zu verwenden:
 1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
 2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weitere Nachfrage;
 3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weiteres Angebot;
 4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
 5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
 6. ratG = rationiert Geld: Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
 7. ratB = rationiert Brief: Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
 8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht gehandelt werden;

Zu den festgestellten Preisen müssen bei Nr. 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Zusätze.
- (2) Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu verwenden:
 1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
 2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
 3. - = gestrichen: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden;
 4. -G = gestrichen Geld: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, es bestand unlimitierte Nachfrage;
 5. -B = gestrichen Brief: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, es bestand unlimitiertes Angebot;
 6. -T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, er ist geschätzt;
 7. -GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
 8. -BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
 9. ex D = nach Dividende: Erster Preis unter Abschlag der Dividende;
 10. ex A = nach Ausschüttung: Erster Preis unter Abschlag einer Ausschüttung;
 11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erster Preis unter Abschlag eines Bezugsrechts;
 12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erster Preis nach Umstellung der Notierung auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
 13. ex SP = nach Splitting: Erster Preis nach Umstellung Notierung auf die geteilten Aktien;
 14. ex ZS = nach Zinsen: Erster Preis unter Abschlag der Zinsen;
 15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erster Preis unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
 16. ex BO = nach Bonusrecht: Erster Preis unter Abschlag eines Bonusrechts;
 17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erster Preis unter Abschlag verschiedener Rechte;
 18. ausg = ausgesetzt: Die Preisfeststellung ist ausgesetzt, ein Ausruf ist nicht gestattet;
 19. -Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
 20. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Preis wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren;
 21. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen.

Gespannte Preise sind nicht zulässig.

§ 42 Eingabe in die Börsen-EDV

- (1) Alle dem Skontroführer erteilten Aufträge sowie die abgeschlossenen Börsengeschäfte einschließlich der Aufgabengeschäfte sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte EDV-Anlage einzugeben.
- (2) Hat ein Skontroführer das Börsengeschäft vermittelt oder abgeschlossen, ist dieser zur Eingabe verpflichtet, in allen anderen Fällen der Verkäufer der Wertpapiere.
- (3) Für die EDV sind Eigengeschäfte des Skontroführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabengeschäften des Skontroführers führen können, besonders zu kennzeichnen.

§ 43 Benutzung von EDV-Einrichtungen

- (1) Die Börse Berlin verpflichtet sich gegenüber den Handelsteilnehmern, in dem jeweils von der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Systeme vorzuhalten und zu warten. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum des Trägers der Börse Berlin stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse Berlin.
- (2) Alle Handelsteilnehmer haben sich in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen.
- (3) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen der Börse Berlin oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Die Börse Berlin und ihr Träger haften bei der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Handelsteilnehmern im Rahmen der Benutzung einer börslichen EDV-Einrichtung für das Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.
- (5) Der Träger der Börse Berlin haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im übrigen haftet er nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.
- (6) Hat der Handelsteilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Börse Berlin und der Handelsteilnehmer den Schaden zu tragen haben.

§ 44 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Kursschwankungen

- (1) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroführers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher der Skontroführer, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.
- (2) Bei erheblichen Kursschwankungen kann die Handelsüberwachungsstelle anordnen, dass die Preisfeststellung unter ihrer Hinzuziehung vorzunehmen ist.

3. Unterabschnitt Entgelte für Skontroführer**§ 45 Entgeltordnung für Skontroführer**

- (1) Die Skontroführer an der Börse Berlin erheben für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften Entgelte auf der Grundlage der Entgeltordnung für Skontroführer.
- (2) Die Geschäftsführung erlässt die Entgeltordnung für Skontroführer nach Anhörung der Skontroführer.

§ 46 Entgeltgläubiger

Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 47 Entgeltschuldner

- (1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.

- (2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltpflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

VII. Abschnitt Elektronischer Handel

1. Unterabschnitt Zulassung zum Market Maker und PartnerEx Market Maker

§ 48 Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker

- (1) Ein zugelassener Handelsteilnehmer, der eine Erlaubnis als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut besitzt, oder ein nach § 53 b des Gesetzes über das Kreditwesen tätiger Handelsteilnehmer kann auf schriftlichen Antrag als Market Maker oder PartnerEx Market Maker für jeweils zu benennende Wertpapiere zugelassen werden.
- (2) Als Market Maker oder PartnerEx Market Maker dürfen nur Handelsteilnehmer zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer technischen und personellen Ausstattung und der fachlichen und persönlichen Eignung der für sie tätigen Personen die Erfüllung der mit der Tätigkeit als Market Maker verbundenen Pflichten gewährleistet erscheint.
- (3) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Market Maker oder einen PartnerEx Market Maker im Rahmen des Market Making oder im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität zu handeln, sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die für das Market Making oder PartnerEx Market Making erforderliche berufliche und persönliche Eignung besitzen.
- (4) Die Zulassung als Market Maker oder PartnerEx Market Maker darf einem zugelassenen Handelsteilnehmer, der das Finanzkommissionsgeschäft betreibt, nur erteilt werden, wenn er innerhalb seines Betriebes organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, die sich aus diesen Tätigkeiten ergebende Interessenkonflikte ausschließen.
- (5) Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit als Market Maker oder PartnerEx Market Maker an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und fortlaufender Verpflichtungen knüpfen. Das Nähere regeln die Mindestanforderungen an das Market Making und PartnerEx Market Making.
- (6) Die Geschäftsführung kann sich zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen sowie zur Überwachung der Einhaltung der fortlaufenden Verpflichtungen von Market Makern und PartnerEx Market Makern des Trägers oder Dritter bedienen, die in geeigneter Weise, insbesondere durch einen zwischen diesen Teilnehmern und ihnen abzuschließenden Vertrag, den jederzeitigen Erhalt der für die Überwachungstätigkeit der Geschäftsführung notwendigen Auskünfte und Nachweise sicherzustellen haben. Der Träger oder die Dritten haben sich in den mit den Market Makern oder PartnerEx Market Makern abzuschließenden Verträgen ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall einräumen zu lassen, dass die Erfüllung der mit der Tätigkeit als Market Maker oder PartnerEx Market Maker verbundenen Pflichten aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der technischen und personellen Ausstattung oder der beruflichen und persönlichen Eignung des Market Maker oder PartnerEx Market Maker dauerhaft nicht gewährleistet ist.

§ 49 Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker muss enthalten:
 1. eine Bezeichnung derjenigen Wertpapiere, in denen das Market Making oder PartnerEx Market Making betrieben werden soll,
 2. eine Erklärung über das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtung und
 3. eine Erklärung, ob der Antragsteller das Finanzkommissionsgeschäft betreibt und wie sich hieraus ergebende Interessenkonflikte ausgeschlossen werden.
- (2) Zur Ausdehnung der Tätigkeit eines zugelassenen Market Makers oder PartnerEx Market Makers auf weitere Wertpapiere ist ein schriftlicher Antrag mit der Bezeichnung der Wertpapiere an die Geschäftsführung erforderlich.

§ 50 Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker

- (1) Für den Widerruf, die Rücknahme oder Ruhen der Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker gelten die Vorschriften des § 25 dieser Börsenordnung entsprechend.
- (2) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren oder, auf Antrag des Trägers, für die Dauer des Zahlungsverzugs von auf Grundlage des Teilnehmervertrags zu zahlenden Entgelten angeordnet werden.

- (3) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

§ 51 Rückgabe der Zulassung zum Market Maker oder PartnerEx Market Maker

- (1) Ein Market Maker oder PartnerEx Market Maker kann seine Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere zurückgeben. Die Rückgabe ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erklären.
- (2) Der Market Maker bzw. PartnerEx Market Maker ist ab Wirksamwerden der Rückgabe der Zulassung nicht mehr berechtigt und verpflichtet, für Wertpapiere, auf die sich die zurückgegebene Zulassung bezogen hat, Quotes zu stellen bzw. das PartnerEx Market Making zu betreiben.

2. Unterabschnitt Ermittlung des Börsenpreises, Abwicklung

§ 52 Pflichten der Market Maker und der PartnerEx Market Maker

- (1) Zugelassene Market Maker und PartnerEx Market Maker haben die Pflicht, in den Wertpapieren, in denen sie registriert sind, im Hybriden Buch aktuelle verbindliche Kauf- und Verkaufsangebote (Quotes) für ein von der Geschäftsführung festgelegtes Mindestvolumen zu stellen. PartnerEx Market Maker haben darüber hinaus die Pflicht, in diesen Wertpapieren die Orderausführung im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität durchzuführen.
- (2) Jeder Market Maker ist verpflichtet, Orders im PEx-Pool entsprechend der Regelungen des 4. Unterabschnitts des III. Abschnitts (§§ 51 – 55) der Geschäftsbedingungen auszuführen. Dem PEx-Pool im Sinne dieser Regelung gehören Order Flow Provider an, die keine PartnerEx-Beziehung mit einem PartnerEx Market Maker unterhalten, aber dennoch die PartnerEx-Funktionalität nutzen wollen. Es gelten die Clearingbedingungen des Hybriden Buches. Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin und die Mindestanforderungen für das Market Making und das PartnerEx Market Making.

§ 53 Ermittlung der Börsenpreise

- (1) Die Ermittlung der Börsenpreise im elektronischen Handel erfolgt im Wege von Auktionen, im fortlaufenden Handel und im Schlusshandel.
- (2) Auktionen finden zu den von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten sowie darüber hinaus nach Festlegung der Geschäftsführung im Hybriden Buch statt.
- (3) Außerhalb der Auktionen und des Schlusshandels findet die Ermittlung der Börsenpreise im fortlaufenden Handel entweder im Hybriden Buch oder im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität statt.
- (4) Der Preis in dem der Eröffnungsauktion vorgelagerten Eröffnungshandel (Eröffnungshandelspreis) ist mit dem Börsenpreis, mit dem der Heimatmarkt des jeweiligen Instruments den Handel eröffnet (Eröffnungspreis), identisch, er ist jedoch kein Börsenpreis i.S.d. § 24 BörsG der Börse Berlin. Die Feststellung des Eröffnungshandelspreises erfolgt sofort nach der Feststellung des Eröffnungspreises und wird ebenso wie eine Börsenpreisfeststellung der Börse Berlin von ihrer börslichen Handelsüberwachung überwacht.

§ 54 Börsenzeit, Handelsphasen

- (1) Der elektronische Handel ist in die Phasen Eröffnungshandel, fortlaufender Handel und Schlusshandel eingeteilt. Während des fortlaufenden Handels können Orders und Quotes in das elektronische Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden, es sei denn, der Handel in einem Handelssegment ist ausgesetzt. Die Börsenzeit für den Beginn und das Ende der einzelnen Phasen, sowie die Möglichkeit zur Ordereingabe außerhalb der Börsenzeit, wird für alle Wertpapiere von der Geschäftsführung festgesetzt. Die Geschäftsführung kann die Börsenzeit verlängern oder verkürzen sowie den Beginn der einzelnen Handelsphasen an einem Börsentag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im elektronischen Handelssystem haben. Die Geschäftsführung kann für jedes Handelssegment im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 dieser Börsenordnung abweichende Börsenzeiten und Handelsphasen festlegen.
- (2) Für Wertpapiere mit zugelassenem Market Maker findet ein Eröffnungshandel statt. Während des Eröffnungshandels an der Börse Berlin werden alle handelbaren Kauf- und Verkaufsangebote unter Zuhilfenahme

der Market Maker zum Eröffnungskurs des Heimatmarktes ausgeführt, es sei denn, dass am Heimatmarkt kein Eröffnungspreis ermittelt wird. In diesen Fällen findet eine Auktion statt. Das Nähere regelt § 45 der Geschäftsbedingungen.

- (3) An den Eröffnungshandel schließt sich der fortlaufende Handel mit offenem Hybriden Buch an, während dessen Wertpapiere im Hybriden Buch oder in der PartnerEx-Funktionalität gehandelt werden können. Über die Art und Weise des Handels in den einzelnen Wertpapieren entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Nach Abschluss des fortlaufenden Handels findet für Wertpapiere mit zugelassenem Market Maker der Schlusshandel mit offenem Hybriden Buch statt. Zum Ende des Schlusshandels werden die ausführbaren Kauf- und Verkaufsangebote (Orders, Quotes) zum Schlusspreis zusammengeführt. Die Geschäftsführung legt fest, wie der Schlusspreis ermittelt wird.
- (5) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin.

§ 55 Handel und Preisermittlung im Hybriden Buch

- (1) Der Handel im Hybriden Buch erfolgt in Auktionen, im fortlaufenden Handel und im Schlusshandel.
- (2) In den Auktionen wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge (Orders, Quotes) derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Handelsvolumen bei minimalem Überhang unter Beachtung des Marktdrucks sowie geringst möglicher Abweichung vom zuletzt ermittelten Preis ausgeführt werden kann. Sofern sich in der Auktion Kauf- und Verkaufsaufträge nicht vollständig ausgleichen, werden zunächst die unlimitierten Orders ausgeführt, dann limitierte Orders. Sind Limit und Marktpreis gleich, erfolgt die Ausführung der auf der Überhangseite befindlichen Aufträge nach der Reihenfolge des Eintritts der Aufträge in das elektronische Handelssystem, wobei der vom elektronischen Handelssystem vergebene Zeitstempel den Ausschlag gibt. (Preis-Zeit-Priorität).
- (3) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum jeweils höchsten im Hybriden Buch vorhandenen Geld- bzw. niedrigsten im Hybriden Buch vorhandenen Brief-Limit zustande. Reicht das Volumen des jeweils am besten limitierten Auftrags zur Ausführung einer in das Hybride Buch eintreffenden Order nicht aus, so wird solange der jeweils nächste Auftrag zu seinem jeweiligen Limit mit der Order zusammengeführt, wie ihr Limit es zulässt, bzw. bis sie vollständig ausgeführt wurde. Gleichen sich im fortlaufenden Handel Angebot und Nachfrage nicht vollständig aus, werden vorrangig Kauf- und Verkaufsaufträge desselben Auftraggebers soweit möglich zusammengeführt. Die Ausführung der dann noch auf der Überhangseite befindlichen Aufträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eintritts der Orders in das elektronische Handelssystem (Preis-Internalisierung-Zeit-Priorität).
- (4) Im Schlusshandel werden ausführbare Aufträge zum Schlusspreis gemäß § 54 Abs. 4 dieser Börsenordnung zusammengeführt. Gleichen sich zu diesem Preis Kauf- und Verkaufsaufträge nicht vollständig aus, erfolgt die Ausführung der auf der Überhangseite befindlichen Aufträge nach der Reihenfolge des Eintritts der Aufträge in das elektronische Handelssystem. (Preis-Zeit-Priorität).
- (5) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin.

3. Unterabschnitt PartnerEx

§ 56 PartnerEx-Funktionalität

- (1) Ein Handelsteilnehmer, der eine Erlaubnis zur Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (Finanzkommissionsgeschäft) oder eine von den zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums erteilte vergleichbare Erlaubnis besitzt (Orderflow-Provider), kann Kundenaufträge im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität bis zum zwischen den Handelsteilnehmern festgelegten maximalen Volumen (Stückzahl oder Nennwert) ausführen und abwickeln, sofern die Geschäftsführung für die betreffenden Wertpapiere die Ausführung in der PartnerEx-Funktionalität festgelegt hat. Die Orderausführung und Abwicklung im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität erfolgt über zugelassene PartnerEx Market Maker. Ein Orderflow-Provider, der eine Zulassung als PartnerEx Market Maker besitzt, muss, sofern er Aufträge eigener Kunden als PartnerEx Market Maker abwickelt, sicherstellen, dass sich ergebende Interessenkonflikte aus der gleichzeitigen Tätigkeit als Finanzkommissionär und als PartnerEx Market Maker ausgeschlossen sind.
- (2) Ein zugelassener PartnerEx Market Maker ist verpflichtet, Orderflow-Providern Zugang zur PartnerEx-Funktionalität zu verschaffen. Er muss mit Orderflow-Providern PartnerEx-Relationships eingehen und innerhalb der PartnerEx-Relationships Kundenaufträge des Orderflow-Providers mindestens in dem von der Geschäftsführung festgelegten Volumen im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität ausführen. Ein PartnerEx Market Maker ist nicht verpflichtet, innerhalb eines PartnerEx-Relationships Eigenhandelsaufträge des Orderflow-

Providers oder auf Rechnung von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (Institute) oder professionellen Kunden im Sinne von § 31 a Abs. 2, 7 WpHG (Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFiD) erteilte Aufträge („Institutional Orderflow“) auszuführen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen PartnerEx Market Maker und Orderflow-Provider darf ein Orderflow-Provider dem PartnerEx Market Maker keine Eigenhandelsaufträge sowie, sofern er für Institute als Finanzkommissionär tätig ist, keine auf Rechnung dieser Kommittenten erteilten Aufträge zur Ausführung in der PartnerEx-Funktionalität zuleiten. Ist zwischen Orderflow-Provider und PartnerEx Market Maker streitig, ob Kommissionsaufträge einzelner Kommittenten im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität ausführbar sind, entscheidet die Geschäftsführung.

- (3) Im Rahmen eines PartnerEx-Relationships zwischen einem Orderflow-Provider und einem PartnerEx Market Maker werden das betreffende Wertpapier, das Maximalvolumen pro Order und ggf. die Preisbesserungsfaktoren festgelegt. Darüber hinaus können weitere Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin.

§ 57 Aussetzung und Aufhebung von PartnerEx-Relationships

Besteht der begründete Verdacht, dass ein Orderflow-Provider gegen die ihm im Rahmen der Nutzung der PartnerEx-Funktionalität obliegenden Pflichten verstoßen hat, kann die Geschäftsführung das betreffende PartnerEx-Relationship zeitweise aussetzen. Bei wiederholtem Verstoß kann die Geschäftsführung das PartnerEx-Relationship aufheben. In besonders schweren Fällen, kann die Geschäftsführung einen Orderflow-Provider zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der PartnerEx-Funktionalität ausschließen.

§ 58 Anzeige von PartnerEx-Relationships

Orderflow-Provider und PartnerEx Market Maker sind verpflichtet, von ihnen unterhaltene PartnerEx-Relationships sowie jede Änderung derselben der Geschäftsführung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Parteien des PartnerEx-Relationships und die betroffenen Wertpapiere bezeichnen und von beiden Parteien unterzeichnet sein. Die Angaben über PartnerEx-Relationships werden im elektronischen Handelssystem gespeichert. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

§ 59 Priorisierung von PartnerEx-Relationships

Orderflow-Provider, die für dasselbe Wertpapier mehrere PartnerEx-Relationships unterhalten, können durch eine in der Datenbank des elektronischen Handelssystems zu hinterlegende Priorisierung festlegen, nach welchen Regeln und ggf. in welcher Reihenfolge den PartnerEx Market Makern Orders zur Ausführung zugeleitet werden sollen. Wird eine Priorisierung nicht festgelegt, bestimmt das Handelssystem willkürlich eine Reihenfolge.

§ 60 Preisermittlung in der PartnerEx-Funktionalität

- (1) In der PartnerEx-Funktionalität werden Börsenpreise unter Berücksichtigung der Marktlage an organisierten Märkten, MTF, systematischen Internalisierern oder Börsen in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat (Referenzmärkte) ermittelt. Die Referenzmärkte werden von der Geschäftsführung festgelegt und bekannt gemacht.
- (2) Der in der PartnerEx-Funktionalität ermittelte Börsenpreis entspricht dem für den Auftraggeber günstigsten potentiellen Ausführungspreis der Order unter Berücksichtigung eines aus der Marktlage im Hybriden Buch und an den Referenzmärkten konsolidierten virtuellen Buchs, ggf. verbessert um die im Rahmen des PartnerEx-Relationships festgelegte Preisbesserung.
- (3) Befinden sich im Vergleich zu dem ermittelten Ausführungspreis höher limitierte Kauf- bzw. niedriger limitierte Verkaufsaufträge im Hybriden Buch, so werden diese vor der Ausführung der PartnerEx-Order zu ihrem Limit auf Rechnung des PartnerEx Market Makers ausgeführt.
- (4) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin.

§ 61 Nutzung der PartnerEx-Funktionalität für bilaterale Geschäftsabschlüsse

- (1) Die Geschäftsführung kann Handelsteilnehmern die Nutzung der PartnerEx-Funktionalität für den Abschluss von Geschäften, die von Handelsteilnehmern auf bilateraler Basis abgeschlossen werden und die nicht allen Anforderungen an einen geregelten Markt genügen, gestatten und für solche Geschäfte abweichende Preisermittlungsregeln bestimmen.
- (2) Sofern solche Geschäfte im Sinne der Begriffsbestimmung des systematischen Internalisierers als außerhalb der Börse Berlin abgeschlossen gelten, sind sie nur zulässig, sofern die Erfüllung der Pflichten für systematische Internalisierer zur Veröffentlichung verbindlicher Kursofferten gewährleistet ist.

VIII. Abschnitt Transparenzregeln**§ 62 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten**

- (1) Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wird im Skontroführerhandel eine Taxe veröffentlicht, innerhalb welcher die Preisfeststellung erfolgen soll.
- (2) Im elektronischen Handel im Hybriden Buch werden für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrags und das zu diesen Preisen handelbare Volumen veröffentlicht. Darüber hinaus können folgende Vorhandelsinformationen aus dem Hybriden Buch veröffentlicht werden:
 1. Alle im Hybriden Buch befindlichen Quotes der zugelassenen Market Maker und
 2. das aggregierte, im Hybriden Buch befindliche Ordervolumen für jede Preisstufe.
- (3) Im elektronischen Handel in der PartnerEx-Funktionalität werden für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate laufend die günstigsten volumengewichteten potentiellen Ausführungspreise, jeweils bestehend aus dem am höchsten limitierten Kaufauftrag und dem am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrag, unter Berücksichtigung eines aus der Marktlage im Hybriden Buch und an den Referenzmärkten konsolidierten virtuellen Buchs für verschiedene Ordergrößen veröffentlicht.

§ 63 Veröffentlichung von Börsenpreisen und Umsätzen

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in den EDV-Systemen der Börse Berlin gespeichert.
- (2) Die zustande gekommenen Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (3) Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate werden die Börsenpreise, das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte unverzüglich veröffentlicht, es sei denn, eine verzögerte Veröffentlichung erscheint im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der an dem Geschäft Beteiligten notwendig.

§ 64 Verwertung von Handelsdaten und Informationen

Aus den Handelssystemen empfangene Daten und Informationen dürfen Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels an der Börse Berlin verwenden sowie zugelassene Unternehmen zur Abwicklung der an der Börse Berlin geschlossenen Geschäfte. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung zur Weitergabe aufgrund Gesetzes, Verordnung und behördlicher oder gerichtlicher Anordnung.

IX. Abschnitt Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt, Freiverkehr**§ 65 Voraussetzungen für die Zulassung zum regulierten Markt, Verfahren, Antrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen schriftlich zu stellen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000 EUR nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.
- (2) Für die Zulassung zum regulierten Markt, die sich aus ihr ergebenden Zulassungsfolgepflichten sowie für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts 3 des Börsengesetzes und der Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt an einer Wertpapierbörse in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 entscheidet die Geschäftsführung.

§ 66 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

- (1) Wertpapiere, die an der Börse Berlin nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers durch die Geschäftsführung in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn
 1. die Wertpapiere bereits
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt,

- b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einem regulierten Markt oder
 - c) an einem organisierten Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, zugelassen sind und
2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt ist schriftlich von einem Handelsteilnehmer zu stellen.
 - (3) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden-, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung und Einstellung der Preisermittlung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicherstellen.
 - (4) Der Antragsteller hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zulassung des Wertpapiers an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem das Wertpapier ursprünglich zugelassen worden ist, zurückgenommen, widerrufen oder zum Ruhen gebracht wird; dieselbe Anzeigepflicht gilt bei einem Marktsegmentwechsel des Wertpapiers an der Ursprungsbörse.
 - (5) Wird die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer zurückgenommen, widerrufen oder zum Ruhen gebracht, entscheidet die Geschäftsführung über die Fortsetzung der Einbeziehung. Die Fortsetzung der Einbeziehung kann in der Regel erfolgen, wenn ein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtungen des Antragstellers aus Abs. 3 und 4 übernimmt.
 - (6) Die Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere seines Unternehmens in den regulierten Markt ist nicht erforderlich. Der Emittent soll vom Antragsteller über die Einbeziehung unterrichtet werden.
 - (7) Die Geschäftsführung gibt den Zeitpunkt für die Einbeziehung, die Merkmale der Wertpapiere und die Handelsbedingungen bekannt.

§ 67 Widerruf der Zulassung

Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung eingestellt hat.

§ 68 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf insbesondere nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.
- (2) Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf der Zulassung nicht entgegen, wenn den Inhabern der Wertpapiere ein angemessenes Kaufangebot unterbreitet wird.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Widerruf im Internet zu veröffentlichen.
- (4) Erhalten die Inhaber der Wertpapiere einen angemessenen Ausgleich für ihre Wertpapiere, wird der Widerruf sofort mit seiner Veröffentlichung wirksam. Werden die Wertpapiere des Emittenten auch nach dem Widerruf der Zulassung an einer anderen Börse gehandelt, entscheidet die Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Schutzes der Anleger über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs der Zulassung. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 69 Freiverkehr

Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch den Börsenträger zulassen, wenn aufgrund der durch den Börsenrat beschlossenen Handelsordnung für den Freiverkehr sowie durch Geschäftsbedingungen, die von dem Träger der Börsen erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

X. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 70 Inkrafttreten

Die Börsenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

B. Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin

I. Abschnitt	Geltungsbereich.....	28
§ 1	Geltungsbereich	28
II. Abschnitt	Geschäfte im Skontroführerhandel	28
§ 2	Art der Aufträge.....	28
§ 3	Form und Dauer der Aufträge	28
§ 4	Bekanntgabe der Marktlage.....	28
§ 5	Verfahren bei der Preisfeststellung.....	28
§ 6	Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung.....	29
§ 7	Ausführung der Aufträge.....	29
§ 8	Maßnahmen des Skontroführers bei Systemstörungen	30
§ 9	Maßnahmen der Geschäftsführung bei Systemstörungen	30
§ 10	Maßnahmen bei erheblichen Preisschwankungen	30
§ 11	Repartierung / Rationierung.....	30
§ 12	Bezugsrechtshandel	30
§ 13	Geschäftsbestätigung	31
§ 14	Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen	31
§ 15	Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse	32
§ 16	Löschen quoteverengender Orders beim Einsatz computergestützter Handelssysteme.....	32
§ 17	Aufgabegeschäfte.....	32
§ 18	Folgen verspäteter Aufgabenschließung	32
§ 19	Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte	33
§ 20	Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung	33
§ 21	Durchführung der Zwangsregulierung	33
§ 22	Sonderfälle der Zwangsregulierung.....	34
§ 23	Lieferungsarten	34
§ 24	Stückzinsberechnung	34
§ 25	Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheins	34
§ 26	Neue Mäntel und Bogen.....	34
§ 27	Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden	34
§ 28	Entscheidung über Lieferbarkeit	35
§ 29	Geschäfte in Namensaktien	35
§ 30	Lieferbarkeit von Namensaktien.....	35
§ 31	Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien.....	35
§ 32	Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren	35
§ 33	Nebenrechte und -pflichten.....	36
§ 34	Abtretung von Forderungen und Rechten	36
§ 35	Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung.....	36
III. Abschnitt	Geschäfte im elektronischen Handel	36
1. Unterabschnitt	Eingabe von Aufträgen	36
§ 36	Order.....	36
§ 37	Quote.....	37
§ 38	Zustandekommen von Geschäften.....	37
§ 39	Aufrechterhaltung der Quotierungspflicht	37
§ 40	Weisungen von Orders	37
§ 41	Besondere Ausführungs- und Gültigkeitsweisungen	38
§ 41 a	Gültigkeits- und Ausführungsbestimmungen für Instrumente ohne Market Maker.....	39
§ 41 b	Behandlung laufender Aufträge.....	39
§ 42	Erfassung und Verwaltung der Aufträge im elektronischen Handelssystem	39
§ 43	Änderung, Bearbeitung und Löschung von Aufträgen	39
2. Unterabschnitt	Eröffnungshandel.....	40

§ 44	Ordereingang	40
§ 45	Eröffnungshandel	40
§ 46	Eröffnungshandel (ab 15. Oktober 2010 nicht mehr gültig)	41
3.	Unterabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung im Hybriden Buch	41
§ 47	Preisermittlung und Auftragsausführung im Hybriden Buch	41
§ 48	Preisermittlung im Hybriden Buch in der Auktion	41
§ 49	Preisermittlung und Auftragsausführung im Hybriden Buch im fortlaufenden Handel	42
§ 50	Unterbrechung des fortlaufenden Handels durch eine Zwischenauktion	42
4.	Unterabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung in PartnerEx	42
§ 51	Preisermittlung und Auftragsausführung in PartnerEx	42
§ 52	Einbeziehung der Marktlage von Referenzmärkten in PartnerEx	43
§ 53	Orderausführung in PartnerEx	43
§ 54	Preisermittlung in PartnerEx	44
§ 55	Ausführung von Orders mit Gültigkeitsbestimmung	44
5.	Unterabschnitt Schlusshandel	45
§ 56	Schlusshandel	45
6.	Unterabschnitt Ausgehandelte Geschäfte	45
§ 56 a	Ausgehandelte Geschäfte	45
§ 56 b	Ausgehandelte Geschäfte für Mitglieder unter Aufsicht der Financial Services Authority	46
7.	Unterabschnitt Verhaltens- und Sorgfaltspflichten, Notfallregelungen, Geltung sonstiger Vorschriften	46
§ 57	Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)	46
§ 58	Verbindlichkeit von Geschäften	47
§ 59	Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften	47
§ 60	Nicht rechtzeitige Erfüllung	47
§ 61	Technische Störungen im elektronischen Handelssystem	47
§ 62	Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer	48
§ 63	Geltung sonstiger Vorschriften	48
IV.	Abschnitt Schlussbestimmungen	48
§ 64	Börsentage, Erfüllungstage	48
§ 65	Erfüllungsort	48
§ 66	Streitigkeiten	48
§ 67	Inkrafttreten	48

I. Abschnitt Geltungsbereich**§ 1 Geltungsbereich**

Geschäfte in an der Börse Berlin zugelassenen oder in den Handel einbezogenen Wertpapieren und Rechten, die an der Börse Berlin zwischen zugelassenen Handelsteilnehmern oder zwischen diesen und zentralen Kontrahenten während der Börsenzeit getätigt werden, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Preisermittlung dadurch nicht beeinträchtigt wird; sie sollen die Abwicklung des Börsengeschäftsverkehrs nicht behindern.

II. Abschnitt Geschäfte im Skontroführerhandel**§ 2 Art der Aufträge**

- (3) Aufträge können dem Skontroführer limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.
- (4) Aufträge ohne Limitangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.
- (5) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs-, Einheits- oder Schlusspreis), soweit ein solcher vorgesehen ist, erteilt werden.
- (6) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-loss- oder Stop-buy-Order). Bei dem bestimmten Preis (Limit) müssen Wertpapiere umgesetzt worden sein und es darf sich nicht um einen Preis handeln, dem ein Hinweis nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 der Börsenordnung beigelegt worden ist. Wird eine Stopp-Order bei fortlaufend notierten Werten zum Einheitspreis erteilt, muss das Limit beim zuletzt festgestellten Einheitspreis erreicht werden, so dass der Auftrag zum nächstmöglichen Einheitspreis unlimitiert ausgeführt wird.

§ 3 Form und Dauer der Aufträge

- (1) Aufträge können bei dem Skontroführer in elektronischer Form, telefonisch oder schriftlich erteilt oder widerrufen werden. Sofern die Geschäftsführung die Abhaltung eines Präsenzhandels angeordnet hat, können Aufträge bei dem Skontroführer auch mündlich erteilt oder widerrufen werden.
- (2) Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie dem Skontroführer erteilt werden, es sei denn sie sind befristet. Befristete Aufträge gelten für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufgegeben werden. Sonderregelungen, insbesondere wegen Dividendenzahlungen und im Rahmen des Bezugsrechtshandels, bleiben unberührt.
- (3) Aufträge, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Notierungstages.
- (4) Der ordnungsgemäße Börsenhandel, insbesondere die Tätigkeit der Skontroführer, darf nicht durch maschinell erzeugte Aufträge in elektronischer Form beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn durch den kurzfristigen und permanenten Widerruf von Aufträgen in elektronischer Form die Taxierung oder die Preisfeststellung der Skontroführer behindert wird.

§ 4 Bekanntgabe der Marktlage

- (1) Der Skontroführer ist verpflichtet, stets eine unverbindliche aktuelle zweiseitige (Geld und Brief) Preisspanne, innerhalb derer die nächste Preisfeststellung erfolgen soll (Preistaxe), über das an der Börse eingesetzte handelsunterstützende System bekannt zu geben. Bei Änderungen der Marktlage soll der Skontroführer möglichst unverzüglich die Preistaxe anpassen und dem Markt vor der nächsten Preisfeststellung ausreichend Gelegenheit zur Eingabe von Aufträgen geben.
- (2) Die Preistaxe sollte die wirkliche Marktlage wiedergeben. Die unverbindliche Kaufseite der Preistaxe sollte in der Regel mindestens dem höchsten dem Skontroführer vorliegenden Kaufauftrag entsprechen, die unverbindliche Verkaufseite sollte in der Regel höchstens dem niedrigsten dem Skontroführer vorliegenden Verkaufsauftrag entsprechen.
- (3) Sofern die Geschäftsführung die Abhaltung eines Präsenzhandels angeordnet hat, kann der Skontroführer die Preistaxe darüber hinaus ausrufen.

§ 5 Verfahren bei der Preisfeststellung

- (1) Vor jeder Preisfeststellung sperrt der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch. Dem Skontroführer erteilte Aufträge können während der Orderbuchsperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Die während der Or-

derbuchsperrung an den Skontroführer in elektronischer Form erteilten Aufträge werden vom System zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach Aufhebung der Orderbuchsperrung in das Orderbuch eingestellt.

- (2) Aufträge für gerechnete Preise (Eröffnungs-, Einheits- oder Schlusspreis) müssen dem Skontroführer rechtzeitig vor Beginn der Preisfeststellung erteilt werden. Lassen die erteilten Aufträge die Feststellung eines gerechneten Preises innerhalb der bekannt gegebenen Preistaxe nicht zu, öffnet der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch und gibt unter Berücksichtigung der wirklichen Marktlage und der ihm zwischenzeitlich erteilten Aufträge eine neue Preistaxe bekannt. Der Skontroführer ermittelt sodann unter Einhaltung des vorgenannten Verfahrens den gerechneten Preis.
- (3) Sofern die Marktsituation dies zulässt, hat sich der Skontroführer im fortlaufenden Handel um eine unverzügliche Ausführung ihm erteilter Aufträge zu bemühen.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung

- (1) Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen an dem der Notierung ohne Dividende oder der Notierung ohne die sonstige Ausschüttung (ex-Notierung) vorgehenden Tag nach Börsenschluss. Eine ex-Notierung erfolgt am Tag der Zahlung der Dividende oder sonstigen Ausschüttung. Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden. Laufende Aufträge in Exchange Traded Funds erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der ETF letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.
- (2) Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentags vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel "ex Bezugsrecht" oder "ex Berichtigungsaktien" vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise an.
- (3) Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, so kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder des Emittenten oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentags vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist bekannt zu machen.
- (4) Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwerts von Aktien oder im Falle einer Änderung des auf eine Stückaktie entfallenden Anteil des Grundkapitals, insbesondere im Falle des Aktiensplitts, erlöschen sämtliche Aufträge mit Schluss des Börsenhandels des Börsentags vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote, mit dem veränderten Nennwert oder der Veränderung des auf die Stückaktie entfallenden Anteils am Grundkapital bzw. gesplittet notiert werden.
- (5) Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Notierung ausgesetzt, erlöschen sämtliche Aufträge.
- (6) Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstags vor der Auslosung.
- (7) Aufträge in gesamtfalligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 32 Abs. 2).
- (8) Bei Rücknahme der Lieferbarkeit bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 32 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

§ 7 Ausführung der Aufträge

- (1) Aufträge in Wertpapieren und Rechten, die nur zum Einheitspreis notiert werden, müssen zu diesem ausgeführt werden, soweit diese Preisfeststellung eine Ausführung zulässt.
- (2) Aufträge in Wertpapieren und Rechten, die fortlaufend notiert werden, sind bei der nächsten Preisfeststellung auszuführen, soweit sich das im Auftrag angegebene Volumen (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrags deckt und die Preisfeststel-

lung eine Ausführung zulässt. Ein verbleibender, nicht ausführbarer Bruchteil des Mindestbetrags wird zum Einheitspreis ausgeführt, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises angeordnet hat.

- (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitspreis ausgeführt wird, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises angeordnet hat.
- (4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird.
- (5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.

§ 8 Maßnahmen des Skontroführers bei Systemstörungen

- (1) Jeder Börsenteilnehmer hat bei Störungen im System unverzüglich die Geschäftsführung oder deren Beauftragte zu benachrichtigen.
- (2) Der Skontroführer ist in diesen Fällen zur Unterbrechung des Handels in einzelnen Werten, allen Werten oder des Handelssystems insgesamt berechtigt, wenn eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr gewährleistet erscheint. Der Skontroführer hat die Handelsüberwachung unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu informieren.

§ 9 Maßnahmen der Geschäftsführung bei Systemstörungen

- (1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Software-Fehlern und ähnlichen Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Börsenhandels nicht mehr zulassen, kann der Handel durch die Geschäftsführung unterbrochen werden. Die Geschäftsführung kann die Börsenzeit nach Wiederaufnahme des Handels verlängern.
- (2) Die Geschäftsführung ist in begründeten Fällen berechtigt, den Zugang zu Handelssystemen für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern ganz oder teilweise zeitweilig zu unterbrechen. Sie hat die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.
- (3) Bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.
- (4) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Orders.
- (5) Wird der Handel nach einer Handelsunterbrechung wieder aufgenommen, werden dem Skontroführer die dann im System vorhandenen Aufträge angezeigt. Der Skontroführer ist verpflichtet bei einer Handelsunterbrechung unverzüglich den zuletzt festgestellten Preis der Handelsüberwachungsstelle mitzuteilen, wenn er diesen Preis infolge des Systemausfalls nicht eingeben konnte. Bei Wiederaufnahme des Handels sind die erforderlichen Systemeingaben unverzüglich nachzuholen. Orders, die dem Skontroführer bei Handelsunterbrechung vorliegen und aufgrund des Systemausfalls nicht eingegeben werden konnten, sind von dem Skontroführer zu dokumentieren.

§ 10 Maßnahmen bei erheblichen Preisschwankungen

Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass der Preis erheblich von dem zuletzt notierten Preis oder der zuletzt genannten Taxe abweichen dürfte, so hat er die erwartete Preisveränderung durch die Angabe einer entsprechend veränderten Taxe anzukündigen und die nächste Preisfeststellung erst nach einer angemessenen Frist vorzunehmen. Das Nähere zum Verfahren bei erheblichen Preisschwankungen bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle Grundsätze festlegen, die bei der Bemessung der abzuwartenden Frist zu beachten sind.

§ 11 Repartierung / Rationierung

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung / Rationierung) ausgeführt werden können, ist der Markt unter Bekanntgabe einer Preistaxe hierauf aufmerksam zu machen.
- (2) Bei der Quotenzuteilung werden zum Zuge kommende limitierte und die unlimitierten Aufträge gleichbehandelt.

§ 12 Bezugsrechtshandel

- (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am vierten Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.

- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt - unbeschadet von Sonderregelungen – am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.
- (3) Bezugsrechte werden nach Festlegung der Geschäftsführung zum Einheitspreis bzw. fortlaufend notiert.
- (4) Aufträge sollen dem zuständigen Skontroführer bis zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt erteilt werden. Dieser gibt, möglichst nach Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, die Preistaxe bekannt, aufgrund derer ihm noch weitere Aufträge bis zum Schluss der Aufnahme erteilt werden können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Preistaxe geschlossen werden.
- (5) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisfeststellung im Rahmen der Preistaxe zu, schließt der Skontroführer die Auftragsannahme. Für die Altaktie soll eine Preisfeststellung vorhergehen. Ab dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt stellt der Skontroführer den Preis für das Bezugsrecht fest.
- (6) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisfeststellung im Rahmen der Preistaxe nicht zu, gibt der Skontroführer, möglichst nach erneuter Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, eine neue Preistaxe bekannt; nach ihrer Bekanntgabe können die Handelsteilnehmer erneut Aufträge erteilen, aufgrund derer der Skontroführer unter Einhaltung des in Abs. 5 geregelten Verfahrens den Preis für das Bezugsrecht ermittelt.
- (7) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Aufträge automatisch gelöscht.
- (8) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.

§ 13 Geschäftsbestätigung

- (1) Der Skontroführer gibt getätigte Geschäfte in die EDV-Anlage ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tage durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis 10 Uhr des nächsten Börsentages angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsenrechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden können.
- (2) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Skontroführers zustande gekommen, hat im Zweifel der Verkäufer den Abschluss durch EDV-Eingabe zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

§ 14 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

- (1) Einwendungen gegen eine Geschäftsbestätigung oder deren Inhalt oder Einwendungen, die das Fehlen einer Geschäftsbestätigung trotz erfolgtem Geschäftsabschluss betreffen, müssen - vorbehaltlich besonderer Regelungen für die Preisfeststellung in bestimmten Wertpapieren oder in bestimmten Börsensegmenten - unverzüglich, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Eingebenden geltend gemacht werden. Verspätete Einwendungen können zurückgewiesen werden. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der Börse Berlin durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden bzw. veranlassenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weiter gehende gesetzliche Schadenersatzansprüche des jeweiligen Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zugesagemaß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.
- (2) Das Recht zur Glattstellung besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen der Unerreichbarkeit des Skontroführers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist.
- (3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Eingebenden bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Eingebenden verpflichtet, die Glattstellung unverzüglich vorzunehmen.
- (4) Wird trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine Glattstellung von dieser abgesehen, hat jede Partei das Recht, die Lieferung oder Zahlung im System zu verhindern. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Eingebenden auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Abs. 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet. Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführers zum Einheitspreis. Bei fortlaufend notierten Wertpapieren ist sie zum nächsten Preis unter entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 vorzunehmen.

§ 15 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Skontroführer in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf einen objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe des Auftrags oder des Preises geltend gemacht werden. Allein das Volumen begründet in der Regel noch keinen objektiv erkennbaren Irrtum. Einwendungen sind unverzüglich, spätestens bis 10:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Skontroführer zu erheben.“
- (2) § 14 Abs. 1 S. 2, Absätze 3 und 4 S. 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Handelsteilnehmer Aufträge löschen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei Fehlern im technischen System der Börse, bei groben Irrtümern bei Eingabe des Limits einer Order oder bei missbräuchlicher Ausnutzung des Systems oder des Marktmodells.
- (4) Die Geschäftsführung kann das Geschäft aus dem Handelssystem nach Anhörung der Handelsüberwachungsstelle löschen, wenn das Geschäft zu einem nicht marktgerechten Preis ausgeführt wurde. Eine Geschäftsaufhebung ist ausgeschlossen, wenn eine limitierte Order unbeschadet des Irrtums bei der Eingabe des Limits zu einem marktgerechten Preis ausgeführt worden ist.
- (5) Unabhängig von der Entscheidung der Geschäftsführung können die Parteien ein Gegengeschäft in die Börsen-EDV eingeben, wenn sie an dem Geschäft nicht festhalten wollen. Eine Löschung des Geschäfts und eine Korrektur wird in diesem Fall von der Geschäftsführung nicht vorgenommen.
- (6) Der Skontroführer muss bei objektiv erkennbar falschen Aufträgen in ihm zumutbarem Umfang Rücksprache mit dem Auftraggeber nehmen. Hierdurch darf der Handel und die Preisfeststellung nicht beeinträchtigt werden. Der Skontroführer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.
- (7) Die Geltendmachung weiter gehender Rechte zwischen den Parteien des Geschäfts bleibt unberührt.

§ 16 Löschen quoteverengender Orders beim Einsatz computergestützter Handelssysteme

Der Skontroführer kann eine Order, die den gemäß § 40 Abs. 2 der Börsenordnung zu stellenden Quote verengt, dem Markt bekanntgeben. Geht eine Gegenorder zur veröffentlichten quoteverengenden Order ein und wird diese Order durch den Einsatz eines computergestützten Handelssystems ausgeführt, obwohl die ursprünglich quoteverengende Order bereits gelöscht wurde und ohne dass der Quote des Skontroführers angepasst worden ist, so kann der Skontroführer Einwendungen gegen diesen Geschäftsabschluss gemäß § 15 der Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin geltend machen.

§ 17 Aufgabengeschäfte

- (1) Skontroführer, die nicht auf die Vermittlung beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss der nächsten Börsenversammlung benannt werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschlussstag vor Börsenschluss vorzunehmen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt, geschlossen werden.
- (4) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (5) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Skontroführer vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Skontroführer dem Käufer zu ersetzen.

§ 18 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

- (1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Skontroführer auf Erfüllung in Anspruch nehmen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während des Börsenhandels des nächsten Börsentages vorzunehmen; auf Verlangen des Skontroführers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet.
- (3) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Skontroführer Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 19 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte

- (1) Börsengeschäfte sind grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu beliefern, Aufgabengeschäfte grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Skontroführer benannt worden ist (Aufgabenschließung). Die Geschäftsführung kann für nicht-girosammelverwahrte Schuldverschreibungen, in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notierte Wertpapiere oder sonstige Wertpapiere oder Wertpapiergattungen abweichende Regelungen erlassen.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwerts der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

§ 20 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung

- (1) Hat eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder sonst in geeigneter Weise eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Beginn des Börsenhandels zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Beginn des Börsenhandels am nächsten Börsentag, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Beginn des Börsenhandels am übernächsten Börsentag ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentag, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (3) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder dem darauffolgenden Börsentag vorzunehmen.
- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäfts rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.

§ 21 Durchführung der Zwangsregulierung

- (1) Die Zwangsregulierung ist - soweit es sich um ein nur zum Einheitspreis notiertes Wertpapier handelt - zu dem am Zwangsregulierungstag notierten Einheitspreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen fortlaufend notierten Preis; § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem festgestellten Börsenpreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei das übliche Skontroführerentgelt, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tage ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechneten Zinsverlust zu ersetzen.
- (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 18 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.
- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der Einheitspreis des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises angeordnet hat. Andernfalls ist auf den nach Volumen gewichteten Durchschnittskurs des Börsentags, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen, abzustellen.

§ 22 Sonderfälle der Zwangsregulierung

In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.

§ 23 Lieferungsarten

- (1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in einer anderen für die börsliche Abwicklung geeigneten Verwahrungsart (z.B. Wertpapierrechnung) oder in börsenmäßig lieferbaren Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.
- (2) Lieferungen von Wertpapieren, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, müssen im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG erfolgen. Wertpapiere, die nicht in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, können über diese Stelle geliefert werden (Durchlieferung).
- (3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 24 Stückzinsenberechnung

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertags vor der Valutierung (Erfüllung) zu. Die Berechnung des Zinssatzes ergibt sich aus den Anleihebedingungen oder wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§ 25 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheins

- (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der - auf den Abschluss tag bezogene - nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein (Ertragsschein) durch einen anderen Ertragsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten (gleiche ISIN) der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist. Dies gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch die Geschäftsführung auch für ausländische, auf Fremdwährung lautende Wertpapiere.
- (2) Bei der Lieferung darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird, wobei bei auf Fremdwährungen lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungskurs für die Berechnung des Werts der amtliche Devisenmittelkurs am Abschlusstag maßgebend ist. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.
- (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
- (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins der amtliche Devisenmittelkurs des Zahlbarkeitstags der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung der amtliche Devisenmittelkurs des nächstfolgenden Börsentags maßgebend.

§ 26 Neue Mäntel und Bogen

- (1) Werden neue Mäntel und/oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheins an die Stelle des in Abs. 1 genannten Termins.

§ 27 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
 - a) gefälscht oder verfälscht sind,
 - b) unvollständig sind oder unvollständig ausgefertigt sind,
 - c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
 - d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der "Wertpapier- Mitteilungen" aufgeführt sind.

- (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stückes ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Falle ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung berechtigt.
- (3) Mängel gemäß Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk "Ersatzurkunde" versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.
- (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stücknummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 28 Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 27 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet die Clearstream Banking AG.

§ 29 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet.

§ 30 Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.

§ 31 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.
- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 32 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren

- (1) Die Notierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.
- (2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter girosammelverwahrter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen, die ein Recht auf den Bezug von lieferbaren Wertpapieren verbriefen, wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird durch Bekanntmachung bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe "ex Wandelrecht" versteht.

- (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.
- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
- (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.
- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlussstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.
- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

§ 33 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 34 Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 35 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigt zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

III. Abschnitt Geschäfte im elektronischen Handel

1. Unterabschnitt Eingabe von Aufträgen

§ 36 Order

- (1) Ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Stückzahl eines Wertpapiers („Order“), kann von jedem zum elektronischen Handel zugelassenen Handelsteilnehmer erteilt werden. Eine Order muss die folgenden Angaben enthalten:
 1. die Weisung zu kaufen oder zu verkaufen,
 2. das Wertpapier, auf das sich die Order bezieht,
 3. das Volumen,
 4. die Gültigkeitsdauer,
 5. eine Kennzeichnung als Eigenhandelsorder („Principal“) oder als Kommissionsorder („Agency“)
 6. und, sofern vorhanden:
 - a) eine preisliche Weisung („Limit“),
 - b) eine besondere Ausführungsweisung (z. B. SafeOrder, IcebergOrder, jeweils mit den erforderlichen Angaben).
- (2) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (auslösender Preise) zur Ausführung entweder in das Hybride Buch gestellt oder im Rahmen einer PartnerEx-Beziehung dem Market Maker zugewiesen werden. Die Aufträge können mit einer preislichen Weisung für ihre Ausführung versehen werden (Stop-Limit-Order) oder zu Billigst- oder Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-loss- oder Stop-buy-Order). Stop-loss- und Stop-buy-Orders, die in das Hybride Buch gestellt werden, werden vom System mit einem Limit versehen, dass dem volumengewichteten Durchschnittspreis entspricht, zu dem sie am Heimatmarkt hätte ausgeführt werden können. Der auslösende Preis muss von einem Geschäft erreicht werden, dass im

fortlaufenden Handel im konsolidierten Buch zustande kam. Wurde noch kein Geschäft im konsolidierten Buch geschlossen, wird der Eröffnungskurs des Heimatmarktes als auslösender Preis herangezogen.

- (3) Die Geschäftsführung gibt für jedes Wertpapier auf der Internetseite der Börse bekannt, welches der jeweilige Heimatmarkt im Sinne von § 4 a der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr ist.

§ 37 Quote

- (1) Die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsangebots („Quote“) in einem Wertpapier kann nur durch in diesem Wertpapier zugelassene Market Maker oder PartnerEx Market Maker erfolgen¹.
- (2) Die Geschäftsführung legt Mindestanforderungen an das Market Making und PartnerEx Market Making sowie für bestimmte Wertpapiere Mindestanforderungen an Quotes hinsichtlich des Mindestvolumens („Minimum Quotation Size“) und/oder der maximalen Differenz zwischen Kauf- und Verkaufslimit („Maximum Spread“) fest, die von Market Makern und PartnerEx Market Makern zu beachten sind.
- (3) Ein Quote muss die folgenden Angaben enthalten:
1. das Wertpapier, auf das sich das Quote bezieht,
 2. das Volumen und das Limit des Kaufangebots,
 3. das Volumen und das Limit des Verkaufsangebots.
- (4) Die Änderung von Volumen sowie Limit eines Quotes ist jederzeit während des Handelstages zulässig.

§ 38 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Ein Geschäft im elektronischen Handel kommt durch Ausführung eines Auftrags (Order oder Quote) und Geschäftsbestätigung zustande.
- (2) Soweit die Geschäftsführung bestimmt hat, dass die Abwicklung von im elektronischen Handel abgeschlossenen Geschäften unter Einsatz eines Zentralen Kontrahenten erfolgt, kommen mit Auftragsausführung und Geschäftsbestätigung Geschäfte gemäß den aktuellen Clearing-Bedingungen des jeweiligen Zentralen Kontrahenten zustande.

§ 39 Aufrechterhaltung der Quotierungspflicht

- (1) Sofern die Geschäftsführung eine Minimum Quotation Size festgelegt hat, sind Market Maker und PartnerEx Market Maker verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Volumen der von ihnen eingestellten Quotes mindestens der Minimum Quotation Size entspricht. Wird durch einen Geschäftsabschluss im Hybriden Buch die Minimum Quotation Size eines Quotes unterschritten, füllt das elektronische Handelssystem sie wieder auf und verändert das Limit um eine zuvor vom Market Maker oder PartnerEx Market Maker festgelegte Anzahl Ticks weg vom besten Preis.
- (2) Sofern die Geschäftsführung einen Maximum Spread festgelegt hat, hat der zur Quotierung zugelassene Handelsteilnehmer (Market Maker und PartnerEx Market Maker) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Spread der von ihm eingestellten Quotes nicht größer ist als der Maximum Spread. Quotes müssen der aktuellen Marktlage entsprechen.
- (3) Die Geschäftsführung kann Market Maker und PartnerEx Market Maker in bestimmten Ausnahmesituationen von den Verpflichtungen des vorstehenden Abs. 2 freistellen. Das Nähere regeln die Mindestanforderungen an das Market Making und PartnerEx Market Making.

§ 40 Weisungen von Orders

- (1) Eine Order kann mit folgenden preislichen Weisungen in das elektronische Handelssystem eingegeben werden:
1. unlimitierter Auftrag („Market Order“)
Eine Market Order ist ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Volumens eines Wertpapiers ohne (Limit-) Preisvorgabe des Auftraggebers. Eine Market Order wird nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen gehandhabt. In der Regel bedeutet dies, dass sie nach Eintritt in das elektronische Handelssystem zum nächsten vom System ermittelten Preis gemäß diesen Geschäftsbedingungen vollständig oder im größtmöglichen Volumen ausgeführt wird.
 2. limitierter Auftrag („Limit Order“)
Eine Limit Order ist ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Volumens eines Wertpapiers zu einem Preis, der nicht schlechter ist als der angegebene (Limit-) Preis. Wird eine Limit Or-

¹ Diese Regel bezieht sich auf das Versenden nur einer Nachricht, die sowohl ein Kauf- als auch ein Verkaufsangebot enthält. Hiervon unberührt bleibt das gleichzeitige Versenden von zwei Nachrichten, je eine für ein Kauf- und ein Verkaufsangebot.

der bei Eintritt in das elektronische Handelssystem nicht oder nicht vollständig ausgeführt, wird das nicht ausgeführte Volumen zur Ausführung in das Hybride Buch geleitet, sofern keine besondere Gültigkeits- oder Ausführungsweisungen oder sonstigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen dem entgegenstehen. Die Limit Order nimmt an Auktionen und am fortlaufenden Handel teil.

3. Iceberg Order
Eine Iceberg Order ist eine limitierte Order mit einem bestimmten Gesamtvolumen, die nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Hybride Buch eingestellt wird (Peak Volume). Die Geschäftsführung legt für jedes Wertpapier für Iceberg Orders das minimale sichtbare Teilvolumen, das jeweils in das Hybride Buch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), fest. Im Falle der vollständigen Ausführung des Peak Volume wird das Peak Volume der Iceberg Order aus dem nicht sichtbaren Teil des Gesamtvolumens (Hidden Volume) automatisch wieder aufgefüllt.
 4. dynamisch limitierte Order („SafeOrder“)
Eine SafeOrder wird anhand von Referenzpreisen mit einem Limit versehen, das fortlaufend automatisch durch das Handelssystem angepasst wird (dynamisches Limit). Als Limit wird der europaweit beste Kauf- oder Verkaufskurs („EBBO“- Europe-wide best bid or offer) verwendet. Der Handelsteilnehmer entscheidet bei der Eingabe darüber, ob als Limit die Geld- oder die Briefseite verwendet werden soll. Zusätzlich kann ein Auf- oder Abschlag zu diesem Kurs eingegeben werden. Das Volumen der SafeOrder spielt für die Berechnung des Limits keine Rolle. Die verwendeten Referenzmärkte zur Berechnung des EBBO's werden von der Geschäftsführung festgelegt und bekanntgemacht. Sind keine Referenzpreise verfügbar, verbleibt die Order mit dem letzten verfügbaren Limit im Buch.
Die Ausführung einer SafeOrder im fortlaufenden Handel richtet sich nach den Regeln für Limit Orders. Wird eine SafeOrder während des fortlaufenden Handels nicht ausgeführt, nimmt sie am nächstfolgenden Schlusshandel als Market Order teil, es sei denn, die Geschäftsführung hat eine andere Bestimmung getroffen und bekannt gemacht.
 5. At Best Order
Eine „At-Best-Order“ wird bei ihrem Eintreffen im System mit einem Limit versehen, das dem EBBO zum Zeitpunkt der Eingabe ins System entspricht. Außerhalb der Handelszeiten eintreffende Orders nehmen als Market Orders am Eröffnungshandel teil. Im Eröffnungshandel nicht ausgeführte At-Best-Orders erhalten den Eröffnungspreis des Heimatmarktes als Limit. Während einer Aussetzung oder Auktion eintreffende At-Best-Orders, werden zurückgewiesen. Während des fortlaufenden Handels eintreffende At-Best-Orders, die aufgrund des ihnen zugewiesenen Limits nicht zumindest teilweise ausführbar sind, werden zurückgewiesen.
- (2) Die Geschäftsführung kann für jedes Wertpapier ein Mindestvolumen (Mindestschlussgröße) festsetzen. Sofern die Geschäftsführung hiervon Gebrauch macht, sind nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen.

§ 41 Besondere Ausführungs- und Gültigkeitsweisungen

- (1) Eine Order kann mit einer der folgenden zeitlichen Gültigkeitsbestimmungen versehen sein:
- gültig bis zum Ende des Schlusshandels desjenigen Börsenhandelstages, an dem die Order eingegeben wurde („good-for-day“, GFD)
 - gültig bis zum Ende des Schlusshandels des angegebenen Börsenhandelstages („good-till-date“, GTD)
 - gültig bis zum angegebenen Zeitpunkt, längstens bis zum Ende desjenigen Handelstages, an dem die Order eingegeben wurde („good-till-time“, GTT)
 - gültig bis auf Widerruf („good-till-cancelled“, GTC)
 - gültig nur für den nächstfolgenden Eröffnungshandel („at-the-open“, ATO)
 - gültig nur für den nächstfolgenden Schlusshandel („at-the-close“, ATC)
 - gültig nur für den Börsenhandelstag, an dem die Order eingegeben wurde, ohne an Eröffnungs- und Schlusshandel teilzunehmen („good-for-session“, GFS)

Die vorstehenden Gültigkeitsweisungen können auch für Orders im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität verwendet werden. Für Wertpapieren, in denen kein Market Maker zugelassen ist, gilt § 41 a. Die Geschäftsführung kann für Orders, die keine zeitliche Gültigkeitsbestimmung enthalten, eine maximale Gültigkeitsdauer festlegen und das Erlöschen von Orders vor der angegebenen Gültigkeitsbestimmung anordnen, sofern

dies aus technischen Gründen geboten oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.

- (2) Eine Order kann mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
- Gesamtausführung oder Löschung („Fill-or-Kill“, FOK),
Zur Ermittlung, ob eine FOK Order in voller Höhe ausgeführt werden kann, bezieht das elektronische Handelssystem auch das Hidden Volume von Iceberg Orders mit ein.
 - sofortige Ausführung soweit möglich und Löschung des unausgeführten Teils („Immediate-or-Cancel“, IOC).

§ 41 a Gültigkeits- und Ausführungsbestimmungen für Instrumente ohne Market Maker

Eine Order, die sich auf ein Wertpapier ohne Market Maker bezieht, muss entweder mit der Gültigkeitsbestimmung „good-for-session“ des § 41 Absatz 1 Satz 1 letzter Spiegelstrich oder mit einer der Ausführungsbestimmungen „fill-or-kill“ oder „immediate-or-cancel“ des § 41 Absatz 2 versehen werden. Orders mit anderen Bestimmungen werden zurückgewiesen.

§ 41 b Behandlung laufender Aufträge

- (1) Sämtliche für ein Wertpapier im elektronischen Handelssystem vorliegenden Orders werden gelöscht, wenn der Emittent eine Kapitalveränderung oder eine sonstige Veränderung in seinem Bereich durchführt. Die Löschung erfolgt vor Handelsbeginn des Tages, an dem die Kapitalveränderung in Kraft tritt und der erste Preis nach der Veränderung („ex“) festgestellt wird.
- (2) Kapitalveränderungen im Sinne dieser Regelung sind:
1. Dividendenzahlungen;
 2. Ausgliederungen, Entflechtungen;
 3. Kapitalrückzahlungen;
 4. Split und Zusammenlegung;
 5. Insolvenz;
 6. Notierungseinstellung;
 7. ISIN-Änderungen.
- (3) Eine sonstige Veränderung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn der Emittent den Wechsel an einen anderen Heimatmarkt vollzieht, den das elektronische Handelssystem nicht bei der Preisberechnung berücksichtigt.

§ 42 Erfassung und Verwaltung der Aufträge im elektronischen Handelssystem

- (1) Jeder Auftrag wird bei Eintreffen im elektronischen Handelssystem systemseitig mit einer Identifikationsnummer, die auch eine Information über den Eintritt des Auftrags in das elektronische Handelssystem (Zeitstempel) enthält, versehen. Ein Auftrag, der nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entspricht, wird zurückgewiesen.
- (2) Für jedes im elektronischen Handelssystem handelbare Wertpapier wird ein Hybrides Buch geführt, in dem alle Aufträge (Orders und Quotes) nach ihrem (Preis-) Limit geordnet und verwaltet werden.

§ 43 Änderung, Bearbeitung und Löschung von Aufträgen

- (1) Ein im elektronischen Handelssystem vorhandener Auftrag, der gültig und noch nicht vollständig ausgeführt ist, kann von dem auftraggebenden Handelsteilnehmer jederzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert, bearbeitet oder gelöscht werden, sofern das Orderbuch nicht im Rahmen des Eröffnungshandels gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 dieser Geschäftsbedingungen (oder des Schlusshandels) gesperrt ist. Änderungen führen nach Maßgabe des Abs. 4 zur Vergabe eines neuen Zeitstempels für die Ausführungspriorisierung.
- (2) Eine Limit Order kann in eine Market Order und eine Market in eine Limit Order geändert werden.
- (3) Die Gültigkeitsbestimmungen gemäß § 41 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen können verändert werden. Die Ausführungsbestimmungen gemäß § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen können nicht geändert werden. In den Fällen des § 41 a Geschäftsbedingungen (Werte ohne Market Maker) ist eine Änderung der Gültigkeits- und Ausführungsbestimmungen nicht möglich.
- (4) Mit jeder Änderung des Limits oder Erhöhung des Volumens eines Auftrags, unabhängig davon, ob dieses vom Handelsteilnehmer oder systemseitig veranlasst wird, wird ein neuer Zeitstempel für die Ausführungspriorisierung vergeben. Hierbei gilt insbesondere das Folgende:

- Eine SafeOrder, deren Limit infolge der Änderung des EBBO gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 dieser Geschäftsbedingungen systemseitig geändert wird, erhält einen neuen Zeitstempel.
 - Eine SafeOrder, die im fortlaufenden Handel nicht ausgeführt wurde, erhält, sofern sie an der nächstfolgenden Auktion als Market Order teilnimmt, einen neuen Zeitstempel.
 - Jede Seite eines Quotes (Kauf- bzw. Verkaufsangebot) erhält einen neuen Zeitstempel, wenn das Limit geändert oder das Volumen erhöht wird. Dies gilt auch, wenn das Volumen systemseitig wieder aufgefüllt wird, bspw. nachdem ihr Volumen nach einer (vollständigen oder teilweisen) Ausführung unter die Minimum Quotation Size gefallen ist.
- (5) Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Preisermittlung in einem Wertpapier ausgesetzt, werden sämtliche für dieses Wertpapier im elektronischen Handelssystem vorhandenen Aufträge gelöscht. Die Geschäftsführung kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Handels weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Aufträge im System gelöscht werden.
- (6) Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels kann die Geschäftsführung einen Handelsteilnehmer anweisen, von ihm erteilte Aufträge aus dem elektronischen Handelssystem zu löschen. Auf Antrag eines Handelsteilnehmers kann die Geschäftsführung sämtliche von diesem aufgegebene Orders löschen.

2. Unterabschnitt Eröffnungshandel

§ 44 Ordereingang

- (1) Orders, sowohl für das Hybride Buch als auch für die PartnerEx Funktionalität, die nach dem letzten Schlusshandel und vor dem nächsten Eröffnungshandel eingehen, werden im Hybriden Buch gesammelt. Den Zeitraum, in dem eine entsprechende Ordereinstellung durch den Handelsteilnehmer möglich ist, legt die Geschäftsführung fest.
- (2) Orders mit der Ausführungsbedingung „Fill-or-Kill“ oder „Immediate-or-Cancel“ werden während dieser Zeit zurückgewiesen.

§ 45 Eröffnungshandel

- (1) Vor Beginn des Eröffnungshandels an der Heimatbörse wird das Orderbuch gesperrt. Es können keine neuen Orders eingegeben werden, bestehende Orders können weder geändert noch gelöscht werden. Die Market Maker Quotes werden vor Beginn der Sperrung geschlossen.
- (2) Im Eröffnungshandel dürfen Market Maker nicht in ihrer Funktion als Eigenhändler tätig werden.
- (3) Es wird der Bestand aller Orders ermittelt. Für alle Limit Orders werden für Rechnung der Market Maker Gegenorders generiert. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Limits und Eintreffens im System (Zeitstempel) den Market Makern reihum zugewiesen. Marketorders eines Wertpapiere werden saldiert. Für den Saldo wird eine Gegenorder generiert. Die Gegenorders für die Salden werden den Market Makern reihum zugewiesen.
- (4) Ist ein Market Maker aufgrund von technischen Problemen nicht in der Lage, Gegenorders entgegenzunehmen, werden Orders dem nächsten Market Maker zugewiesen. Stehen keine Market Maker zur Verfügung, werden dennoch im Auftrag der Market Maker Gegenorders generiert, die allen Market Makern wie in Abs. 3 Sätzen 2 bis 6 beschrieben zugewiesen werden.
- (5) Die Market Maker haben die ihnen zugewiesenen Positionen auf eigene Rechnung in der Eröffnungsauktion des Heimatmarktes glattzustellen. Hierfür erteilen sie die entsprechenden Aufträge zur Teilnahme an der Eröffnungsauktion an den Heimatmarkt. Nach Beendigung der Eröffnungsauktion am Heimatmarkt übertragen die Market Maker die am Heimatmarkt erzielten Ergebnisse ins System.
- (6) Unverzüglich nach Erhalt des Eröffnungspreises von der Heimatbörse werden ausführbare Limitorders aus dem Bestand mit den jeweiligen Gegenorders und zum Preis des Deckungsgeschäfts am Heimatmarkt zusammengeführt. Teilausführungen werden entsprechend übernommen. Orders ohne preisliche Weisung (Marketorders) werden gemäß der Saldierung nach Abs. 3 Satz 3 ausgeführt, wobei der Saldo mit der Gegenorder zusammengeführt wird.
- (7) Übermittelt ein Market Maker nach Beendigung der Eröffnungsauktion am Heimatmarkt keine Information, werden die für ihn generierten Gegenorders dennoch mit den Orders ohne preisliche Weisung sowie mit den Orders mit einem Limit, das besser ist als der Preis des Heimatmarktes, aus dem Bestand zusammengeführt. Orders mit einer preislichen Weisung, die dem Preis des Heimatmarktes entspricht, werden untereinander zusammengeführt. Das Gleiche gilt wenn kein Market Maker Informationen übermittelt.
- (8) Alle während der Eröffnungsphase nicht ausgeführten „At-the-open“ Orders werden gelöscht.

- (9) Wird am Heimatmarkt kein Eröffnungspreis ermittelt, wird in der Eröffnungsphase der Preis in einer Auktion ermittelt, ohne dass hierbei die „at-the-open“ Orders und die Gegenorders berücksichtigt werden.
- (10) Nach Beendigung der Eröffnungsphase beginnt der fortlaufende Handel.

§ 46 Eröffnungshandel (ab 15. Oktober 2010 nicht mehr gültig)

- (1) Unverzüglich mit Erhalt des Eröffnungspreises des von der Geschäftsführung für das betreffende Wertpapier bekannt gemachten Heimatmarktes werden alle im Buch befindlichen ausführbaren Orders und Quotes ohne jeden Auf- oder Abschlag ausgeführt. Dabei werden vorrangig diejenigen Orders und Quotes zusammengeführt, deren Aufgeber eine PartnerEx-Beziehung unterhalten.
- (2) Nicht ausgeführte unlimitierte Orders, für die keine Ausführungsgarantie i.S.d. § 45 Abs. 2 besteht, werden gelöscht.
- (3) Nicht ausgeführte Orders mit der Gültigkeitsbestimmung „At-the-open“ werden gelöscht.
- (4) Befinden sich noch Orders im Hybriden Buch, die aufgrund ihrer preislichen Weisung zu einem gekreuzten Orderbuch führen, wird eine Auktion i.S.v. § 48 dieser Geschäftsbedingung durchgeführt, um den Übergang zum fortlaufenden Handel i.S.v. § 49 dieser Geschäftsbedingungen bzw. zur Preisermittlung und Auftragsausführung im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität i. S. v. § 51 dieser Geschäftsbedingungen zu ermöglichen.

3. Unterabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung im Hybriden Buch

§ 47 Preisermittlung und Auftragsausführung im Hybriden Buch

Die Preisermittlung im Hybriden Buch erfolgt entweder im Rahmen von Auktionen, fortlaufenden Handel oder im Schlusshandel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Auktionen finden zu den von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten und im Übrigen zu Beginn jeder Wiederaufnahme des Handels nach einer Aussetzung, Suspendierung oder Unterbrechung statt.

§ 48 Preisermittlung im Hybriden Buch in der Auktion

- (1) Die Auktion beginnt mit der Call-Phase, deren Zeitpunkt von der Geschäftsführung bekannt gemacht wird.
- (2) Während der Call-Phase können Handelsteilnehmer neue Aufträge (Orders oder Quotes) eingeben oder im Hybriden Buch befindliche Aufträge ändern oder löschen. Die Call-Phase endet mit der Matching-Phase, die zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt beginnt. Aufträge, die am Ende der Matching-Phase nicht ausgeführt wurden, verbleiben, sofern sie keine anderslautende Ausführungs- oder Gültigkeitsweisung enthalten, im Hybriden Buch.
- (3) Der Auktionspreis entspricht in der Regel einem im Hybriden Buch befindlichen Limit. Die Ermittlung des Auktionspreises erfolgt im Einzelnen nach folgenden, in dieser Reihenfolge anzuwendenden Regeln, wobei die Anwendung der jeweils folgenden Regeln unterbleibt, sofern die Anwendung einer Regel bereits zur Ermittlung eines Ausführungspreises führt:
 - 1. Als Auktionspreis ermittelt das elektronische Handelssystem denjenigen Preis, zu dem das größte Auftragsvolumen ausgeführt werden kann (größtes ausführbares Volumen). In der Preisermittlung wird das komplette im Hybriden Buch befindliche Auftragsvolumen, einschließlich des Hidden Volume von Iceberg Orders berücksichtigt.
 - 2. Ist eine Ausführung des größten Auftragsvolumens zu mehreren Preisen möglich, ermittelt das elektronische Handelssystem denjenigen Preis als Auktionspreis, zu dem das ausführbare, aber nicht ausgeführte Volumen am geringsten ist (geringst möglicher Überhang).
 - 3. Sofern eine eindeutige Bestimmung anhand der vorstehenden Regeln nicht möglich ist, wird als Auktionspreis, sofern sich das ausführbare, aber nicht ausgeführte Volumen (Überhang) auf der Kaufseite des Hybriden Buchs befindet, der höchste der möglichen Preise, sofern sich der Überhang auf der Verkaufseite des Hybriden Buchs befindet, der niedrigste der möglichen Preise ermittelt (Berücksichtigung des Marktdrucks).
 - 4. Unter den dann verbleibenden möglichen Preisen wird als Auktionspreis derjenige Preis ermittelt, der die geringste Abweichung zum letzten im elektronischen Handelssystem im fortlaufenden Handel ermittelten Börsenpreis (ggf. um zwischenzeitliche Kapitalmaßnahmen bereinigt) aufweist, wobei als Auktionspreis,
 - a) sofern der letzte ermittelte Börsenpreis höher war als der höchste mögliche Preis, der höchste mögliche Preis;

- b) sofern der letzte ermittelte Börsenpreis niedriger war als der niedrigste mögliche Preis, der niedrigste mögliche Preis;
 - c) sofern der letzte ermittelte Börsenpreis zwischen dem höchsten möglichen und dem niedrigsten möglichen Preis liegt, der letzte ermittelte Börsenpreis; ermittelt wird.
- (4) Sofern sich zu dem in der Auktion ermittelten Preis Kauf- und Verkaufsaufträge nicht vollständig ausgleichen, werden zunächst die unlimitierten Orders ausgeführt, dann limitierte Orders. Sind Limit und Marktpreis gleich, erfolgt die Ausführung der Aufträge in der Reihenfolge ihres Eintreffens in das Hybride Buch, wobei der vom System vergebene Zeitstempel den Ausschlag gibt (Preis-Zeit-Priorität).
- (5) Die Geschäftsführung legt fest, in welcher Form die Handelsteilnehmer über die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge informiert werden. Die Information muss alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten enthalten. Die Geschäftsführung kann ferner festlegen, dass Handelsteilnehmer über besondere Situationen im Hybriden Buch informiert werden.
- (6) Kommt in der Eröffnungsauktion kein Geschäftsabschluss zustande, wird als erster Börsenpreis derjenige Preis bekannt gemacht, der im Anschluss an die Auktion im fortlaufenden Handel ermittelt wurde.

§ 49 Preisermittlung und Auftragsausführung im Hybriden Buch im fortlaufenden Handel

- (1) Mit Abschluss des Eröffnungshandels i.S.v § 46 dieser Geschäftsbedingungen beginnt der fortlaufende Handel im Hybriden Buch. Sofern keine besonderen Gültigkeits- oder Ausführungsweisungen oder sonstigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen entgegenstehen, werden in der Eröffnungsauktion nicht ausgeführte Aufträge in den fortlaufenden Handel übertragen.
- (2) Während des fortlaufenden Handels wird ein im Hybriden Buch eintreffender Auftrag, sofern es sein Limit zulässt, mit dem am besten limitierten auf der Gegenseite des Hybriden Buchs befindlichen Auftrag, d. h. im Falle einer Kauforder mit dem am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrag, im Falle einer Verkauforder mit dem am höchsten limitierten Kaufauftrag, zu einem Geschäftsabschluss, dessen Volumen dem Volumen des volumenmäßig kleineren Auftrags (der durch diesen Geschäftsabschluss vollständig ausgeführt wird) entspricht, zusammengeführt. In der Preisermittlung wird das komplette im Hybriden Buch befindliche Auftragsvolumen, einschließlich des Hidden Volume von Iceberg Orders berücksichtigt. Verbleibt nach vollständiger Ausführung des am besten limitierten auf der Gegenseite des Hybriden Buchs befindlichen Auftrags ein nicht ausgeführtes Volumen des neu eingetroffenen Auftrags, wird dieses, sofern es sein Limit zulässt, mit dem in der Reihenfolge der Limitierung nächstbesten im Hybriden Buch befindlichen Auftrag zu einem den vorstehenden Regeln entsprechenden Geschäftsabschluss zusammengeführt. Dies wird solange fortgesetzt, wie es das Limit des neu eingetroffenen Auftrags zulässt bzw. bis der neu eingetroffene Auftrag vollständig ausgeführt wurde.
- (3) Sofern sich zu einem im fortlaufenden Handel zu ermittelnden Preis Kauf- und Verkaufsaufträge nicht vollständig ausgleichen, werden zunächst diejenigen Orders miteinander zusammengeführt, die von demselben Handelsteilnehmer aufgegeben wurden. Sind hiervon mehrere vorhanden oder enthält das Hybride Buch zu dem zu ermittelnden Preis keine sich gegenüberstehenden Orders desselben Handelsteilnehmers, so erfolgt die Ausführung der Aufträge in der Reihenfolge ihres Eintreffens in das Hybride Buch, wobei der vom System vergebene Zeitstempel den Ausschlag gibt (Preis-Internalisierung-Zeit-Priorität).
- (4) Wird ein im Hybriden Buch eintreffender Auftrag nicht oder nicht vollständig ausgeführt, wird er in dem Volumen, das nicht ausgeführt wurde, in das Hybride Buch aufgenommen und angezeigt, sofern keine besonderen Gültigkeits- oder Ausführungsweisungen oder sonstige Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dem entgegenstehen.

§ 50 Unterbrechung des fortlaufenden Handels durch eine Zwischenauktion

- (1) Die Geschäftsführung kann für den Fall, dass an einem Referenzmarkt eine Unterbrechung des fortlaufenden Handels erfolgt oder dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, die zeitweilige Unterbrechung des fortlaufenden Handels durch eine Zwischenauktion anordnen.
- (2) Für die Zwischenauktion gilt § 48.

4. Unterabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung in PartnerEx

§ 51 Preisermittlung und Auftragsausführung in PartnerEx

- (1) Während des fortlaufenden Handels findet in den von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren die Preisermittlung und Auftragsausführung in PartnerEx nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

- (2) Die Geschäftsführung kann in bestimmten Marktsituationen, insbesondere wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht gewährleistet ist, die Unterbrechung der Preisermittlung in PartnerEx anordnen. Dies ist insbesondere der Fall, solange auf dem von der Geschäftsführung bekannt gemachten Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers kein fortlaufender Handel in dem Wertpapier stattfindet oder ein aus dem Hybriden Buch und den von der Geschäftsführung bekannt gemachten Referenzmärkten konsolidiertes virtuelles Buch eine gekreuzte Marktlage (Kaufangebote höher limitiert als Verkaufsangebote) aufweist.

§ 52 Einbeziehung der Marktlage von Referenzmärkten in PartnerEx

- (1) Bei der Ermittlung der Börsenpreise in PartnerEx werden die Preise und die Marktlage an Referenzmärkten berücksichtigt. Referenzmärkte können nur organisierte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF) oder systematische Internalisierer in EEA-Mitgliedsstaaten oder Börsen in Nicht-EEA-Mitgliedsstaaten sein. Die Referenzmärkte werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung legt für jedes Wertpapier die Referenzmärkte, deren Marktdaten (Preislimit und Volumen) bei der Preisermittlung berücksichtigt werden, sowie deren jeweilige Markttiefe anhand der Anzahl der importierten Price Levels fest. Ferner legt die Geschäftsführung für jedes Wertpapier die Frequenz des Datenimports fest. Das weitere Verfahren zur Ermittlung des potentiellen Ausführungspreises unter Einbeziehung der Referenzmärkte bestimmt die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung legt das Verfahren der Umrechnung der Handelswährung des Referenzmarktes in die Handelswährung in PartnerEx fest.
- (4) Die Geschäftsführung kann Ersatz-Referenzmärkte festlegen, die im Falle technischer Störungen oder Handelsunterbrechungen an Referenzmärkten an deren Stelle treten. Die Geschäftsführung kann festlegen, dass die Referenzmärkte für ein Wertpapier im Laufe des Tages wechseln.

§ 53 Orderausführung in PartnerEx

- (1) Eine Order ist zur Ausführung in PartnerEx geeignet, wenn
1. der orderaufgebende Handelsteilnehmer für das betreffende Wertpapier ein PartnerEx-Relationship mit einem zugelassenen PartnerEx Market Maker unterhält und sich dieses im aktiven Zustand befindet;
 2. der PartnerEx Market Maker in dem betreffenden Wertpapier im Hybriden Buch einen handelbaren Quote stellt;
 3. ihre Limitierung und die sonstigen Ausführungs- und Gültigkeitsweisungen eine Ausführung zulassen;
 4. der Handel in dem betreffenden Wertpapier weder im Hybriden Buch noch am Heimatmarkt ausgesetzt oder unterbrochen ist.
- (2) Unterhält ein Orderflow-Provider in dem betreffenden Wertpapier mehrere PartnerEx-Relationships, werden die Voraussetzungen für die Ausführbarkeit einer Order in PartnerEx in der Reihenfolge der von dem Orderflow-Provider vergebenen Priorisierung der PartnerEx-Relationships für das jeweils vereinbarte Maximalvolumen geprüft. Sofern diese Prüfung die Ausführbarkeit der Order in Übereinstimmung mit den Ausführungsweisungen ergibt, wird die Order in der vorgegebenen Priorisierung ausgeführt, indem das jeweils für die Ausführung in PartnerEx geeignete Volumen dem jeweils zuständigen PartnerEx Market Maker zur Ausführung zugeleitet wird. Verbleibt nach der Prüfung aller PartnerEx-Relationships nicht ausführbares Volumen der Order, wird dieses, sofern keine sonstigen Ausführungs- oder Gültigkeitsweisungen dem entgegenstehen, gestrichen und der Orderflow-Provider von der Nichtausführbarkeit des Restvolumens benachrichtigt.
- (3) Der Orderflow-Provider kann abweichend von Abs. 2 die Order einem PartnerEx Market Maker zur alleinigen Ausführung zuweisen. Ist dies der Fall und die Order ist in Übereinstimmung mit den Ausführungsweisungen ausführbar, wird maximal das zwischen dem Orderflow-Provider und dem PartnerEx Market Maker vereinbarte Maximalvolumen in PartnerEx ausgeführt. Das darüber hinaus gehende, für die Ausführung in PartnerEx nicht geeignete Volumen wird, sofern keine Ausführungs- oder Gültigkeitsweisungen dem entgegenstehen, gestrichen und der Orderflow-Provider von der Nichtausführbarkeit des Restvolumens benachrichtigt.
- (4) Unterhält ein Orderflow-Provider keine PartnerEx-Beziehung, wird seine Order dem Market Maker zugewiesen, der in dem betreffenden Wertpapier zum Zeitpunkt des Eintreffens der Order einen handelbaren Quote stellt. Stellen mehrere Market Maker handelbare Quotes, wird die Order zur Vermeidung von Teilausführungen demjenigen Market Maker zugewiesen, der sie vollständig ausführen kann. Stehen mehrere Market Maker zur Verfügung, welche die Order vollständig ausführen können, erhält derjenige Market Maker die Order zugewiesen, der in den letzten 30 Tagen in dem betreffenden Wertpapier am häufigsten handelbare Quotes gestellt hat. Unter allen noch zur Auswahl stehenden Market Makern erfolgt die Zuteilung reihum. Das Ma-

ximalvolumen wird vom Market Maker zuvor festgelegt. Der Market Maker ist verpflichtet, die PartnerEx Order entsprechend den PartnerEX Bedingungen auszuführen.

- (5) Eine im elektronischen Handelssystem ETS eintreffende Order wird systemseitig auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 überprüft.
- (6) Liegt eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist die Order zur Ausführung in PartnerEx ungeeignet. Eine zur Ausführung in PartnerEx ungeeignete Order wird, falls sie keine anderslautenden Weisungen enthält und keine Regelungen der Börsenordnung oder dieser Geschäftsbedingungen entgegenstehen, gestrichen und der Orderflow-Provider von der Nichtausführbarkeit benachrichtigt.

§ 54 Preisermittlung in PartnerEx

- (1) Bei Eintreffen einer Order (oder im Falle des § 53 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Teilvolumens einer Order) in PartnerEx laufen folgende Systemschritte ab:
 1. Berechnung des potentiellen Ausführungspreises im konsolidierten virtuellen Buch
Es wird der Preis berechnet, zu dem die Order in einem aus dem Hybriden Buch von ETS und den Orderbüchern der Referenzmärkte konsolidierten virtuellen Buch ausgeführt werden könnte. Hierzu wird der bestmögliche, auf das Volumen der Order bezogene gewichtete Durchschnittspreis (VBBO) auf Basis des konsolidierten virtuellen Buchs ermittelt. Bei der Ermittlung des VBBO wird weder das nicht angezeigte Volumen von Iceberg Orders (Hidden Volume) im Hybriden Buch von ETS berücksichtigt, noch das Hidden Volume von Iceberg Orders an den Referenzmärkten. Sofern das Volumen der Order das in dem konsolidierten virtuellen Buch verfügbare Volumen übersteigt, wird das zur kompletten Ausführung der Order fehlende Volumen bei einer Kauforder auf dem höchsten im konsolidierten virtuellen Buch vorhandenen Preislevel und bei einer Verkauforder auf dem niedrigsten im konsolidierten virtuellen Buch vorhandenen Preislevel unterstellt. Ist der auf das Volumen der Order bezogene gewichtete Kaufpreis höher als der Verkaufspreis, wird die Order zurückgewiesen. Das Nähere zur Berechnung des potentiellen Ausführungspreises, insbesondere die Datenimportrate und die zu importierende Markttiefe der Referenzmärkte bestimmt die Geschäftsführung.
 2. Ermittlung des tatsächlichen Ausführungspreises unter Einbeziehung einer gegebenenfalls vereinbarten maximalen Preisverbesserung
Es wird der tatsächliche Ausführungspreis ermittelt, indem die zwischen dem Orderflow-Provider und dem PartnerEx Market Maker gegebenenfalls vereinbarte maximale Preisbesserung in den nach Nr. 1 ermittelten potentiellen Ausführungspreis eingerechnet wird. Unabhängig von der vereinbarten maximalen Preisbesserung wird durch systemseitige Begrenzung der Preisbesserung sichergestellt, dass der tatsächliche Ausführungspreis einer Verkauforder höchstens dem Limit der am niedrigsten limitierten Verkauforder im Hybriden Buch bzw. der tatsächliche Ausführungspreis einer Kauforder mindestens dem Limit der am höchsten limitierten Kauforder im Hybriden Buch entspricht.
 3. „Sweeping the Book“
Es wird das Hybride Buch von ETS darauf überprüft, ob im Vergleich zu dem ermittelten Ausführungspreis höher limitierte Kauf- oder niedriger limitierte Verkauforders vorliegen. Sofern dies der Fall ist, werden diese Orders vom System auf Rechnung des zuständigen PartnerEx Market Makers zu ihrem jeweiligen Limit ausgeführt.
 4. Ausführung der Order zum ermittelten Ausführungspreis
Es wird die eingetragene Order (oder im Falle des § 53 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Teilvolumens einer Order) von dem zuständigen PartnerEx Market Maker zum Ausführungspreis bis zum vereinbarten Maximalvolumen ausgeführt. Ist das Ordervolumen größer als das vereinbarte Maximalvolumen, wird das überschüssige Volumen nicht ausgeführt.
- (2) Sofern die Geschäftsführung die Nutzung der PartnerEx-Funktionalität für bilaterale Geschäftsabschlüsse gestattet (§ 61 Börsenordnung) findet Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 55 Ausführung von Orders mit Gültigkeitsbestimmung

- (1) Eine Order ohne preisliche Weisung mit zeitlicher Gültigkeitsbestimmung, wird bis zum vereinbarten Maximalvolumen ausgeführt. Das über das Maximalvolumen hinausgehende Volumen wird als SafeOrder in das Hybride Buch geleitet. Das Limit der SafeOrder orientiert sich dabei am EBBO (Europe-wide best bid or offer) der gegenüberliegenden Handelsseite. Nach einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraum wird die Order erneut der PartnerEx-Funktionalität zur Ausführung zugewiesen. Kann sie abermals nicht ausgeführt werden, wird die Order gestrichen und der Orderflow-Provider von der Nichtausführbarkeit benachrichtigt.

- (2) Eine Order mit preislicher Weisung und zeitlicher Gültigkeitsbestimmung wird bis zum vereinbarten Maximalvolumen ausgeführt, soweit es das Limit zulässt. Das über das Maximalvolumen hinausgehende Volumen sowie die von vornherein nicht passenden Limitorders werden in das Hybride Buch geleitet. Erreicht der gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 berechnete EBBO das Limit, wird die Order erneut der PartnerEx-Funktionalität zur Ausführung zugewiesen. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis die Order vollständig ausgeführt wurde. Sie behält den Zeitstempel, der beim ersten Eintreffen im Hybriden Buch vergeben wurde.

5. Unterabschnitt Schlusshandel

§ 56 Schlusshandel

- (1) Der Schlusshandel beginnt nach Beendigung des fortlaufenden Handels. Auf den Schlusshandel ist § 45 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend anzuwenden. Mit Beginn des Schlusshandels endet für Market Maker und Partner-Ex Market Maker die Quotierungsverpflichtung im betreffenden Wertpapier.
- (2) SafeOrders nehmen am Schlusshandel unter Streichung des dynamischen Limits als Market Orders teil. Orders mit der Gültigkeitsbezeichnung „at-the-close“ - ATC - werden vom elektronischen Handelssystem in das Hybride Buch hinzugefügt.
- (3) Orders, die im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität mit der Ausführungsbedingung „IOC“ (Immediate-or-Cancel) oder „FOK“ (Fill-or-Kill) erteilt werden, werden zurückgewiesen.
- (4) Im Schlusshandel nicht ausgeführte Orders ohne preisliche Weisung, die sich im Hybriden Buch befanden, nicht ausgeführte Orders mit der Gültigkeitsbestimmung „ATC“ (at-the-close) und nicht ausgeführte Orders, deren Gültigkeitsbestimmung abgelaufen ist, werden gelöscht.

6. Unterabschnitt Ausgehandelte Geschäfte

§ 56 a Ausgehandelte Geschäfte

- (1) Die Börse Berlin bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, außerbörslich ausgehandelte Geschäfte, die den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechen, ausschließlich zu Publikationszwecken in das elektronische Handelssystem der Börse Berlin einzugeben. Für diese Geschäfte werden die nach der Durchführungsverordnung (EG) 1287 / 2006 in der jeweils aktuellen Version notwendigen Informationen über die nach Absatz 2 abgeschlossenen Geschäfte veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bekannt gemacht. Das eingegebene Geschäft wird als außerbörsliches Geschäft angesehen und als solches im Transaktionsreporting des Mitglieds gekennzeichnet.
- (2) Ein außerbörslich ausgehandeltes Geschäft muss die nachfolgend aufgezählten Bedingungen erfüllen, um über die Börse Berlin nach diesem Paragraphen ausgeführt werden zu können:
1. Gegenstand des ausgehandelten Geschäfts ist ein Instrument, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum an einem regulierten Markt zugelassen ist und auf der elektronischen Handelsplattform gehandelt wird.
 2. Das Geschäft wird außerbörslich ausgehandelt, wobei mindestens eine Partei Mitglied der Börse Berlin sein muss.
 3. Die Parteien haben vereinbart, dass das Geschäft nach den Regeln der Börse Berlin ausgeführt wird.
 4. Das ausgehandelte Geschäft wird als solches gekennzeichnet.
 5. Das Geschäft wird zu oder innerhalb der aktuellen gewichteten Spanne abgeschlossen, so wie sie im Hybriden Buch wiedergegeben wird oder innerhalb der Spanne des Market Makers im Hybriden Buch zum Zeitpunkt des Eingangs des ausgehandelten Geschäftes bei der Börse Berlin.
- Geschäfte, die nicht die Bedingungen dieses Absatzes 2 erfüllen, werden abgelehnt. Ebenso können Geschäfte abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des Regelwerks der Börse Berlin nicht erfüllt werden.
- (3) Die Mitglieder tragen die Verantwortung dafür, dass es zu keiner Doppelpublikation der nach diesem Paragraphen durchgeführten Geschäfte kommt.
- (4) Alle ausgehandelten Geschäfte, die von einem Mitglied nach den Maßgaben des Absatzes 2 bei der Börse Berlin eingegeben werden, müssen der Börse Berlin in Übereinstimmung mit den obenstehenden Regelungen in Form eines Trade Reports berichtet werden. Verspätete Meldungen der Mitglieder an die Börse Berlin werden als solche kenntlich gemacht. Zum Zweck des Tradereportings und zur Erfüllung der Nachhandels-

² Einzelheiten der Veröffentlichung richten sich nach §31 Abs.1 und 2 BörsG sowie Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sowie § 63 Börsenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

transparenz gilt das Geschäft als abgeschlossen, sobald das Geschäft zwischen Käufer und Verkäufer hinsichtlich des Preises und des Volumens ausgehandelt ist.

- (5) Die nachfolgenden Regeln werden angewandt, um das verantwortliche Mitglied zu bestimmen, das den Trade Report an die Börse Berlin vornimmt. Ein Geschäft zwischen Mitgliedern der Börse Berlin ist von dem verkaufenden Mitglied an die Börse Berlin zu berichten. Ein Geschäft zwischen einem Mitglied und Nichtmitglied ist von dem Mitglied gegenüber der Börse Berlin zu berichten.
- (6) Die Löschung von Geschäften, die nach diesem Paragraphen 56a zustande kommen, ist möglich, wenn beide Parteien des Geschäftes der Löschung zustimmen und die Löschung taggleich erfolgt.
- (7) Über die Regelung des Absatzes 1 dieser Regelung hinausgehende technische Details der Übermittlung sowie der Umfang der Daten werden von der Geschäftsführung festgelegt, die sich an den Vorgaben der britischen Financial Services Authority (FSA) orientiert.
- (8) Bei Verstößen gegen die Regelungen dieses Paragraphen wird das Mitglied von dem hierin beschriebenen Service ausgeschlossen.

§ 56 b Ausgehandelte Geschäfte für Mitglieder unter Aufsicht der Financial Services Authority

- (1) Ausschließlich für Mitglieder der Börse Berlin aus Großbritannien und britische Wertpapierdienstleistungsunternehmen formalisiert der Service zusätzlich, in Übereinstimmung mit Artikel 18 Abs. 1b der Durchführungsverordnung (EG) 1287/2006³, eine außerbörslich abgeschlossene Transaktion dergestalt, dass sie als innerhalb der Börsenregeln des regulierten Marktes der Börse Berlin ausgeführt gilt. Das Geschäft muss hierbei zwischen Mitgliedern der Börse Berlin aus Großbritannien oder einem Mitglied der Börse Berlin aus Großbritannien und einem britischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgehandelt werden. Ein „Mitglied der Börse Berlin aus Großbritannien“ ist ein Mitglied der Börse Berlin, das durch die Financial Services Authority (FSA) beaufsichtigt wird. Ein britisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das von der FSA beaufsichtigt wird.
- (2) In Fällen, in denen ein Mitglied der Börse Berlin aus Großbritannien ein Geschäft, das den Voraussetzungen des § 56a Absatz 2 entspricht, an die FSA reportet, muss dieses den MIC Code des regulierten Marktes sowie eine Kennzeichnung mit „N“ enthalten.
 1. Wird ein nach diesem Paragraphen ausgeführtes Geschäft mit einem MIC Code des regulierten Marktes sowie dem Zusatz „N“ an die FSA gemeldet und findet das ausgehandelte Geschäft zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied statt, so muss das Mitglied, das für die Übermittlung des Transaktionsreportings an die Börse Berlin nach Absatz 5 dieser Regel zuständig ist, sicherstellen, dass es zu keiner Doppelpublikation dieses Geschäftes kommt.
 2. Mitglieder der Börse Berlin aus Großbritannien müssen keine zusätzlichen Berichte über die auf Equiduct abgeschlossenen Geschäfte abgeben, die zur Erfüllung der Nachhandelstransparenzverpflichtung nach der EU Richtlinie 2004/39/EG⁴ gefordert werden.
 3. Wird ein nach diesem Paragraphen ausgeführtes Geschäft mit einem MIC Code des regulierten Marktes sowie dem Zusatz „N“ an die FSA gemeldet und findet das ausgehandelte Geschäft zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied statt, so muss das Mitglied, das für die Übermittlung des Transaktionsreportings an die Börse Berlin nach Absatz 5 dieser Regel zuständig ist, vor Abschluss des Geschäftes sicherstellen, dass das Nichtmitglied der Aufsicht der FSA unterliegt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 56 a Geschäftsbedingungen.

7. Unterabschnitt Verhaltens- und Sorgfaltspflichten, Notfallregelungen, Geltung sonstiger Vorschriften

§ 57 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)

- (1) Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Handelsteilnehmer durch die unmittelbar aufeinander folgende Eingabe gegenläufiger limitierter Aufträge herbeigeführt werden sollen (Pre-arranged Trades), sind unzulässig.

³ VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/2006 DER KOMMISSION vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie.

⁴ RICHTLINIE 2004/39/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

- (2) Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch einen Handelsteilnehmer, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern der Handelsteilnehmer wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Derartige Geschäfte führen im fortlaufenden Handel nicht zu Börsenpreisen, sofern der Handelsteilnehmer für eigene Rechnung handelt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung der Vorschrift darstellen.
- (3) Die Eingabe von Aufträgen mit der ausschließlichen Absicht, den Preis des auf das betreffende Wertpapier beziehenden Derivates zu beeinflussen, ist unzulässig.

§ 58 Verbindlichkeit von Geschäften

- (1) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das elektronische Handelssystem angeschlossen sind.
- (3) Eingaben in das System dürfen nur von zum elektronischen Handel zugelassenen Personen oder durch von ihnen beauftragte und beaufsichtigte Personen vorgenommen werden.
- (4) Die von der Geschäftsführung erlassenen Zugangsregelungen sind einzuhalten, persönliche Identifikationsnummern und Passwörter sind zu sichern. Die Geschäftsführung kann die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst oder durch ihre Beauftragten kontrollieren.

§ 59 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften

- (1) Eine Einwendung gegen einen Geschäftsabschluss kann nur unter Berufung auf einen Fehler im technischen System der Börse oder auf einen objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe des Preises, sofern dieser für die Preisermittlung ursächlich war, geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Die Einwendungen sind unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung zu erheben. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der Börse Berlin durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weiter gehende gesetzliche Schadenersatzansprüche seines Kontrahenten oder Dritter bleiben unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Aufträge löschen lassen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Belieferung von Geschäften, die im Hybriden Buch geschlossen wurden, hat am dritten Börsentag oder Erfüllungstag- je nachdem, welcher zuerst folgt - nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfolgen.
- (5) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt bzw. der jeweilige Heimatmarkt maßgebend.

§ 60 Nicht rechtzeitige Erfüllung

- (1) Hat ein Zentraler Kontrahent ein im elektronischen Handel geschlossenes Geschäft zur Erfüllung angenommen, so bestimmen sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der gegenseitigen Verpflichtungen nach den Clearing-Bedingungen des zentralen Kontrahenten.
- (2) Der zentrale Kontrahent kann, soweit ein Clearing-Mitglied oder mehrere Clearing-Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Mitglied oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern gegenüber Teillieferungen vornehmen.

§ 61 Technische Störungen im elektronischen Handelssystem

- (1) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte können bei technischen Problemen für einzelne oder alle Handelsteilnehmer den Zugang zum elektronischen Handelssystem oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen.
- (2) Die betroffenen Handelsteilnehmer werden, soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 über das System oder – bei dessen Ausfall – telefonisch oder sonst auf andere geeignete Weise unterrichtet.
- (3) Können einzelne Handelsteilnehmer aufgrund von Störungen nicht am Handel im elektronischen Handelssystem teilnehmen, steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung, sofern der ordnungsgemäße Börsenhandel weiterhin gewährleistet ist.

§ 62 Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer

- (1) Jeder Handelsteilnehmer am elektronischen Handel muss während der Handelszeit jederzeit telefonisch erreichbar sein.
- (2) Der Handelsteilnehmer hat die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung seines Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird.
- (3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Handelsteilnehmer unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

§ 63 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit die Geschäftsführung festgelegt hat, dass die Abwicklung von im elektronischen Handel abgeschlossenen Geschäften unter Einsatz eines Zentralen Kontrahenten erfolgt, gelten die Clearing-Bedingungen des Zentralen Kontrahenten.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**§ 64 Börsentage, Erfüllungstage**

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel an der Börse Berlin stattfindet und die Möglichkeit besteht, Wertpapiere im Börsenhandel zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung ausgesetzt oder unterbrochen war.
- (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

§ 65 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main bzw. der Sitz des jeweiligen zentralen Kontrahenten.

§ 66 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den vorstehenden Bedingungen unterliegen, gilt, sofern keine abweichende Abrede getroffen wurde, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Börse Berlin als vereinbart.

§ 67 Inkrafttreten

Die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Berlin treten am 06. März 2009 in Kraft.

C. Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr

I. Abschnitt	Teilnehmer	49
§ 1	Teilnehmer	49
II. Abschnitt	Einbeziehung von Wertpapieren	49
§ 2	Antrag.....	49
§ 3	Ablehnung der Einbeziehung	49
§ 4	Einbeziehung von Aktien oder Anleihen.....	50
§ 4 a	Einbeziehung in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“	51
§ 5	Einbeziehung von strukturierten Produkten	51
§ 6	Einbeziehung von Fonds-Anteilen.....	51
§ 7	Aufhebung der Einbeziehung.....	51
III. Abschnitt	Einbeziehung von Aktien in den KMU-Markt.....	51
§ 8	Antrag.....	51
§ 9	Voraussetzungen für die Einbeziehung von Aktien	52
§ 10	Folgepflichten	52
IV. Abschnitt	Entgelte.....	52
§ 11	Entgelte für die Einbeziehung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen	52
§ 12	Entgelte für die Einbeziehung von strukturierten Produkten und Fonds-Anteilen	53
§ 13	Entgelte für die Einbeziehung von IPO's.....	53
V. Abschnitt	Schlussbestimmungen	53
§ 14	Haftung.....	53

I. Abschnitt Teilnehmer

§ 1 Teilnehmer

Zur Teilnahme am Handel von in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel der Börse Berlin gemäß § 16 der Börsenordnung zugelassen sind.

II. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren

§ 2 Antrag

- (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag eines zur Teilnahme am Börsenhandel der Börse Berlin zugelassenen Unternehmens oder auf Vorschlag des Trägers. Die Entscheidung über die Einbeziehung oder über die Aufhebung der Einbeziehung ist elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Der Antrag eines zur Teilnahme am Börsenhandel der Börse Berlin zugelassenen Unternehmens ist schriftlich und unter ausdrücklicher Anerkennung der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr zu stellen.
- (3) Von dem Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr verlangt werden. Deren Höhe wird von der Geschäftsführung der Börse Berlin festgelegt. Diese Sicherheit ist gegebenenfalls zusätzlich zu einer gemäß § 26 Börsenordnung der Börse Berlin geleisteten Sicherheit zu leisten.
- (4) Ist der Antragsteller nicht zugleich der Emittent der Wertpapiere, hat der Antragsteller den Emittenten über die Einbeziehung zu unterrichten. Werden die Wertpapiere des Emittenten bereits an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, ist ein etwaiger Widerspruch des Emittenten gegen die Einbeziehung unbeachtlich.

§ 3 Ablehnung der Einbeziehung

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr kann durch die Geschäftsführung insbesondere dann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind, die Einbeziehung Anlegerschutzinteressen widersprechen würde oder eine Schädigung

erheblicher allgemeiner Interessen zu besorgen ist. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Einbeziehungsanträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- (2) Werden die zur Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Berlin beantragten Wertpapiere bereits an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, stehen die in Absatz 1 Satz 1 niedergelegten Grundsätze der Aufnahme des Handels in der Regel nicht entgegen.

§ 4 Einbeziehung von Aktien oder Anleihen

- (1) Werden die Aktien oder Anleihen, deren Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Berlin beantragt wurde, bereits an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, muss der Antrag folgende Angaben enthalten:
 - a) vollständiger Name und Sitz des Emittenten;
 - b) Mitteilung, ob Gegenstand des Handels die Aktien des Unternehmens selbst oder diese stellvertretende Zertifikate sein werden;
 - c) Wertpapierkennnummer oder ISIN;
 - d) gegebenenfalls Kurzbeschreibung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft;
 - e) gegebenenfalls die Ausstattung
 - f) Benennung des organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF), an dem die Wertpapiere des Emittenten bereits gehandelt werden, und gegebenenfalls des Marktsegments.
- (2) Auf Anforderung des Freiverkehrsträgers sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht vor, muss der Antragsteller über die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis f) geforderten Angaben hinaus ein vom Emittenten autorisiertes Exposee bzw. einen Wertpapierprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz vorlegen, in dem ein zutreffendes Bild über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten vermittelt wird. Das Exposee soll insbesondere enthalten:
 - a) eine Erklärung des Vorstandes des Emittenten, dass alle Angaben vollständig und richtig sind und keine wesentlichen Angaben unterdrückt worden sind;
 - b) Angaben über die Wertpapiere (insbesondere Stückzahl, Gesamtnennbetrag, Zahl- und Hinterlegungsstelle);
 - c) Angaben über den Emittenten, insbesondere den satzungsgemäßen Gegenstand des Unternehmens;
 - d) Angaben über das Kapital des Emittenten;
 - e) Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten;
 - f) Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, mindestens für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - g) Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten, mindestens für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - h) Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten;
 - i) Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten.
- (4) Die Geschäftsführung kann für definierte Gruppen von Unternehmen zusätzliche Anforderungen an die Einbeziehung in den Freiverkehr aufstellen.
- (5) Auf Anforderung der Geschäftsführung hat der Antragsteller jährlich einen aktuellen Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten beizubringen.
- (6) Die Geschäftsführung kann in begründeten Ausnahmefällen einen Handel auch zulassen, ohne dass die Voraussetzungen für die Einbeziehung vorliegen, wenn das Handelsinteresse der Anleger oder strategische Überlegungen im Freiverkehr der Börse Berlin dies als opportun erscheinen lassen. In diesen Fällen ist zum Zwecke der Information der Anleger durch die Geschäftsführung in den Publikationen der Börse in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Publizitätsvorschriften des Freiverkehrs keine Anwendung gefunden haben.
- (7) Der Antragsteller übernimmt mit dem Antrag die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gewährleisten. Grundsätzlich gehören hierzu insbesondere die unverzügliche Unterrichtung der Geschäftsführung über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalveränderungen und sonstige Umstände, die für die Bewertung des Wertpapiers oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können, eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapiergeschäfte sowie die Benennung einer inländischen Zahl- und Hinterlegungsstelle. Soweit technische Daten über die handelsunterstützenden Systeme durch den Skontrofführer eingepflegt werden können, ist eine zusätzliche schriftliche Unterrichtung der Geschäftsführung entbehrlich.

§ 4a Einbeziehung in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“

- (1) Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 2 b des Wertpapierhandelsgesetzes, die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zum Handel zugelassen sind (Heimatmarkt), können in den Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“ einbezogen werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- (2) Die Geschäftsführung prüft regelmäßig, ob die Einbeziehungsvoraussetzungen nach Abs. 1 noch vorliegen. Sind sie entfallen, hebt die Geschäftsführung die Einbeziehung im Sinne von Abs. 1 auf.
- (3) Informationen über die Wertpapiere können über die für den jeweiligen Heimatmarkt vorgesehene Stelle bezogen werden. Die Geschäftsführung gibt für jedes Wertpapier auf der Internetseite der Börse bekannt, welches der jeweilige Heimatmarkt und die vorgesehene Stelle im Sinne von S. 1 ist.

§ 5 Einbeziehung von strukturierten Produkten

- (1) Strukturierte Produkte gemäß diesen Freiverkehrsrichtlinien sind Optionsscheine, Zertifikate und Derivate.
- (2) Es können nur solche strukturierten Produkte einbezogen werden, die weder zum regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einbezogen sind. Der Antrag soll folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Vollständiger Name des Emittenten sowie das Emissionsland;
 - b) Bezeichnung des Wertpapiers;
 - c) Wertpapierkennnummer oder ISIN;
 - d) Underlying;
 - e) Ausstattungsmerkmale;
 - f) kleinste handelbare Einheit;
 - g) Benennung eines Quote-Verpflichteten im Sinne von § 8 der Handelsordnung für den Freiverkehr.
- (3) Auf Anforderung der Geschäftsführung sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.
- (4) Auf Anforderung der Geschäftsführung ist eine Einverständniserklärung des Quote-Verpflichteten einzureichen.
- (5) Werden die strukturierten Produkte nicht an einem anderen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt, ist der Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot einzureichen.

§ 6 Einbeziehung von Fonds-Anteilen

- (1) Es können nur solche Fonds einbezogen werden, die öffentlich angeboten wurden oder werden und deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder, im Fall von ausländischen Investmentanteilen, deren Vertrieb in Deutschland nicht untersagt wurde. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Vollständiger Name der Kapitalanlagegesellschaft sowie das Emissionsland;
 - b) Bezeichnung des Fonds;
 - c) Wertpapierkennnummer oder ISIN, gegebenenfalls EDV-Kürzel;
 - d) Ausstattungsmerkmale;
 - e) kleinste handelbare Einheit;
 - f) gegebenenfalls Benennung des organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF), an dem die Fondsanteile bereits gehandelt werden, und gegebenenfalls des Marktsegments.
- (2) Auf Anforderung der Geschäftsführung sind Nachweise über diese Angaben vorzulegen.

§ 7 Aufhebung der Einbeziehung

Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung aufheben, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Handel der Wertpapiere an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem (MTF) eingestellt wurde oder die Wertpapiere in ein Marktsegment mit geringeren Anforderungen herabgestuft wurden.

III. Abschnitt Einbeziehung von Aktien in den KMU-Markt**§ 8 Antrag**

- (1) Erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung von Aktien ein erstes öffentliches Angebot im Inland im Sinne von § 1 des Wertpapierprospektgesetzes, ist der Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr vom Emittenten

zusammen mit einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut zu stellen, das an der Börse Berlin zur Teilnahme am Handel zugelassen ist.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen einzureichende Wertpapierprospekt;
 - b) ein beglaubigter Handelsregisterauszug nach neuestem Stand;
 - c) die Satzung oder Gesellschaftsvertrag in neuester Fassung;
 - d) Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten Geschäftsjahre einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer, höchstens der letzten drei Geschäftsjahre;
 - e) der Nachweis über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe;
 - f) im Falle ausgedruckter Einzelkunden ein Musterstück jeden Nennwerts.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung. Es gelten die §§ 2, 3 und 7 dieser Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin.

§ 9 Voraussetzungen für die Einbeziehung von Aktien

- (1) Der Mindestnennbetrag der Emission von Aktien soll nominal EUR 250.000,00 betragen. Der voraussichtliche Kurswert des dem Markt zur Verfügung stehenden Kapitals soll EUR 1,5 Mio. nicht unterschreiten. Mit der Einbeziehung soll eine Barkapitalerhöhung verbunden sein.
- (2) Ist mit der erstmaligen Einbeziehung keine Barkapitalerhöhung verbunden, müssen die einzubeziehenden Aktien ausreichend gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens zwanzig vom Hundert des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Papieren der Stückzahl, der einzubeziehenden Wertpapiere vom Publikum erworben worden sind. Abweichend von Satz 2 können Aktien auch einbezogen werden, wenn eine ausreichende Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll und der Freiverkehrsträger davon überzeugt ist, dass diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Einführung erreicht sein wird.
- (3) Soweit nicht auf ausgedruckte Einzelstücke verzichtet wird, muss ein den Druckrichtlinien der deutschen Börsen entsprechender Fälschungsschutz der Wertpapiere gewährleistet sein.
- (4) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Börsengeschäfte sollte die Girosammelverwahrbarkeit der Wertpapiere hergestellt werden.

§ 10 Folgepflichten

- (1) Der Emittent muss unverzüglich Insiderinformationen im Sinne von § 15 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die sich auf ihn oder auf die von ihm emittierten und in den Freiverkehr einbezogenen Aktien beziehen, auf seiner Internetseite veröffentlichen. Mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung hat der Emittent der Geschäftsführung der Börse Berlin die zu veröffentlichende Information mitzuteilen.
- (2) Der Emittent hat innerhalb des Geschäftsjahres regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht für das Publikum bereit zu halten, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsganges des Emittenten vermittelt. Der Zwischenbericht ist unverzüglich der Geschäftsführung zu übermitteln. Der Zwischenbericht ist Anlegern innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraumes in elektronischer Form auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Emittent verpflichtet sich, den Publizitätspflichten der §§ 30 b und 30 e des Wertpapierhandelsgesetz zu genügen.
- (4) Der Emittent hat den Freiverkehrsträger über Änderungen gemäß § 30 c des Wertpapierhandelsgesetzes zu informieren.
- (5) Der Emittent einbezogener Wertpapiere ist verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Wertpapiere derselben Gattung die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Berlin zu beantragen.

IV. Abschnitt Entgelte

§ 11 Entgelte für die Einbeziehung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen

- (1) Für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten zur Preisfeststellung durch Skontrofführer wird ein Entgelt von EUR 100,00 erhoben.
- (2) Für die Einbeziehung von Anleihen und strukturierten Produkten zur Preisfeststellung durch Skontrofführer wird ein Entgelt von EUR 25,00 erhoben.
- (3) Für fehlerhafte Angaben im Einbeziehungsantrag erhöht sich das Entgelt um EUR 15,00.
- (4) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Freiverkehrsträger zu zahlen.

§ 12 Entgelte für die Einbeziehung von strukturierten Produkten und Fonds-Anteilen

- (1) Das Entgelt für die vom Emittenten beantragte Einbeziehung von strukturierten Produkten zur Preisfeststellung durch Skontroführer beträgt EUR 250,00 pro Emission.
- (2) Für die Einbeziehung von Fonds-Anteilen zur Preisfeststellung durch Skontroführer wird ein Entgelt von EUR 50,00 erhoben.
- (3) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Freiverkehrsträger zu zahlen.

§ 13 Entgelte für die Einbeziehung von IPO's

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung gemäß § 4 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen zur Preisfeststellung durch Skontroführer beträgt EUR 1.000,00. Das Entgelt für die Einbeziehung gemäß den Vorschriften des dritten Abschnitts dieser Bedingungen zur Preisfeststellung durch Skontroführer beträgt EUR 2.000,00.
- (2) Für gemäß § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen einbezogene Wertpapiere wird für die Notierung ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 850,00 erhoben. Das Entgelt wird für jedes Kalenderjahr erhoben, in dem das Wertpapier mindestens einen Tag in den Freiverkehr einbezogen war.
- (3) Das Entgelt ist gegen Rechnung an den Freiverkehrsträger zu zahlen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen**§ 14 Haftung**

- (1) Die Geschäftsführung nimmt die ihr mit diesen Geschäftsbedingungen zugewiesenen Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.
- (2) Der Freiverkehrsträger haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

D. Handelsordnung für den Freiverkehr

I. Abschnitt	Organisation	54
§ 1	Trägerschaft.....	54
II. Abschnitt	Preisfeststellung im Freiverkehr.....	54
§ 2	Art der Preisfeststellung.....	54
1. Unterabschnitt	Preisfeststellung im elektronischen Handel	54
§ 3	Geltung der Vorschriften des regulierten Marktes	54
§ 3 a	Ausgehandelte Geschäfte im Freiverkehr	54
§ 3 b	Ausgehandelte Geschäfte im Freiverkehr für Mitglieder unter Aufsicht der Financial Services Authority	54
2. Unterabschnitt	Preisfeststellung im Wege des Skontroführerhandels.....	56
§ 4	Preisfeststellung.....	56
§ 5	Ausnahmen	56
§ 6	Verteilung der Skontren	56
3. Unterabschnitt	Preisfeststellung für strukturierte Produkte.....	56
§ 7	Vollelektronisches Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystem.....	56
§ 8	Pflichten des Emittenten.....	57
§ 9	Pflichten des Skontroführers.....	57
§ 10	Mistrade-Regelung.....	57
§ 11	Chefhändlerausschuss	58
§ 12	Aufzeichnungspflicht	58
§ 13	Auskunftspflichten.....	58
4. Unterabschnitt	Preisermittlung für Fonds	58
§ 14	Preisfeststellung durch Skontroführer	58
§ 15	Pflichten des Skontroführers.....	58
§ 16	Behandlung laufender Aufträge bei Ausschüttungen.....	58
§ 17	Aussetzung des Handels und Stornierung von Geschäften.....	58
III. Abschnitt	Schlussbestimmungen.....	59
§ 18	Haftung.....	59

I. Abschnitt Organisation

§ 1 Trägerschaft

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen sind noch in den regulierten Markt einbezogen wurden, hat die Börse Berlin einen Freiverkehr zugelassen.
- (2) Träger des Freiverkehrs an der Börse Berlin ist die Börse Berlin AG.
- (3) Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die Geschäftsführung der Börse Berlin wahr.

II. Abschnitt Preisfeststellung im Freiverkehr

§ 2 Art der Preisfeststellung

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet über die Art der Preisfeststellung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels.
- (2) Die Geschäftsführung kann anordnen, dass die Preisermittlung für Wertpapiere sowohl im Wege des Skontroführerhandels als auch im elektronischen Handel erfolgt.

1. Unterabschnitt Preisfeststellung im elektronischen Handel

§ 3 Geltung der Vorschriften des regulierten Marktes

Für die Preisfeststellung im Freiverkehr und im Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“ im elektronischen Handel gelten die Regeln des VII. Abschnitts der Börsenordnung der Börse Berlin sowie die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin und die von der Geschäftsführung erlassenen Anordnungen und Beschlüsse.

§ 3 a Ausgehandelte Geschäfte im Freiverkehr

- (1) Die Börse Berlin bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, außerbörslich ausgehandelte Geschäfte, die den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechen, ausschließlich zu Publikationszwecken in das elektronische Handelssystem der Börse Berlin einzugeben. Für diese Geschäfte werden die nach der Durchführungsverordnung (EG) 1287 / 2006 in der jeweils aktuellen Version notwendigen Informationen über die nach Absatz 2 abgeschlossenen Geschäfte veröffentlicht.⁵ Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bekannt gemacht. Das eingegebene Geschäft wird als außerbörsliches Geschäft angesehen und als solches im Transaktionsreporting des Mitglieds gekennzeichnet.
- (2) Ein außerbörslich ausgehandeltes Geschäft muss die nachfolgend aufgezählten Bedingungen erfüllen, um über die Börse Berlin nach diesem Paragraphen ausgeführt werden zu können:
 1. Gegenstand des ausgehandelten Geschäfts ist ein Instrument, das nicht an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, in den Freiverkehr der Börse Berlin einbezogen und auf der elektronischen Handelsplattform gehandelt wird.
 2. Das Geschäft wird außerbörslich ausgehandelt, wobei mindestens eine Partei Mitglied der Börse Berlin sein muss.
 3. Die Parteien haben vereinbart, dass das Geschäft nach den Regeln des Freiverkehrs der Börse Berlin ausgeführt wird.
 4. Das ausgehandelte Geschäft wird als solches gekennzeichnet.
 5. Das Geschäft wird zu oder innerhalb der aktuellen gewichteten Spanne abgeschlossen, so wie sie im Hybriden Buch wiedergegeben wird oder innerhalb der Spanne des Market Makers im Hybriden Buch zum Zeitpunkt des Eingangs des ausgehandelten Geschäftes bei der Börse Berlin.

Geschäfte, die nicht die Bedingungen dieses Absatzes 2 erfüllen, werden abgelehnt. Ebenso können Geschäfte abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des Regelwerks der Börse Berlin nicht erfüllt werden.
- (3) Die Mitglieder tragen die Verantwortung dafür, dass es zu keiner Doppelpublikation der nach diesem Paragraphen durchgeführten Geschäfte kommt.
- (4) Alle ausgehandelten Geschäfte, die von einem Mitglied nach den Maßgaben des Absatzes 2 bei der Börse Berlin eingegeben werden, müssen der Börse Berlin in Übereinstimmung mit den obenstehenden Regelungen in Form eines Trade Reports berichtet werden. Verspätete Meldungen der Mitglieder an die Börse Berlin werden als solche kenntlich gemacht. Zum Zweck des Tradereportings und zur Erfüllung der Nachhandels-transparenz gilt das Geschäft als abgeschlossen, sobald das Geschäft zwischen Käufer und Verkäufer hinsichtlich des Preises und des Volumens ausgehandelt ist.
- (5) Die nachfolgenden Regeln werden angewandt, um das verantwortliche Mitglied zu bestimmen, das den Trade Report an die Börse Berlin vornimmt. Ein Geschäft zwischen Mitgliedern der Börse Berlin ist von dem verkaufenden Mitglied an die Börse Berlin zu berichten. Ein Geschäft zwischen einem Mitglied und Nichtmitglied ist von dem Mitglied gegenüber der Börse Berlin zu berichten.
- (6) Die Löschung von Geschäften, die nach diesem Paragraphen 3a zustande kommen, ist möglich, wenn beide Parteien des Geschäftes der Löschung zustimmen und die Löschung taggleich erfolgt.
- (7) Über die Regelung des Absatzes 1 dieser Regelung hinausgehende technische Details der Übermittlung sowie der Umfang der Daten werden von der Geschäftsführung festgelegt, die sich an den Vorgaben der britischen Financial Services Authority (FSA) orientiert.
- (8) Bei Verstößen gegen die Regelungen dieses Paragraphen wird das Mitglied von dem hierin beschriebenen Service ausgeschlossen.

§ 3 b Ausgehandelte Geschäfte im Freiverkehr für Mitglieder unter Aufsicht der Financial Services Authority

- (1) Ausschließlich für Mitglieder der Börse Berlin aus Großbritannien und britische Wertpapierdienstleistungsunternehmen formalisiert der Service zusätzlich, in Übereinstimmung mit Artikel 18 Abs. 1b der Durchführungsverordnung (EG) 1287/2006⁶, eine außerbörslich abgeschlossenen Transaktion dergestalt, dass sie als innerhalb der Regeln des Freiverkehrs der Börse Berlin ausgeführt gilt.

⁵ Einzelheiten der Veröffentlichung richten sich nach §31 Abs.1 und 2 BörsG sowie Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sowie § 63 Börsenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

⁶ VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/2006 DER KOMMISSION vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie.

Das Geschäft muss hierbei zwischen Mitgliedern der Börse Berlin mit Sitz in Großbritannien oder einem Mitglied der Börse Berlin mit Sitz in Großbritannien und einem britischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgehandelt werden. Ein „Mitglied der Börse Berlin mit Sitz in Großbritannien“ ist ein Mitglied der Börse Berlin, das durch die Financial Services Authority (FSA) beaufsichtigt wird. Ein britisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das von der FSA beaufsichtigt wird.

- (2) In Fällen, in denen ein Mitglied der Börse Berlin aus Großbritannien ein Geschäft, das den Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 entspricht, an die FSA reportet, muss dieses den MIC Code des Freiverkehrs sowie eine Kennzeichnung mit „N“ enthalten.
 1. Wird ein nach diesem Paragraphen ausgeführtes Geschäft mit einem MIC Code des Freiverkehrs sowie dem Zusatz „N“ an die FSA gemeldet und findet das ausgehandelte Geschäft zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied statt, so muss das Mitglied, das für die Übermittlung des Transaktionsreportings an die Börse Berlin nach § 3 a Absatz 5 dieser Handelsordnung zuständig ist, sicherstellen, dass es zu keiner Doppelpublikation dieses Geschäftes kommt.
 2. Mitglieder der Börse Berlin mit Sitz in Großbritannien müssen keine zusätzlichen Berichte über die auf Equiduct abgeschlossenen Geschäfte abgeben, die zur Erfüllung der Nachhandelstransparenzverpflichtung nach der EU Richtlinie 2004/39/EG⁷ gefordert werden.
 3. Wird ein nach diesem Paragraphen ausgeführtes Geschäft mit einem MIC Code des Freiverkehrs sowie dem Zusatz „N“ an die FSA gemeldet und findet das ausgehandelte Geschäft zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied statt, so muss das Mitglied, das für die Übermittlung des Transaktionsreportings an die Börse Berlin nach § 3 a Absatz 5 dieser Handelsordnung zuständig ist, vor Abschluss des Geschäfts sicherstellen, dass das Nichtmitglied der Aufsicht der FSA unterliegt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 a dieser Handelsordnung.

2. Unterabschnitt Preisfeststellung im Wege des Skontroführerhandels

§ 4 Preisfeststellung

Sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Preisfeststellung im Freiverkehr und im Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“ im Wege des Skontroführerhandels die Regeln des VI. Abschnitts der Börsenordnung der Börse Berlin sowie die Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin und die von der Geschäftsführung erlassenen Anordnungen und Beschlüsse.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Abweichend von § 38 Absatz 2 des Börsengesetzes dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Freiverkehr einbezogen werden.
- (2) Abweichend von den Vorschriften der Börsenordnung und der Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin ist die Angabe einer Preisspanne vor Feststellung des Eröffnungs- oder Schlusspreises entbehrlich, sofern zu diesen Preisfeststellungen kein Umsatz stattfindet.

§ 6 Verteilung der Skontren

- (1) Die Verteilung der Skontren im Freiverkehr erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (2) Bei der Verteilung der Skontren ist die Einhaltung der von der Geschäftsführung in den Mindestanforderungen für die Skontroführung erlassenen Qualitätsanforderungen zu berücksichtigen.
- (3) Bei wiederholter Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen durch einen Skontroführer kann die Geschäftsführung die Verteilung der betroffenen Skontren an den Skontroführer widerrufen.

3. Unterabschnitt Preisfeststellung für strukturierte Produkte

§ 7 Vollelektronisches Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystem

- (1) Die Geschäftsführung kann für Skontroführer, die mit der Preisfeststellung für strukturierte Produkte betraut sind, die Verwendung eines vollelektronischen Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystems anordnen. Ein solches System soll insbesondere bei solchen Skontroführern Verwendung finden, die die lückenlose Limitüberwachung von Stop-Orders anderweitig nicht gewährleisten können.

⁷ RICHTLINIE 2004/39/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

- (2) Das Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystem vergleicht die Limite der Stop-Buy-/ Stop-Loss-Order mit den von den Emittenten gestellten Quotes. Stimmen Limit und Quote überein oder ist bei einer Stop-Buy-Order der Verkaufspreis des Emittenten höher als das Stop-Limit bzw. bei einer Stop-Loss-Order der Kaufkurs niedriger, wird die Order vom System als ausführbar gekennzeichnet und dem Skontroführer avisiert.

§ 8 Pflichten des Emittenten

- (1) Der Emittent oder der von ihm mit der Vornahme des Marktausgleichs beauftragte Handelsteilnehmer (Quote-Verpflichteter) ist verpflichtet, während der Börsenhandelszeit auf Anfrage des Skontroführers eine verbindliche Spanne, bestehend aus einem aktuellen Geld- und Briefpreis (Quotes), zu nennen. Für stücknotierte Wertpapiere gilt der Quote für ein Volumen von mindestens EUR 2.000,00. Handelt es sich um ein Wertpapier, dessen Preis unter EUR 0,10 liegt, gilt der Quote für mindestens 20.000 Stück des Wertpapiers. Im Fall von Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, gilt der Quote für einen Nominalbetrag von mindestens EUR 10.000,00. Wird zu den gestellten Quotes ein höheres Volumen als das Mindestvolumen genannt, so ist dieses verbindlich. Die Geschäftsführung kann für definierte Gruppen von strukturierten Produkten abweichende Mindeststückzahlen bzw. Mindestbeträge festlegen.
- (2) Der Pflicht muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten (z. B. Telefonstörung, Systemausfall) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z. B. außerordentliche Preisbewegung des Underlyings) im Einzelfall das Nennen eines Quotes unzumutbar ist. Im Fall des Ausverkaufs einer Emission ist nur ein Geldkurs zu stellen. Der Skontroführer ist in diesen Fällen vom Quote-Verpflichteten unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Bei strukturierten Produkten, die bei Erreichen einer vorbestimmten Schwelle (Knock-Out-Schwelle) verfallen oder nur noch zu einem bestimmten Rücknahmepreis gehandelt werden, hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung nach Eintritt dieser Bedingung hierüber unverzüglich und direkt zu informieren. Die Preisfeststellung wird von der Geschäftsführung auf Basis der Informationen, die sie vom Emittenten erhält, endgültig eingestellt bzw. vorübergehend ausgesetzt.
- (4) Der Quote-Verpflichtete muss für den Skontroführer während der Handelszeit zur Abstimmung im Rahmen der Preisfeststellung telefonisch erreichbar sein.
- (5) Der Quote-Verpflichtete hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Erfüllung der oben aufgeführten Verpflichtungen zu treffen.

§ 9 Pflichten des Skontroführers

- (1) Der Skontroführer ist verpflichtet, jeweils aktuelle Geld- und Briefseiten des Quote-Verpflichteten mit Volumen (Quotes) zu stellen. Die Quotes können über die Internetseite der Börse Berlin veröffentlicht werden.
- (2) Der Skontroführer hat grundsätzlich die Vermittlung von Geschäften vorzunehmen. Er darf Aufgabegeschäfte nur tätigen, wenn
 - a) der Quote-Verpflichtete auf eine Quote-Anfrage nicht unverzüglich geantwortet hat oder telefonisch oder auf sonstige Weise nicht erreichbar ist, der Skontroführer aber dennoch imstande ist, einen marktgerechten Preis festzustellen,
 - b) er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, Aufträge gegen den Quote-Verpflichteten ohne vorherige Quote-Anfrage auszuführen und hierzu zunächst die Bildung einer Aufgabe erforderlich ist, oder
 - c) er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, trotz Nennung eines Quotes auf die Ausführung gegen den Quote-Verpflichteten zu verzichten. In diesem Fall darf der vom Skontroführer festgestellte Preis nicht außerhalb der vom Quote-Verpflichteten gestellten Quotes liegen.Diese Regelung gilt auch für Aufgabegeschäfte, die zum Spitzenausgleich von Kauf- und Verkaufsaufträgen mit unterschiedlichen Volumina dienen sowie für Eigengeschäfte.
- (3) Der Skontroführer muss eine Orderausführungsgeschwindigkeit gewährleisten, die im Normalfall unter 30 Sekunden betragen soll.
- (4) Zeigt das Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystem eine ausführbare Stop-Order an, ist der Skontroführer grundsätzlich verpflichtet, die Order auszuführen.

§ 10 Mistrade-Regelung

- (1) Ein in einem strukturierten Produkt geschlossenes und später zu Recht beanstandetes Geschäft ist aufzuheben oder zu korrigieren, wenn es aufgrund eines Fehlers im technischen System der Börse oder des Emittenten oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe des Limits einer Order oder eines Quotes mit einem nicht marktgerechten Preis zustande gekommen ist und der hierdurch entstandene Schaden im Verhältnis zum Ordervolumen erheblich ist.

- (2) Ein in einem strukturierten Produkt geschlossenes und später zu recht beanstandetes Geschäft ist auch aufzuheben oder zu korrigieren, wenn die Berechnung des Preises eines strukturierten Wertpapiers aufgrund einer fehlerhaften Preisfeststellung im Underlying nicht zu einem marktgerechten Preis geführt hat.
- (3) Die Aufhebung oder Korrektur ist gegenüber der Handelsüberwachungsstelle innerhalb von zwei Stunden nach Abschluss des Geschäfts schriftlich, fernkopiert oder per e-mail zu beantragen. Der Antrag ist telefonisch anzukündigen. Der Antrag muss Angaben zum Zeitpunkt des Abschlusses, zur Wertpapierkennnummer, zum Volumen und zum Preis des Geschäfts enthalten. Die Handelsüberwachungsstelle informiert den Skontroführer und den Vertragspartner. Sie steht bei der Prüfung der Voraussetzungen beratend zur Seite.
- (4) Besteht Uneinigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere darüber, ob ein Preis marktgerecht war, entscheidet der Chefhändlerausschuss.

§ 11 Chefhändlerausschuss

Besteht Uneinigkeit über das Vorliegen eines Mistrades (§ 10), kann die Geschäftsführung einen Chefhändlerausschuss einberufen. Der Ausschuss besteht aus drei fachkundigen Personen (Chefhändler), die nicht an dem beanstandeten Geschäftsabschluss beteiligt gewesen sein dürfen. Sie werden durch ein Zufallsverfahren aus dem Kreis der Handelsteilnehmer ermittelt und entscheiden mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Aufzeichnungspflicht

Der Skontroführer und der Quote-Verpflichtete haben alle Vorgänge über Handelsgeschäfte aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren.

§ 13 Auskunftspflichten

- (1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle erforderlich ist, sind auf deren Nachfrage die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung der o. a. Verpflichtungen nachvollziehbar offen zu legen; dies gilt entsprechend für die Anzahl der verkauften und im Umlauf befindlichen Stücke sowie gegebenenfalls für die Anzahl der ausgeübten Stücke.
- (2) Vereinbarungen zwischen dem Skontroführer und dem Quote-Verpflichteten sind der Geschäftsführung offen zu legen.

4. Unterabschnitt Preisermittlung für Fonds

§ 14 Preisfeststellung durch Skontroführer

Die Preisermittlung erfolgt durch hiermit von der Geschäftsführung beauftragte Skontroführer.

§ 15 Pflichten des Skontroführers

- (1) Der Skontroführer ist verpflichtet, jeweils aktuelle Geld- und Briefseiten mit Volumen (Quotes) zu stellen. Die Quotes können über die Internetseite der Börse Berlin veröffentlicht werden.
- (2) Das Mindestquotierungsvolumen und der maximale Spread werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist der Skontroführer ausnahmsweise dann nicht zur laufenden Berechnung und Veröffentlichung aktueller Quotes verpflichtet, wenn
 - a) die Übermittlung der für die Berechnung der Quotes erforderlichen Informationen und Daten von Dritten gestört ist oder ausfällt (z.B. Rechnerausfall, Systemengpässe, Leitungsdefekte etc.) bzw.
 - b) die automatische Berechnung und Veröffentlichung der Quotes aufgrund technischer Störungen beim Skontroführer nicht möglich ist.
- (4) Der Skontroführer ist verpflichtet, eine unverzügliche Orderausführung herbeizuführen. Unwirtschaftliche Teilausführungen sind nach näherer Maßgabe der Mindestanforderungen für die Skontroführung zu vermeiden.
- (5) Der Skontroführer hat der Handelsüberwachungsstelle auf deren Verlangen in begründeten Fällen die Berechnungsmethoden für die gestellten Quotes nachvollziehbar darzulegen.

§ 16 Behandlung laufender Aufträge bei Ausschüttungen

Laufende Aufträge in Fonds erlöschen an dem der Notierung ohne Ausschüttung vorhergehenden Tag nach Börsenschluss. Eine ex-Notierung erfolgt am Tag der Zahlung der Ausschüttung.

§ 17 Aussetzung des Handels und Stornierung von Geschäften

- (1) Unterbricht eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds, so hat der Skontroführer den Börsenträger hierüber unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsführung kann in diesem

Fall den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen. Mit Aussetzung des Handels werden sämtliche bestehenden Aufträge gelöscht.

- (2) Unbeschadet der Stornierungsmöglichkeiten der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Berlin kann ein im Fondshandel geschlossenes Geschäft, das nur zustande kam, weil der Skontroführer durch Selbsteintritt Liquidität zur Verfügung gestellt hat, auf Antrag des Skontroführers durch die Börsengeschäftsführung im Einvernehmen mit der Handelsüberwachungsstelle storniert werden, wenn die Fondsgesellschaft den Fonds vor der nächsten Möglichkeit zur Regulierung des Geschäftes geschlossen oder die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend unterbrochen hat und der Skontroführer sich deshalb nicht mehr glattstellen konnte. Dies gilt nur, wenn dem Skontroführer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts die beabsichtigte Schließung des Fonds nicht bekannt war.
- (3) Auf Anforderung der Handelsüberwachungsstelle hat der Skontroführer nachzuweisen, dass der Fonds geschlossen wurde.
- (4) In sonstigen Fällen kann ein Geschäft, das nur zustande kam, weil der Skontroführer durch Selbsteintritt Liquidität zur Verfügung gestellt hat, auf Antrag des Skontroführers unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls durch die Geschäftsführung aufgehoben werden, wenn das Festhalten an dem Geschäft für den Skontroführer eine unzumutbare Härte zur Folge hätte.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Haftung

- (3) Die Geschäftsführung nimmt die ihr mit dieser Handelsordnung zugewiesenen Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.
- (4) Der Freiverkehrsträger haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

E. Gebührenordnung der Börse Berlin

I. Abschnitt	Allgemeine Vorschriften.....	60
§ 1	Gebührentatbestand.....	60
§ 2	Gebührenfestsetzung.....	60
§ 3	Gebührensschuldner.....	60
§ 4	Rechtsbehelfe	61
§ 5	Gebührengläubiger.....	61
§ 6	Mehrwertsteuer.....	61
§ 7	Fälligkeit	61
II. Abschnitt	Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels.....	61
§ 8	Teilnehmergebühren	61
§ 9	Hebesatz	61
§ 10	Zulassungsgebühr.....	61
§ 11	Gebührenpflicht	61
III. Abschnitt	Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels.....	62
§ 12	Teilnehmergebühren	62
IV. Abschnitt	Gebühren für die Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren.....	62
§ 13	Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt	62
§ 14	Einbeziehung von Wertpapieren.....	62
§ 15	Widerruf der Zulassung	62
§ 16	Neuartige Finanzinstrumente.....	62
§ 17	(aufgehoben).....	62
V. Abschnitt	Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse.....	63
§ 18	Einführungsgebühr.....	63
VI. Abschnitt	Schlussbestimmungen.....	63
§ 19	Inkrafttreten	63

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für
 - a) die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels und die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels,
 - b) die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels,
 - c) die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel
 - d) die Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel und den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung und
 - e) die Einführung von Wertpapieren in den Börsenhandel.
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Geschäftsführung setzt die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fest.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 a) und b) und Abs. 2 werden von den zugelassenen Unternehmen geschuldet. In den Fällen des § 1 Abs. 1 c) ist der Börsenbesucher persönlicher Schuldner.

- (2) Bei den Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 d) und e) und Abs. 2 sind die Antragsteller gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen alle Entscheidungen, die auf Grund dieser Gebührenordnung ergehen, steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung oder der Zahlungsaufforderung der Widerspruch zu.
- (2) Für das Verfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 5 Gebührengläubiger

- (1) Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren und Auslagen stehen den Trägern der Börse Berlin zu. Soweit sie durch die Geschäftsführung festgesetzt werden, wird diese im unwiderruflichen Auftrag der Träger tätig.
- (2) Die Gebühren sind beim Träger gesondert auszuweisen und dürfen ebenso wie etwa angefallene Erträge aus diesen Einkünften nur für Zwecke der Börse Berlin Verwendung finden.

§ 6 Mehrwertsteuer

Auf die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, der jeweils geltende Satz der Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Alle nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen sind bei Rechnungsstellung fällig.

II. Abschnitt Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels

§ 8 Teilnehmergebühren

- (1) Die Gebühren für die mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels zugelassenen Unternehmen setzt die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Sie werden zu Beginn eines Kalenderjahres von dem Träger der Börse Berlin für das Gesamtjahr eingezogen.
- (2) Der Jahresbetrag für die Teilnahme am Skontroführerhandel beträgt
- | | | |
|------------------|-----|-----------|
| in der 1. Stufe: | EUR | 6.000,00, |
| in der 2. Stufe: | EUR | 4.500,00, |
| in der 3. Stufe: | EUR | 3.000,00, |
| in der 4. Stufe: | EUR | 1.500,00. |

Für die Festsetzung ist das mutmaßliche Interesse des Gebührenpflichtigen an der Teilnahme am Börsenhandel maßgebend; dabei sind der Umsatz an der Börse und der Umfang der Benutzung der Börseneinrichtungen zu berücksichtigen.

§ 9 Hebesatz

Jahresgebühren nach § 8 Abs. 2 dieser Gebührenordnung entsprechen jeweils einem Hebesatz von 100 Prozent. Die Geschäftsführung kann den jeweiligen Hebesatz von Jahr zu Jahr ermäßigen oder erhöhen. Die aufgrund des Hebesatzes festgesetzten Gebühren dürfen die Werte nach § 8 Abs. 2 dieser Gebührenordnung überschreiten.

§ 10 Zulassungsgebühr

- (1) Unternehmen haben für die Zulassung zur Teilnahme am Skontroführerhandel eine einmalige Zulassungsgebühr in Höhe eines Jahresbetrages (§ 8 Abs. 2 dieser Gebührenordnung) zu zahlen.
- (2) Wird ein Unternehmen gleichzeitig zum Skontroführerhandel und zum elektronischen Handel zugelassen, werden die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 unabhängig voneinander erhoben.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmergebühren beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Entrichtung dieser Gebühren vorliegen.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmergebühren erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung dieser Gebühren entfallen sind.

III. Abschnitt Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels

§ 12 Teilnehmergebühren

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels beträgt EUR 1.500,00 für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate der Teilnahme.
- (2) Die Gebühr wird nach Ablauf von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten der Teilnahme von dem Träger der Börse Berlin eingezogen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmergebühr entsteht nicht, wenn der Teilnehmer vor Ablauf von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten der Teilnahme seine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels aufgibt. Dies gilt nicht, wenn er innerhalb von einem Kalendermonat erneut die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels beantragt.

IV. Abschnitt Gebühren für die Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren

§ 13 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt wird eine Gebühr von EUR 3.000,00 erhoben. Für die Zulassung von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr EUR 100,00.
- (2) Die Gebühr, die für die Zulassung von Optionsscheinen und Zertifikaten zum regulierten Markt erhoben wird, darf je Emittent und Kalenderjahr EUR 10.000,00 nicht überschreiten.
- (3) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen wird eine Gebühr in Höhe von EUR 1.000,00 erhoben. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 1 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibung eine Gebühr von EUR 500,00 erhoben.
- (4) Im Fall
 1. der Zurücknahme des Zulassungsantrags oder
 2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheideskann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Mindestgebühr beträgt EUR 1.000,00. Sie darf die nach den Absätzen 1 bis 3 festzusetzende Gebühr nicht übersteigen.

§ 14 Einbeziehung von Wertpapieren

- (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt kann eine Gebühr in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 erhoben werden. Für die Einbeziehung von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr bis zu EUR 500,00.
- (2) Die Festsetzung und die Bemessung der Gebühr richten sich nach der Bedeutung der Einbeziehung und deren wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

§ 15 Widerruf der Zulassung

- (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr in Höhe von EUR 5.000,00 erhoben. Im Fall von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr EUR 1.000,00.
- (2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt von Amts wegen wird eine Gebühr von EUR 2.500,00 erhoben. Im Fall von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr EUR 500,00.
- (3) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr von EUR 2.500,00 erhoben. Im Fall von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr EUR 500,00.

§ 16 Neuartige Finanzinstrumente

Für die Zulassung oder Einführung neuartiger Finanzinstrumente ist die Gebühr für die Wertpapiere zu entrichten, die in ihrer Ausgestaltung dem neuartigen Finanzinstrument am nächsten kommen.

§ 17 (aufgehoben)

V. Abschnitt Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse**§ 18 Einführungsgebühr**

- (1) Für die Aufnahme der Notierung (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt wird eine Gebühr
 1. im Fall von Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten und Genussscheinen in Höhe von EUR 2.500,00
 2. im Fall von Schuldverschreibungen und Anteilsscheinen in Höhe von EUR 500,00
 3. im Fall von Optionsscheinen und Zertifikaten in Höhe von EUR 50,00 erhoben.
- (2) Die Gebühr, die für die Notierungsaufnahme von Optionsscheinen und Zertifikaten im regulierten Markt erhoben wird, darf je Emittent und Kalenderjahr EUR 5.000,00 nicht überschreiten.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

F. Mindestanforderungen an das Clearing und Settlement im elektronischen Handel an der Börse Berlin

I. Abschnitt	Externe Abwicklungssysteme.....	64
II. Abschnitt	Handelssegmente	64
1.	Handelssegment "UK"	64
2.	Handelssegment "Frankreich/Belgien/Niederlande/Portugal"	71
3.	Handelssegment "Deutschland/Schweiz"	74
III. Abschnitt	Zulassung zur Teilnahme am Handel in einzelnen Handelssegmenten	76
1.	Clearing und Settlement Links	76
2.	Ruhen der Zulassung, Widerruf, Rücknahme.....	77
3.	Kooperation zwischen dem externen Abwicklungssystem und der Börse Berlin.....	77
4.	Regeln externer Abwicklungssysteme.....	77
5.	Verwendung von Daten	77
6.	PartnerEx.....	77
IV. Abschnitt	LCH.Clearnet Ltd, in seiner Rolle als externes Abwicklungssystem	78
1.	Open Offer	78
2.	Settlement Netting	78
3.	Stempelsteuer.....	78
4.	Place of settlement	78
5.	Stornierung von Geschäften, Ablehnung von Geschäften	78
6.	Scheitern der Abwicklung	78
7.	Dividendenzahlungen	79
8.	Bezugsrechte	79
9.	Andere Kapitalmaßnahmen	79

I. Abschnitt Externe Abwicklungssysteme

Gemäß §. 20 Abs. 1 Nr. 1 der Börsenordnung ordnet die Geschäftsführung an, dass die Abwicklungssysteme der

- LCH.Clearnet Ltd, London
- LCH.Clearnet S.A., Paris and
- SIX x-clear AG, Zürich

als externe Abwicklungssysteme und zentrale Kontrahenten angebunden werden, um für Geschäfte, die im Hybriden Buch des elektronischen Handelssystems an der Börse Berlin abgeschlossen werden und für Geschäfte, die im PartnerEx Segment abgeschlossen werden und für die beide Parteien sich auf die Nutzung eines bestimmten Abwicklungssystems für die betreffenden Wertpapiere geeinigt haben, die Verrechnung (Clearing) durchzuführen und die Erfüllung (Settlement) zu veranlassen.

II. Abschnitt Handelssegmente

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Börsenordnung sieht die Geschäftsführung für den elektronischen Handel folgende Handelssegmente vor:

1. Handelssegment "UK"

Die nachfolgend genannten Wertpapiere werden zu Beginn in das Handelssegment „UK“ einbezogen:

Name	ISIN
ABERDEEN ASSET MANAGEMENT	GB0000031285
AMEC	GB0000282623
SOCO INTERNATIONAL	GB0000394469

Name	ISIN
ANTOFAGASTA	GB0000456144
DSG INTERNATIONAL	GB0000472455
ASHTREAD GROUP	GB0000536739
BHP BILLITON PLC	GB0000566504
ARM HOLDINGS PLC	GB0000595859
ATKINS(W.S)	GB0000608009
BARRATT DEVELOPMENTS	GB0000811801
BELLWAY	GB0000904986
BALFOUR BEATTY	GB0000961622
BRITISH AIRWAYS	GB0001290575
BRITISH LAND CO	GB0001367019
BRITISH SKY BROADCASTING GROUP	GB0001411924
BRIXTON	GB0001430023
AGGREKO	GB0001478998
TULLOW OIL PLC	GB0001500809
INTERSERVE	GB0001528156
CABLE & WIRELESS	GB0001625572
WETHERSPOON(J.D.)	GB0001638955
EASYJET	GB0001641991
CAPITAL & REGIONAL	GB0001741544
CARPETRIGHT	GB0001772945
CATTLES	GB0001803666
BOVIS HOMES GROUP	GB0001859296
CHEMRING GROUP	GB0001904621
CHLORIDE GROUP	GB0001952075
GENUS	GB0002074580
RATHBONE BROS	GB0002148343
AVIVA	GB0002162385
ARRIVA	GB0002303468
CRODA INTERNATIONAL	GB0002335270
DIAGEO	GB0002374006
SCHRODERS NON VOTING	GB0002395811
SCHRODERS	GB0002405495
ELEMENTIS	GB0002418548
DAEJAN HLDGS	GB0002502036
DAIRY CREST GROUP	GB0002502812
ITE GROUP	GB0002520509
INFORMA	GB0002625654
BAE SYSTEMS	GB0002634946
DERWENT LONDON	GB0002652740
DOMINO PRINTING SCIENCES	GB0002748050
BIG YELLOW GROUP	GB0002869419
BRITISH AMERICAN TOBACCO	GB0002875804
ELECTROCOMPONENTS	GB0003096442
SPECTRIS	GB0003308607
PREMIER FARNELL	GB0003318416
FENNER	GB0003345054
FIRSTGROUP	GB0003452173

Name	ISIN
FORTH PORTS	GB0003473104
GO-AHEAD GROUP	GB0003753778
MISYS	GB0003857850
HAMMERSON	GB0004065016
STANDARD CHARTERED	GB0004082847
HAYS	GB0004161021
REXAM	GB0004250451
HUNTING	GB0004478896
IMPERIAL TOBACCO GROUP	GB0004544929
INTERMEDIATE CAPITAL	GB0004564430
IMI	GB0004579636
MITIE GROUP	GB0004657408
F&C ASSET MANAGEMENT PLC	GB0004658141
JKX OIL & GAS	GB0004697420
SPIRENT COMMUNICATIONS	GB0004726096
JOHNSON MATTHEY	GB0004764071
JOHNSTON PRESS	GB0004769682
SABMILLER	GB0004835483
KELLER GROUP	GB0004866223
KIER GROUP	GB0004915632
JARDINE LLOYD THOMPSON GROUP	GB0005203376
LOGICA PLC	GB0005227086
COMPASS GROUP PLC	GB0005331532
HSBC HLDGS	GB0005405286
GALIFORM PLC	GB0005576813
LEGAL & GENERAL GROUP	GB0005603997
MILLENNIUM & COPTHORNE HOTELS	GB0005622542
MEGGITT	GB0005758098
MORGAN CRUCIBLE CO	GB0006027295
MORRISON(WM.)SUPERMARKETS	GB0006043169
NATIONAL EXPRESS GROUP	GB0006215205
INTERNATIONAL POWER	GB0006320161
NORTHERN FOODS	GB0006466089
ROYAL & SUN ALLIANCE INSURANCE GROUP	GB0006616899
ASSOCIATED BRITISH FOODS	GB0006731235
PEARSON	GB0006776081
PERSIMMON	GB0006825383
LIBERTY INTERNATIONAL PLC	GB0006834344
EUROMONEY INSTITUTIONAL INVESTOR	GB0006886666
UNITE GROUP	GB0006928617
PRUDENTIAL	GB0007099541
QUINTAIN ESTATES & DEVELOPMENT	GB0007184442
RIO TINTO	GB0007188757
UK COAL	GB0007190720
REDROW	GB0007282386
ST.MODWEN PROPERTIES	GB0007291015
RENISHAW	GB0007323586
GAME GROUP	GB0007360158

Name	ISIN
CARILLION	GB0007365546
OLD MUTUAL PLC	GB0007389926
ROTORK	GB0007506958
ROYAL BANK OF SCOTLAND GROUP PLC	GB0007547838
RPS GROUP	GB0007594764
CLOSE BROS GROUP	GB0007668071
ST JAMES'S PLACE	GB0007669376
TRAVIS PERKINS	GB0007739609
SCOTTISH & SOUTHERN ENERGY	GB0007908733
SENIOR	GB0007958233
SERCO GROUP	GB0007973794
BP	GB0007980591
SSL INTERNATIONAL	GB0007981128
SHAFTESBURY	GB0007990962
SHANKS GROUP	GB0007995243
SAGE GROUP	GB0008021650
SIG	GB0008025412
SMITH(DS)	GB0008220112
SPIRAX-SARCO ENGINEERING	GB0008347048
DIMENSION DATA HOLDINGS PLC	GB0008435405
LLOYDS BANKING GROUP	GB0008706128
TATE & LYLE	GB0008754136
BG GROUP	GB0008762899
TAYLOR WIMPEY	GB0008782301
CARPHONE WAREHOUSE GROUP	GB0008787029
TESCO	GB0008847096
TOMKINS	GB0008962655
TRINITY MIRROR	GB0009039941
MOTHERCARE	GB0009067447
ULTRA ELECTRONICS HLDGS	GB0009123323
SMITH & NEPHEW	GB0009223206
GLAXOSMITHKLINE	GB0009252882
VICTREX	GB0009292243
WSP GROUP	GB0009323741
MELROSE RESOURCES	GB0009354589
DAILY MAIL & GENERAL TRUST	GB0009457366
WEIR GROUP	GB0009465807
AEGIS GROUP	GB0009657569
BABCOCK INTERNATIONAL	GB0009697037
WOLSELEY	GB0009764027
ASTRAZENECA	GB0009895292
MICHAEL PAGE INTERNATIONAL	GB0030232317
WINCANTON	GB0030329360
FRIENDS PROVIDENT	GB0030559776
GKN	GB0030646508
BT GROUP	GB0030913577
LONMIN	GB0031192486
CARNIVAL PLC	GB0031215220

Name	ISIN
MARKS & SPENCER GROUP	GB0031274896
BARCLAYS	GB0031348658
XSTRATA PLC	GB0031411001
VENTURE PRODUCTION	GB0031423188
PUNCH TAVERNS	GB0031552861
HMV GROUP	GB0031575722
WOOD GROUP (JOHN)	GB0031575839
INTERTEK GROUP	GB0031638363
MOUCHEL GROUP	GB0031696858
WILLIAM HILL	GB0031698896
YELL GROUP	GB0031718066
VT GROUP	GB0031729733
BURBERRY GROUP	GB0031743007
LAND SECURITIES GROUP	GB0031809436
NEXT	GB0032089863
BEAZLEY GROUP	GB0032143033
ROLLS ROYCE GROUP	GB0032836487
NORTHUMBRIAN WATER GROUP PLC	GB0033029744
KESA	GB0033040113
KINGFISHER	GB0033195214
DANA PETROLEUM	GB0033252056
VEDANTA RESOURCES	GB0033277061
PREMIER OIL	GB0033560011
SINCLAIR PHARMA	GB0033856740
ICAP	GB0033872168
ITV	GB0033986497
ARICOM	GB0033990283
CSR	GB0034147388
HOMESERVE	GB0034321165
AUTONOMY CORP	GB0055007982
IMPERIAL ENERGY CORP PLC	GB00B00HD783
HALFORDS GROUP	GB00B012TP20
SAINSBURY(J)	GB00B019KW72
RANDGOLD RESOURCES	GB00B01C3S32
G4S	GB00B01FLG62
GREAT PORTLAND ESTATES	GB00B01FLL16
PREMIER FOODS	GB00B01QLV45
ADMIRAL GROUP	GB00B02J6398
PAYPOINT	GB00B02QND93
CENTRICA	GB00B033F229
ROYAL DUTCH SHELL A	GB00B03MLX29
ROYAL DUTCH SHELL B	GB00B03MM408
GRAINGER PLC	GB00B04V1276
MECOM GROUP	GB00B06H7T27
IG GROUP HLDGS	GB00B06QFB75
FILTRONA	GB00B0744359
BUNZL	GB00B0744B38
MICRO FOCUS	GB00B079W581

Name	ISIN
COBHAM	GB00B07KD360
COOKSON GROUP	GB00B07V4P80
RENTOKIL INITIAL	GB00B082RF11
NATIONAL GRID	GB00B08SNH34
BSS GROUP	GB00B09BY452
INMARSAT	GB00B09LSH68
DAVIS SERVICE GROUP	GB00B0F99717
HELICAL BAR	GB00B0FYMT95
PETROFAC	GB00B0H2K534
GREENE KING	GB00B0HZP136
KAZAKHMYS	GB00B0HZPV38
HIKMA PHARMACEUTICALS	GB00B0LCW083
BRITVIC	GB00B0N8QD54
LONDON STOCK EXCHANGE GROUP	GB00B0SWJX34
QINETIQ GROUP	GB00B0WMWD03
LADBROKES	GB00B0ZSH635
INCHCAPE	GB00B10QTX02
UNILEVER PLC	GB00B10RZP78
BRIT INSURANCE HOLDINGS	GB00B11FL290
ALLIANCE TRUST	GB00B11V7W98
DEBENHAMS	GB00B126KH97
ASHMORE GROUP	GB00B132NW22
SAVILLS	GB00B135BJ46
CONNAUGHT	GB00B139BQ35
SOUTHERN CROSS HEALTHCARE	GB00B14RYC39
DIGNITY	GB00B14W3659
AVEVA GROUP	GB00B15CMQ74
VODAFONE GROUP	GB00B16GWD56
STANDARD LIFE	GB00B16KPT44
INVESTEC	GB00B17BBQ50
PENNON GROUP	GB00B18V8630
INVENSYS	GB00B19DVX61
HOME RETAIL GROUP	GB00B19NKB76
EXPERIAN PLC	GB00B19NLV48
PZ CUSSONS	GB00B19Z1432
MONDI PLC	GB00B1CRLC47
SEVERN TRENT	GB00B1FH8J72
MITCHELLS & BUTLERS	GB00B1FP6H53
BBA AVIATION	GB00B1FP8915
HOCHSCHILD MINING PLC	GB00B1FW5029
BLUEBAY ASSET MANAGEMENT LTD	GB00B1G52761
SALAMANDER ENERGY	GB00B1GC5238
TULLETT PREBON	GB00B1HODZ51
MARSTON'S	GB00B1JQDM80
WHITBREAD	GB00B1KJJ408
RANK GROUP	GB00B1L5QH97
ENTERPRISE INNS	GB00B1L8B624
BROWN(N.)GROUP	GB00B1P6ZR11

Name	ISIN
EAGA PLC	GB00B1P75854
SPORTS DIRECT INTERNATIONAL PLC	GB00B1QH8P22
CAIRN ENERGY PLC	GB00B1RZDL64
DOMINO'S PIZZA UK & IRL	GB00B1S49Q91
STAGECOACH GROUP PLC	GB00B1VJ6Q03
XCHANGING PLC	GB00B1VK7X76
LAIRD PLC	GB00B1VNST91
DRAX GROUP PLC	GB00B1VNSX38
WELLSTREAM HLDGS PLC	GB00B1VWM162
THOMAS COOK GROUP PLC	GB00B1VYCH82
INTERCONTL HOTELS	GB00B1WQCS47
PV CRYSTALOX SOLAR PLC	GB00B1WSL509
SMITHS GROUP PLC	GB00B1WY2338
FERREXPO PLC	GB00B1XH2C03
ANGLO AMERICAN	GB00B1XZS820
SEGRO PLC	GB00B1YFN979
INTERNATIONAL PERSONAL FINANCE PLC	GB00B1YKG049
3I GROUP	GB00B1YW4409
PROVIDENT FINANCIAL	GB00B1Z4ST84
TUI TRAVEL PLC	GB00B1Z7RQ77
MONEYSUPERMARKET.COM GROUP PLC	GB00B1ZBKY84
MELROSE	GB00B23DKN29
CAPITA GROUP	GB00B23K0M20
RECKITT BENCKISER GROUP PLC	GB00B24CGK77
TELECITY GROUP	GB00B282YM11
MAN GROUP	GB00B28KQ186
RIGHTMOVE	GB00B2987V85
AMLIN	GB00B2988H17
EURASIAN NATURAL RESOURCES	GB00B29BCK10
THOMSON REUTERS PLC	GB00B29MWZ99
REED ELSEVIER	GB00B2B0DG97
WHSMITH	GB00B2PDGW16
CADBURY PLC	GB00B2PF6M70
FRESNILLO PLC	GB00B2QPKJ12
UNITED UTILITIES GROUP	GB00B39J2M42
DE LA RUE	GB00B3DGH821
BODYCOTE INTERNATIONAL	GB00B3FLWH99
888 HOLDINGS PLC	GI000A0F6407
PARTYGAMING	GI000A0MV757
3I INFRASTRUCTURE PLC	JE00B1RJLF86
SHIRE PLC	JE00B2QKY057
REGUS PLC	JE00B3CGFD43
HENDERSON GROUP	JE00B3CM9527
CHARTER INTERNATIONAL	JE00B3CX4509
WPP PLC	JE00B3DMTY01

Aktualisierungen werden den Mitgliedern durch Bekanntmachungen mitgeteilt.

Die Verrechnung und Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren, die dem Handelssegment "UK" angehören und die im Hybriden Buch oder im PartnerEx Segment (sofern die Parteien vereinbart haben, für die betreffenden Wertpapiere das vorgegebenen Abwicklungssystem zu nutzen) des elektronischen Handelssystems an der Börse Berlin abgeschlossen wurden, soll durch das externe Abwicklungssystem von LCH.Clearnet Ltd. durchgeführt werden, die als zentraler Kontrahent fungiert.

2. Handelssegment "Frankreich/Belgien/Niederlande/Portugal"

Die folgenden Wertpapiere werden zu Beginn in das Handelssegment „Frankreich/ Belgien/ Niederlande/ Portugal“ einbezogen:

Name	ISIN
SOLVAY SA	BE0003470755
DELHAIZE GROUP	BE0003562700
KBC GROEP NV	BE0003565737
COFINIMMO SA	BE0003593044
MOBISTAR	BE0003735496
UCB SA	BE0003739530
AGFA GEVAERT NV	BE0003755692
ACKERMANS	BE0003764785
COLRUYT SA	BE0003775898
BEKAERT SA	BE0003780948
OMEGA PHARMA	BE0003785020
ANHEUSER-BUSCH INBEV	BE0003793107
DEXIA	BE0003796134
GROUPE BRUXELLES LAMBERT	BE0003797140
FORTIS	BE0003801181
BELGACOM SA	BE0003810273
NATIONALE A PORTEFEUILLE	BE0003845626
ARSEUS NV	BE0003874915
NYRSTAR NV	BE0003876936
UMICORE	BE0003884047
AIR FRANCE-KLM	FR0000031122
EUROFINS SCIENTIFIC	FR0000038259
NEXANS	FR0000044448
CREDIT AGRICOLE SA	FR0000045072
ATOS ORIGIN	FR0000051732
HERMES INTERNATIONAL	FR0000052292
TELEVISION FRANCAISE(T.F.1)	FR0000054900
SAFRAN	FR0000073272
AIR LIQUIDE(L')	FR0000120073
CGG VERITAS	FR0000120164
CARREFOUR	FR0000120172
CNP ASSURANCES	FR0000120222
TOTAL	FR0000120271
L'OREAL	FR0000120321
VALLOUREC	FR0000120354
ACCOR	FR0000120404
BOUYGUES	FR0000120503
LAFARGE	FR0000120537
SANOFI-AVENTIS	FR0000120578

Name	ISIN
AXA	FR0000120628
GROUPE DANONE	FR0000120644
NATIXIS	FR0000120685
PERNOD RICARD	FR0000120693
LVMH MOET-HENNESSY LOUIS VUITTON	FR0000121014
SODEXO	FR0000121220
MICHELIN	FR0000121261
THALES	FR0000121329
PPR	FR0000121485
PEUGEOT SA	FR0000121501
ESSILOR INTERNATIONAL	FR0000121667
KLEPIERRE	FR0000121964
SCHNEIDER ELECTRIC	FR0000121972
VEOLIA ENVIRONNEMENT	FR0000124141
UNIBAIL RODAMCO	FR0000124711
COMPAGNIE DE ST-GOBAIN	FR0000125007
CAP GEMINI	FR0000125338
VINCI	FR0000125486
CASINO GUICHARD-PERRACHON	FR0000125585
VIVENDI SA	FR0000127771
ALCATEL-LUCENT	FR0000130007
LAGARDERE SCA	FR0000130213
EIFFAGE	FR0000130452
PUBLICIS GROUPE SA	FR0000130577
DASSAULT SYSTEMES	FR0000130650
SOCIETE GENERALE	FR0000130809
BNP PARIBAS	FR0000131104
TECHNIP	FR0000131708
ERAMET	FR0000131757
RENAULT SA	FR0000131906
FRANCE TELECOM	FR0000133308
THOMSON SA	FR0000184533
GDF SUEZ	FR0010208488
ALSTOM	FR0010220475
EDF	FR0010242511
AEROPORTS DE PARIS	FR0010340141
RHODIA	FR0010479956
GROUPE EUROTUNNEL SA	FR0010533075
SUEZ ENVIRONNEMENT COMPANY	FR0010613471
DIAGEO	GB0002374006
LOGICA PLC	GB0005227086
HSBC HLDGS	GB0005405286
RIO TINTO	GB0007188757
BP	GB0007980591
KINGFISHER	GB0033195214
SINCLAIR PHARMA	GB0033856740
ROYAL DUTCH SHELL A	GB00B03MLX29
ROYAL DUTCH SHELL B	GB00B03MM408

Name	ISIN
TNT NV	NL0000009066
KPN NV KON	NL0000009082
AKZO NOBEL NV	NL0000009132
HEINEKEN NV	NL0000009165
UNILEVER NV	NL0000009355
PHILIPS ELECTRONICS NV KON	NL0000009538
DSM NV KON	NL0000009827
STMICROELECTRONICS	NL0000226223
LYCOS EUROPE NV	NL0000233195
EADS (EURO AERONAUTIC DEFENSE SPACE)	NL0000235190
EUROCOMMERCIAL PROPERTIES NV	NL0000288876
VASTNED RETAIL	NL0000288918
WAVIN NV	NL0000290856
ING GROEP NV	NL0000303600
AEGON NV	NL0000303709
ASM INTERNATIONAL NV	NL0000334118
BINCKBANK NV	NL0000335578
BAM GROEP NV	NL0000337319
HEIJMANS	NL0000341931
DRAKA HOLDING	NL0000347813
FUGRO NV	NL0000352565
USG PEOPLE NV	NL0000354488
OCE NV	NL0000354934
CRUCCELL NV	NL0000358562
SBM OFFSHORE NV	NL0000360618
VAN DER MOOLEN HOLDINGS	NL0000370179
NUTRECO HOLDING NV	NL0000375400
TEN CATE KON	NL0000375749
PHARMING GROUP NV	NL0000377018
RANDSTAD	NL0000379121
SMIT INTERNATIONALE	NL0000383800
TOMTOM NV	NL0000387058
SNS REAAL GROEP NV	NL0000390706
VOPAK KON	NL0000393007
WESSANEN NV KON	NL0000395317
WOLTERS KLUWERS	NL0000395903
ORDINA NV	NL0000440584
CSM NV	NL0000852549
OPG GROEP NV	NL0000852556
AALBERTS INDUSTRIES NV	NL0000852564
BOSKALIS WESTMINSTER GROEP NV	NL0000852580
AMG ADVANCED METALLURGICAL GROUP NV	NL0000888691
AHOLD NV KON	NL0006033250
ASML HOLDING NV	NL0006034001
IMTECH NV	NL0006055329
REED ELSEVIER NV	NL0006144495
ARCADIS NV	NL0006237562
BANCO COMERCIAL PORTUGUES SA	PTBCPOAM0007

Name	ISIN
EDP ENERGIAS PORTUGAL	PTEDPOAM0009
GALP ENERGIA SGPS	PTGALOAM0009
PORTUGAL TELECOM SGPS SA	PTPTCOAM0009
NYSE EURONEXT INC	US6294911010

Aktualisierungen werden den Mitgliedern durch Bekanntmachungen mitgeteilt.

Die Verrechnung und Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren, die dem Handelssegment "Frankreich/Belgien/Niederlande/Portugal" angehören und die im Hybriden Buch oder im PartnerEx Segment (sofern die Parteien vereinbart haben, für die betreffenden Wertpapiere das vorgegebene Abwicklungssystem zu nutzen) des elektronischen Handelssystems an der Börse Berlin abgeschlossen wurden, soll durch das externe Abwicklungssystem von LCH.Clearnet SA durchgeführt werden, die als zentraler Kontrahent fungiert.

3. Handelssegment "Deutschland/Schweiz"

Die nachfolgend genannten Wertpapiere werden zu Beginn in das Handelssegment „Deutschland/Schweiz“ einbezogen:

Name	ISIN
ADIDAS AG	DE0005003404
DAB BANK AG	DE0005072300
DEUTSCHE BANK AG	DE0005140008
BASF SE	DE0005151005
BAUER AG	DE0005168108
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	DE0005190003
BEIERSDORF AG	DE0005200000
AAREAL BANK AG	DE0005408116
LEONI AG	DE0005408884
CONTINENTAL AG	DE0005439004
LANXESS AG	DE0005470405
DEUTSCHE POST AG	DE0005552004
DEUTSCHE TELEKOM AG	DE0005557508
BAYER AG	DE0005752000
FRAPORT AG	DE0005773303
FRESENIUS MEDICAL CARE AG & CO KGAA	DE0005785802
FUCHS PETROLUB AG	DE0005790406
DEUTSCHE BOERSE AG	DE0005810055
GILDEMEISTER AG	DE0005878003
BILFINGER BERGER AG	DE0005909006
MAN AG	DE0005937007
HEIDELBERGCEMENT AG	DE0006047004
HOCHTIEF AG	DE0006070006
DOUGLAS HOLDING AG	DE0006099005
SALZGITTER AG	DE0006202005
KUKA AG	DE0006204407
IVG IMMOBILIEN AG	DE0006205701
INFINEON TECHNOLOGIES AG	DE0006231004
ARCANDOR AG	DE0006275001
DEUTZ AG	DE0006305006
KRONES AG	DE0006335003
LINDE AG	DE0006483001

Name	ISIN
MLP AG	DE0006569908
MERCK KGAA	DE0006599905
GEA GROUP AG	DE0006602006
PFLEIDERER AG	DE0006764749
NORDDEUTSCHE AFFINERIE AG	DE0006766504
PUMA AG	DE0006969603
RHEINMETALL AG	DE0007030009
RWE AG ST	DE0007037129
RHOEN-KLINIKUM AG	DE0007042301
DAIMLER AG	DE0007100000
K&S AG	DE0007162000
SAP AG	DE0007164600
SGL CARBON SE	DE0007235301
SIEMENS AG	DE0007236101
STADA ARZNEIMITTEL AG	DE0007251803
METRO AG	DE0007257503
SUEDZUCKER AG	DE0007297004
HEIDELBERGER DRUCKMASCHINEN AG	DE0007314007
DEUTSCHE EUROSHOP AG	DE0007480204
THYSSENKRUPP AG	DE0007500001
ALTANA AG	DE0007600801
VOLKSWAGEN AG	DE0007664005
VOSSLOH AG	DE0007667107
DEUTSCHE POSTBANK AG	DE0008001009
HYPO REAL ESTATE HOLDINGS AG	DE0008027707
COMMERZBANK AG	DE0008032004
DEUTSCHE LUFTHANSA AG	DE0008232125
GENERALI DEUTSCHLAND HOLDING AG	DE0008400029
HANNOVER RUECKVERSICHERUNG AG	DE0008402215
ALLIANZ SE	DE0008404005
MUENCHENER RUECKVERSICHERUNGS AG	DE0008430026
WINCOR NIXDORF AG	DE000A0CAYB2
MTU AERO ENGINES HOLDING AG	DE000A0D9PT0
PRAKTIKER BAU- UND HEIMWERKERMAERKT	DE000A0F6MD5
TOGNUM AG	DE000A0N4P43
HAMBURGER HAFEN UND LOGISTIK AG	DE000A0S8488
CELESIO AG	DE000CLS1001
DEMAG CRANES AG	DE000DCAG010
E.ON AG	DE000ENAG999
KLOECKNER & CO SE	DE000KC01000
PREMIERE AG	DE000PREM111
SYMRISE AG	DE000SYM9999
TUI AG	DE000TUAG000
WACKER CHEMIE AG	DE000WCH8881
OC OERLIKON CORPORATION AG	CH0000816824
SGS SA	CH0002497458
CIBA HOLDING AG	CH0005819724
SWISSCOM AG	CH0008742519

Name	ISIN
GIVAUDAN AG	CH0010645932
SYNGENTA	CH0011037469
ZURICH FINANCIAL SERVICES GROUP	CH0011075394
NOVARTIS AG	CH0012005267
CREDIT SUISSE GROUP AG	CH0012138530
ADECCO SA	CH0012138605
CLARIANT	CH0012142631
HOLCIM	CH0012214059
ABB LTD	CH0012221716
KUDELSKI SA	CH0012268360
SWISS REINSURANCE COMPANY	CH0012332372
BALOISE-HLDGS	CH0012410517
LONZA GROUP AG	CH0013841017
SWISS LIFE HOLDING AG	CH0014852781
UBS AG	CH0024899483
JULIUS BAER HLDGS AG	CH0029758650
NOBEL BIOCARE AG	CH0037851646
NESTLE SA	CH0038863350

Aktualisierungen werden den Mitgliedern durch Bekanntmachungen mitgeteilt.

Die Verrechnung und Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren, die dem Handelssegment "Deutschland/Schweiz" angehören und die im Hybriden Buch oder im PartnerEx Segment (sofern die Parteien vereinbart haben, für die betreffenden Wertpapiere das vorgegebene Abwicklungssystem zu nutzen) des elektronischen Handelssystems an der Börse Berlin abgeschlossen wurden, soll durch das externe Abwicklungssystem von SIX x-clear AG durchgeführt werden, die als zentraler Kontrahent fungiert.

III. Abschnitt Zulassung zur Teilnahme am Handel in einzelnen Handelssegmenten

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Börsenordnung ordnet die Geschäftsführung an:

1. Clearing und Settlement Links

Die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Handel im Hybriden Buch setzt voraus, dass der Teilnehmer über alle notwendigen Abwicklungs-Anbindungen verfügt, um das ordnungsgemäße Clearing und Settlement von Geschäften, die an der Börse Berlin getätigt wurden, sicherzustellen.

Für die Teilnahme am Hybrid Book oder am PartnerEx Segment (sofern die Parteien vereinbart haben, das vorgegebene Abwicklungssystem für die betroffenen Wertpapiere zu nutzen) hat jeder Teilnehmer sicherzustellen, dass entweder er selbst Clearing Mitglied des nach Punkt B 1 bis 3 zuständigen externen Abwicklungssystems ist oder dass er über ein anderes Clearing Mitglied Zugang zu dem zuständigen Abwicklungssystem hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing Mitglied und dem externen Abwicklungssystem oder dem Handelsteilnehmer, der über ein anderes Clearing Mitglied direkt oder indirekt Zugang hat, und dem externen Abwicklungssystem regelt sich nach den Bestimmungen des externen Abwicklungssystems. Ein Teilnehmer, der einen direkten oder indirekten Zugang zu dem zuständigen externen Abwicklungssystem gemäß II. Abschnitt Nr. 1 bis 3 nicht nachweisen kann, wird für die betroffenen Wertpapiere nicht zur Nutzung des elektronischen Handelssystems zugelassen bzw. von dieser ausgeschlossen.

Geschäfte, die an das externe Abwicklungssystem gesandt werden, unterliegen dem üblichen Abwicklungsablauf des zentralen Wertpapierverwahrers oder des internationalen Wertpapierverwahrers, der von dem zuständigen externen Abwicklungssystem für die betroffenen Wertpapiere beauftragt wird.

2. Ruhen der Zulassung, Widerruf, Rücknahme

Besteht der begründete Verdacht, dass die Anbindung eines Teilnehmers an das nach Punkt B 1 bis 3 zuständige externe Abwicklungssystem nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist oder wegfallen wird, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Teilnehmers zum elektronischen Handel für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum elektronischen Handelssystem zurücknehmen, wenn bei Ihrer Erteilung Zugang zu dem zuständigen externen Abwicklungssystem gemäß II. Abschnitt Nr. 1 bis 3 nicht existiert hat. Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn der Zugang nachträglich weggefallen ist.

Die Geschäftsführung hat das nicht übertragbare Recht, zeitweilig oder auf Dauer

- (1) ein zum Handel zugelassenes Unternehmen vom elektronischen Handel auszuschließen, wenn es gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder der Abwicklung oder des elektronischen Systems gefährdet oder
- (2) ein zum Handel zugelassenes Unternehmen von der Teilnahme am Handel von in Fremdwährung oder in einer Rechnungseinheit notierten und abzuwickelnden Wertpapieren auszuschließen, wenn es gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels gefährdet.

3. Kooperation zwischen dem externen Abwicklungssystem und der Börse Berlin

Das jeweilige externe Abwicklungssystem und die Börse Berlin informieren einander über Umstände, die die ordnungsgemäße Abwicklung als gefährdet erscheinen lassen.

Erklärt ein externes Abwicklungssystem gegenüber der Geschäftsführung der Börse Berlin, keine offenen Geschäfte zur Abwicklung mehr anzunehmen, setzt die Geschäftsführung den Handel in dem betroffenen Segment aus.

4. Regeln externer Abwicklungssysteme

Hat ein externes Abwicklungssystem ein im elektronischen Handel abgeschlossenes Geschäft zur Erfüllung angenommen, so bestimmt sich die Beziehung zwischen dem Teilnehmer und dem zentralen Kontrahenten ausschließlich nach den Regeln des externen Abwicklungssystems.

Ein externes Abwicklungssystem kann, soweit ein Clearing-Mitglied oder mehrere Clearing-Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Mitglied oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern gegenüber Teillieferungen vornehmen.

5. Verwendung von Daten

Daten und Informationen, die von dem elektronischen Handelssystem an das externe Abwicklungssystem gesandt werden, dürfen von dem externen Abwicklungssystem und seinen Teilnehmern lediglich zum Zweck der Abwicklung von im elektronischen Handelssystem der Börse Berlin abgeschlossenen Geschäften genutzt werden. Diese Daten und Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung an Dritte weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung zur Weitergabe aufgrund von Gesetz, Verordnung, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung.

6. PartnerEx

Für den Handel in PartnerEx kann die Geschäftsführung auf Antrag abweichende Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der in PartnerEx geschlossenen Geschäfte sichergestellt ist.

IV. Abschnitt LCH.Clearnet Ltd, in seiner Rolle als externes Abwicklungssystem

Für Geschäfte, die über LCH.Clearnet Ltd. abgewickelt werden sollen, gelten die nachstehenden Regelungen. Im Falle eines Konfliktes zwischen den nachstehenden Regelungen und Regelungen von LCH.Clearnet Ltd. haben die Regelungen von LCH.Clearnet Ltd. Vorrang.

1. Open Offer

Das von LCH.Clearnet eingesetzte Modell zur Verrechnung ist ein "Open Offer" (freibleibendes Angebot). Kommt ein Vertrag zwischen einem General Clearing Mitglied und einem zentralen Kontrahenten zustande, entsteht ein weiterer Vertrag zwischen dem Non-Clearing Mitglied (entweder als Kommissionär oder als Eigenhändler) und dem General Clearing Mitglied (als Eigenhändler), der die gleichen vertraglichen Bedingungen enthält wie der erstgenannte Vertrag, mit der Maßgabe, dass:

das General Clearing Mitglied im zweiten Vertrag Käufer ist, wenn es im erstgenannten Vertrag Verkäufer ist, und

das General Clearing Mitglied im zweiten Vertrag Verkäufer ist, wenn es im erstgenannten Vertrag Käufer ist.

Informiert LCH.Clearnet Ltd. die Börse Berlin in Übereinstimmung mit den eigenen Regeln über die Absicht, keine Geschäfte mehr als zentralen Kontrahenten zu registrieren, entsteht ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Registrierung für diesen zentralen Kontrahenten kein Vertrag.

2. Settlement Netting

Die Regeln der LCH.Clearnet Ltd. finden auf Geschäfte Anwendung, die von einem Handelsteilnehmer ausgeführt werden, der durch sein Clearing Mitglied an den Netting Services teilnimmt, die von dem externen Abwicklungssystem angeboten werden. Handelsteilnehmer, die als Kommissionär handeln, müssen sicherstellen, dass ihre Kunden den Settlement Netting Regeln zustimmen.

3. Stempelsteuer

Die Befreiung von der Stempelsteuer (stamp duty reserve tax) findet im Abwicklungsprozess bei Euroclear UK und Irland bei ordnungsgemäßer Beurkundung Anwendung für alle Transaktionen, die vom elektronischen Handelssystem an das externe Abwicklungssystem gesandt werden.

4. Place of settlement

Geschäfte, die von LCH.Clearnet Ltd verrechnet werden (cleared), werden bei Euroclear UK und Irland erfüllt (settled), soweit nicht anders angegeben.

5. Stornierung von Geschäften, Ablehnung von Geschäften

Wenn ein Geschäft gemäß den Regeln von LCH.Clearnet Ltd. nicht für die Bearbeitung durch einen zentralen Kontrahenten in Frage kommt und von LCH.Clearnet sofort abgewiesen wird, wird das Geschäft durch die Börse Berlin storniert.

Wenn das Geschäft von LCH.Clearnet Ltd. abgewiesen wird, nachdem es bereits angenommen wurde, wird dieses Geschäft als nicht an der Börse Berlin stattgefundenes betrachtet.

Wenn ein Geschäft durch die Börse Berlin storniert wird, wird eine Stornierung an LCH.Clearnet Ltd. zur Weiterbearbeitung gesandt.

6. Scheitern der Abwicklung

Kann ein Geschäft aufgrund von Gesetz, Verordnung, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder aufgrund einer anderen Ursache nicht erfüllt werden,

finden die Buy-In Regelungen und Barabfindungs-Regularien von LCH.Clearnet Ltd. Anwendung. Das Versäumnis, Wertpapiere zu liefern oder Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten, dient nicht als Grund, ein Geschäft als widersprochen anzusehen. Das Fristversäumnis führt nicht zur Vertragsaufhebung. Die Verpflichtung zur Erfüllung aller Geschäfte bleibt unberührt.

7. Dividendenzahlungen

Wurde ein Geschäft vor dem Ex-Tag getätigt, hat der Käufer Anspruch auf die Dividende.

Ein Geschäft, das am oder nach dem Ex-Tag ausgeführt wird, wird Ex-Dividende erfüllt.

Dividendenzahlungen sind in der Währung zu leisten, in der die Emittentin gezahlt hat und die von Euroclear UK und Ireland angeordnet wurde, sofern LCH.Clearnet Ltd. nichts anders bestimmt hat. Wahlmöglichkeiten bezüglich einer Dividendenzahlung (z.B. Dividende in Form von Zwischenscheinen und Wahl der Währung einer Dividendenzahlung) können gemäß den Regelungen von LCH.Clearnet Ltd. nicht durch den Käufer ausgeübt werden.

8. Bezugsrechte

Der Käufer hat Anspruch auf Rechte, wenn das Geschäft cum Rechte ausgeführt wurde.

Versäumt der Verkäufer die Lieferung nicht-gezahlter Rechte bis zum letztmöglichen Zeitpunkt, wie in den Regeln von LCH.Clearnet Ltd. ausgeführt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Rechte für den Käufer anzunehmen, es sei denn er hat via CREST eine Anweisung erhalten, das Recht verfallen zu lassen. Der Käufer hat dem Verkäufer gegen Übertragung der ausgeübten und bezahlten Rechte den Bezugspreis zu erstatten.

9. Andere Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen mit Wahlmöglichkeiten

Hat der Käufer bei der Ausübung eines Rechts eine Wahlmöglichkeit, hat seine Wahl via CREST innerhalb der von dem jeweils gültigen Regelwerk der LCH Clearnet Ltd. vorgegebenen Frist zu erfolgen, um von LCH Clearnet Ltd. berücksichtigt werden zu können. Erhält ein Verkäufer eine entsprechende Mitteilung eines Käufers, ist er an die Wahl des Käufers gebunden und muss entsprechend dieser Wahl liefern.

Teilt der Käufer keine Wahl mit, wird das Recht entsprechend des in CREST vorgesehen Standards ausgeübt.

Kapitalmaßnahmen ohne Wahlmöglichkeiten

Ein Verkäufer, der die zugrundeliegenden Aktien nicht an den Käufer liefern kann, ist verpflichtet, dem Käufer das Ergebnis der Kapitalmaßnahme zu liefern.

G. Mindestanforderungen an das Market Making und PartnerEx Market Making an der Börse Berlin

I. Abschnitt	Allgemeine Regelungen.....	80
1.	Leistungsfähigkeit	80
2.	Verbot wettbewerbshindernder Absprachen	80
3.	Zeitweiser Ausschluss vom Market Making oder PartnerEx Market Making.....	80
II. Abschnitt	Verhalten beim Handel im Hybriden Buch	81
1.	Öffnen der Quotes.....	81
2.	Minimum Quotation Size (MQS).....	81
3.	Maximum Spread.....	81
4.	Freistellung von Quotierungspflichten	81
5.	Verhalten in Auktionen	82
III. Abschnitt	Verhalten beim Handel in PartnerEx.....	82
1.	Minimum PartnerEx Size	82
2.	Maximale Ordergröße für PartnerEx-fähige Orders.....	82
3.	Suspendierung von PartnerEx.....	82
4.	Freistellung eines PartnerEx Market Makers auf eigenen Antrag	83
5.	IV. Inkrafttreten	83

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

1. Leistungsfähigkeit

Market Maker und PartnerEx Market Maker haben durch ihre technische und personelle Ausstattung die jederzeitige Erfüllung der mit der Tätigkeit als Market Maker bzw. PartnerEx Market Maker verbundenen Pflichten zu gewährleisten.

Insbesondere müssen die mit dem Market Making und dem PartnerEx Market Making beauftragten Personen hierfür fachlich und persönlich geeignet sein und über Erfahrung im Börsenhandel verfügen. Der Market Maker und der PartnerEx Market Maker haben ihre ständige Erreichbarkeit während der Handelszeit sicherzustellen. Sollte die Erreichbarkeit unterbrochen sein oder technische Einschränkungen das Quotieren behindern, so ist die Geschäftsführung, auch vertreten durch die Abteilung Market Control, hierüber unverzüglich auf geeignete Weise zu informieren.

Die mit dem Market Making und dem PartnerEx Market Making beauftragten Personen sind der Geschäftsführung zu benennen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

2. Verbot wettbewerbshindernder Absprachen

Market Makern und PartnerEx Market Makern ist es untersagt, den freien Wettbewerb im elektronischen Handelssystem zu behindern oder untereinander wettbewerbshindernde Absprachen zu treffen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, den Markt untereinander aufzuteilen oder Quotierungen abzusprechen. Besteht der Verdacht, dass Market Maker oder PartnerEx Maker gegen diese Vorschrift verstoßen haben, kann die Geschäftsführung ihnen die Teilnahme am Börsenhandel bis zur Aufklärung des Sachverhalts vorläufig untersagen.

3. Zeitweiser Ausschluss vom Market Making oder PartnerEx Market Making

Die Geschäftsführung kann Market Maker oder PartnerEx Market Maker zeitweise vom Market Making oder PartnerEx Market Making ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.

Der zeitweise Ausschluss ist ebenfalls zulässig,

- wenn der Market Maker oder PartnerEx Market Maker gegen diese Mindestanforderungen verstößt,

- in begründeten Verdachtsfällen auf einen Verstoß während der Aufklärung des Sachverhalts.

II. Abschnitt Verhalten beim Handel im Hybriden Buch

Market Maker und PartnerEx Market Maker sind verpflichtet, beim Handel im Hybriden Buch die nachstehenden Regeln zu beachten.

1. Öffnen der Quotes

Market Maker und PartnerEx Market Maker müssen ihre Quotes spätestens bis zum Ende der Call-Phase der Eröffnungsauktion geöffnet haben.

2. Minimum Quotation Size (MQS)

Für die Mindestvolumina für Quotes (Minimum Quotation Size, MQS) gemäß § 52 der Börsenordnung gilt der Grundsatz, dass sich die MQS für ein Finanzinstrument anhand von dessen Liquiditätsklasse basierend auf dem durchschnittlichen Tagesumsatz (Average Daily Turnover, ADT) am Heimatmarkt bestimmt.

Liquiditätsklasse 1: ADT > 100 Mio.

Liquiditätsklasse 2: 10 Mio. < ADT < 100 Mio.

Liquiditätsklasse 3: ADT < 10 Mio.

Die Liquiditätsklassen der einzelnen Wertpapiere und die für diese jeweils geltende MQS werden auf der Internetseite der Börse veröffentlicht. Sie werden monatlich überprüft und ggf. angepasst.

Die MQS wird in einer Anzahl von Stücken angegeben, gerundet wie folgt:

MQS entspricht weniger als 100 Stücken: gerundet auf die nächsten 5

MQS entspricht 100 bis 1.000 Stücken: gerundet auf die nächsten 100

MQS entspricht mehr als 1.000 Stücken: gerundet auf die nächsten 1.000

3. Maximum Spread

Die Quotes der Market Maker und PartnerEx Market Maker müssen der wirklichen Marktlage entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zu den an anderen organisierten Märkten und multilateralen Handelssystemen (MTF), auf denen die Finanzinstrumente gehandelt werden, ermittelten Preisen stehen.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen Geld- und Briefseite des Quotes (Spread) in Werten,

- deren MQS in etwa EUR 10.000 beträgt, nicht größer ist als 10 %,
- deren MQS in etwa EUR 5.000 beträgt, nicht größer ist als 15 %,
- deren MQS in etwa EUR 2.500 beträgt, nicht größer ist als 20 %.

Die MQS der einzelnen Wertpapiere werden auf der Internetseite der Börse veröffentlicht. Sie werden monatlich überprüft und ggf. angepasst.

Market Maker oder PartnerEx Market Maker, deren Quotes nicht der wirklichen Marktlage entsprechen, sind verpflichtet, auf Anforderung der Geschäftsführung, auch vertreten durch die Abteilung Market Control, der wirklichen Marktlage entsprechende Quotes einzustellen.

4. Freistellung von Quotierungspflichten

Die Nichtöffnung oder Einstellung der Quotierung während des Handelstages durch einen Market Maker oder PartnerEx Market Maker ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung, die sich bei dieser Entscheidung von der Abteilung Market Control vertreten lassen kann, zulässig. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die

Belange eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dem nicht entgegenstehen. Sie soll erteilt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Quotierungspflicht während des Handelstages für den Market Maker oder PartnerEx Market Maker eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Auf Antrag des Market Makers oder PartnerEx Market Makers wird die Zustimmung insbesondere erteilt:

- bei religiösen oder gesetzlichen Feiertagen an dem Ort, an dem der zugelassene Market Maker oder PartnerEx Market Maker seine Betriebstätte unterhält. In diesem Fall ist die Freistellung mindestens einen Börsentag im Voraus zu beantragen.
- im Falle unverschuldeter Verhinderung an der Quotierung. In diesem Falle hat der Market Maker oder PartnerEx Market Maker unverzüglich die Abteilung Market Control unter Angabe der Gründe zu informieren und innerhalb von fünf Börsentagen die Gründe seiner unverschuldeten Verhinderung gegenüber der Geschäftsführung nachzuweisen.
- im Falle behördlicher Anordnungen oder interner compliance-rechtlicher Anweisungen, die dem Market Maker oder PartnerEx Market Maker den Handel in den Wertpapieren untersagen. In diesem Fall ist die Freistellung unverzüglich nach Kenntniserhalt von der Anordnung oder Anweisung zu beantragen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit (z. B. unvorhergesehener Abbruch der Referenzpreisversorgung, Fehlfunktion der Quotemachine, extreme Gesamtmarktstörungen oder ähnliches) kann der Market Maker oder PartnerEx Market Maker seinen Quote vorübergehend selber löschen. Die Geschäftsführung, die sich von der Abteilung Market Control vertreten lassen kann, ist hierüber unverzüglich zu informieren und trifft eine Entscheidung.

5. Verhalten in Auktionen

Market Maker und PartnerEx Market Maker sind verpflichtet, während der Call-Phase einer Auktion Quotes zu stellen, die den Anforderungen nach II.Abschnitt Nr. 3. entsprechen. Die willkürliche Erweiterung des Spreads, ohne dass eine Änderung der Marktlage hierzu Anlass gegeben hat, ist, insbesondere in der letzten Minute vor Ende der Call-Phase, unzulässig.

III. Abschnitt Verhalten beim Handel in PartnerEx

PartnerEx Market Maker sind verpflichtet, beim Handel in PartnerEx die nachstehenden Regeln zu beachten.

1. Minimum PartnerEx Size

Die Minimum PartnerEx Size gemäß § 54 Abs. 2 der Börsenordnung wird auf jeweils 1 Stück festgelegt.

2. Maximale Ordergröße für PartnerEx-fähige Orders

Eine maximale Ordergröße für in PartnerEx ausführbare Orders wird nicht festgelegt.

3. Suspendierung von PartnerEx

Die PartnerEx Funktionalität in einem oder mehreren Wertpapieren wird durch die Geschäftsführung, auch vertreten von der Abteilung Market Control, suspendiert, sofern ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht gewährleistet ist. Dies kann insbesondere der Fall sein bei:

- erwartetem Eintreffen von Ad hoc Meldungen (pending news),
- Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebotes,

- Unterbrechung oder Aussetzung des Handels auf einem Referenzmarkt, sofern nicht auf einen anderen Referenzmarkt Bezug genommen wird,
- Volatilitätsunterbrechung auf einem Referenzmarkt,
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten,
- Dividendenzahlung ab zwei Stunden vor Ende des Börsenhandels am vorherigen Handelstag,
- Kapitalumstellungen (Splits etc.) eine ausreichende Frist vor der Umstellung,
- Handelsausfall auf dem Referenzmarkt, bspw. wegen gesetzlichen Feiertags oder
- erheblichem Absinken des freefloats.

4. Freistellung eines PartnerEx Market Makers auf eigenen Antrag

Die Geschäftsführung kann einen PartnerEx Market Maker auf Antrag vorübergehend von seiner Pflicht, die Orderausführung im Rahmen der PartnerEx-Funktionalität anzubieten (PartnerExecution-Pflicht), freistellen, wenn die Belange eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dem nicht entgegenstehen. Die Freistellung soll erteilt werden, wenn die Aufrechterhaltung der PartnerExecution-Pflicht während des Handelstages für den PartnerEx Market Maker eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Vorschriften der Nr. II. 4 gelten entsprechend. Der Antrag auf Freistellung ist zu begründen. In dringenden Fällen kann die Begründung innerhalb von fünf Börsentagen nachgereicht werden.

Die Änderung, Suspendierung oder Aufhebung eines PartnerEx Relationship kann darüber zwischen PartnerEx Market Maker und Orderflow Provider vereinbart werden und ist der Geschäftsführung, auch vertreten durch die Abteilung Markt Control, anzuzeigen.

5. Inkrafttreten

Diese Mindestanforderungen treten am 20. März 2009 in Kraft.

H. Mistrade Rule

Ausführungsbestimmung zu § 59 Abs. 1 der Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin

1. Geschäftsaufhebung von Amts wegen.....	84
2. Geltungsbereich	84
3. Zuständigkeit	84
4. Aufhebung eines abgeschlossenen Börsengeschäfts	84
5. Form der Geltendmachung.....	85
6. Ablehnung des Mistrade-Antrags.....	85
7. Weiter gehende Rechte.....	85
8. Inkrafttreten	85

1. Geschäftsaufhebung von Amts wegen

Von den folgenden Regelungen bleibt die Befugnis der Geschäftsführung unberührt, ein Börsengeschäft gemäß § 59 Abs. 3 der Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin von Amts wegen aufzuheben, wenn dies aus Gründen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels geboten erscheint oder wenn es zu einem nicht marktgerechten Preis zustande gekommen ist. Ob ein Preis marktgerecht war, entscheidet die Geschäftsführung anhand des Einzelfalls.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Ausführungsbestimmung regelt die Einzelheiten der Aufhebung von im elektronischen Handelssystem ETS abgeschlossenen Börsengeschäften durch die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 der Bedingungen für Geschäfte an der Börse Berlin.

3. Zuständigkeit

Zuständig für die Aufhebung von im elektronischen Handelssystem ETS abgeschlossenen Börsengeschäften ist die Geschäftsführung.

4. Aufhebung eines abgeschlossenen Börsengeschäfts

Ein im elektronischen Handelssystem ETS abgeschlossenes Börsengeschäft wird auf Antrag einer der an dem Geschäft beteiligten zugelassenen Handelsteilnehmer (Parteien) aufgehoben, wenn es sich um einen Mistrade handelt.

Ein Mistrade ist ein Börsengeschäft, das zustande gekommen ist

- aufgrund eines Fehlers im technischen System der Börse oder
- aufgrund eines erheblichen und offensichtlichen Fehlers bei der Eingabe des Limits einer Order bzw. eines Quotes,

und dieser Fehler zur Feststellung eines fehlerhaften Börsenpreises geführt hat und ein Mindestschaden in Höhe von EUR 500,00 (bzw. des tagesaktuellen Gegenwerts der Handelswährung) entstanden ist.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens alleine berechtigt in der Regel nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Die Entscheidung, ob es sich bei einem ermittelten Börsenpreis um einen fehlerhaften Preis handelt, obliegt der Geschäftsführung, die auch Einzelheiten des Verfahrens zur Ermittlung eines nicht fehlerhaften Preises festlegen kann.

Ein fehlerhafter Preis liegt in der Regel vor, wenn der ermittelte Preis um mehr als 5 Prozent vom Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Börsengeschäft zustande gekommenen Geschäfte am Referenzmarkt desselben Handelstages abweicht. Stehen nur zwei Börsengeschäfte zur Verfügung, wird deren Durchschnittspreis zugrundegelegt; bei nur einem vorhandenen Börsengeschäfte, gilt dessen Preis.

Daneben kann die Geschäftsführung ein Börsengeschäft unabhängig vom Vorliegen eines Mistrades aufheben, wenn beide Parteien dies beantragen.

In der Regel ist mit der Aufhebung des Börsengeschäfts die Löschung des ermittelten Börsenpreises verbunden. Gibt die Geschäftsführung dem Antrag auf Aufhebung eines abgeschlossenen Börsengeschäfts (Misttrade-Antrag) statt, so wird entweder das Börsengeschäft durch die Börsengeschäftsführung in der Börsen-EDV gelöscht oder, sofern dies nicht möglich ist, auf Anweisung der Geschäftsführung an die Parteien dessen Abwicklung unterbunden.

5. Form der Geltendmachung

Der Misttrade-Antrag kann nur von den Parteien des entsprechenden Geschäfts gestellt werden. Der einwendende Börsenteilnehmer hat den Antrag unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung schriftlich oder per Telefax geltend zu machen.

Als unverzüglich ist die Geltendmachung in der Regel nur anzusehen, wenn sie innerhalb von einer Stunde nach Abschluss des Börsengeschäftes durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten Antragsformular erfolgt.

Der Misttrade-Antrag ist per Fax zu richten an die Geschäftsführung, vertreten durch die Handelsüberwachungsstelle, und sollte vorher telefonisch angekündigt werden. Ruf- und Fax-Nr. sind auf dem Antragsformular angegeben.

Der Misttrade-Antrag ist zu begründen.

6. Ablehnung des Misttrade-Antrags

Kann nach den oben genannten Grundsätzen einem Misttrade-Antrag nicht stattgegeben werden, und wollen die Parteien an dem Geschäft nicht festhalten, so können sie mit Zustimmung der Geschäftsführung ein entsprechendes Gegengeschäft in die Börsen-EDV eingeben. Eine Löschung des Geschäfts wird in diesem Falle seitens der Geschäftsführung nicht vorgenommen.

7. Weiter gehende Rechte

Die Geltendmachung weiter gehender Rechte zwischen den Parteien des Geschäfts bleibt unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 17. September 2009 in Kraft.

**Antrag auf Aufhebung eines Geschäftsabschlusses
Request for Cancellation of a Transaction****Fax: +49 30 31 10 91 80**

Börse Berlin

-Market Surveillance-

Fasanenstraße 85

10623 Berlin

Antragsteller/ Applicant

Name des antragstellenden Unternehmens/ Name of Applying Company

Anschrift/ Address

Vorname, Name des Ansprechpartners/ First Name and Name of contact

**Antrag auf Aufhebung eines Geschäftsabschlusses
Request for Cancellation of a Transaction**Wir beantragen die Aufhebung folgenden Geschäftsabschlusses:
We request cancellation of the following transaction:

Bezeichnung des Wertpapiers/ Name of the security

ISIN ETS Mnemonic

Datum des Geschäftsabschlusses/ Date of the transaction

Zeit des Geschäftsabschlusses/ Time of the transaction

Preis des Geschäftsabschlusses/ Price of the transaction

Geschäftsnr./ Transaction No.

Grund für die Aufhebung/ Reason for Cancellation

Ort und Datum/ Place and Date

Firmenstempel und Unterschrift/ Company stamp and authorised
signature